10

An
eine hochlöbliche
allgemeine

Reichsversammlung

unterthänigstes

Memorial

des
Prior und Capituls
der
reichsunmittelbaren
Abtey Reichenau O. S. B.
Die
von Seiten des Hochstifts

Constanz

fortdaurende Beschwerden
betreffend.

Cum adjunct. Acten-mässige/ und Rechts-kräftige Erläuterung.
Et subadjunct. Document. Num. I. usque XXXVI.

Des

Heiligen Römischen Reichs
Churfürsten/ Fürsten/ und Ständen

zu gegenwärtiger allgemeiner

Reichsversammlung

bevollmächtigte fürtrefliche

Räthe/ Bothschaffter/ und Gesandten!

Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochedle, Veste, und Hochgelehrte, Gnädige, Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Eure Excellenzien/ Hochwürden/ und Hochwohlgebohren/ auch unsere Gnädige Hoch- und Vielgeehrte Herren geruhen gnädig und hochgeneigt sich mittelst der angebogenen *Acten*-mässig- und Rechts-kräftiger Erläuterung, sowohl, als aus der schon vorhero bekannt gemachten Informatione Juris & Facti, in mehrern demüthigst, gehorsamst, und ergebenst vortragen zu lassen, wie es dem Hochstift Constanz nach zweyhundertjähriger Bemühung endlich gelungen, das reichsunmittelbare Stift Reichenau gänzlich zu vernichten, und diese illustre, mit Kaiserlichen und Königlichen Freyheiten hochbegabte Fürstliche Abtey in ein geringes Hospitium von etlich wenigen, aus verschiedenen andern Klöstern Ord. S. Benedicti zusammen gebrachten, Religiosen zu verwandeln.

So wie die mit äusserster Gewalt daraus vertriebene, und jetzo zerstreute Prior und Capitularen, die allerhöchsten Kaiserlichen Verordnungen mit allertiefester Unterwerffung verehren: so gehen ihre sehnlichste Wünsche allein dahin, sich in ihrem Professgotteshaus, unter ihrem geistlichen Ordenshaupt wieder vereiniget, und in den Genuß der Gerechtsamen, ihres Eigenthumes, und der Unterhaltungsmittel, so ihnen den 30. März 1757. entzogen worden, solang wieder eingesetzt zu sehen, bis durch allerhöchste, und höchste Vermittelung, das Schicksal des bedrängten Reichsstifts, zu allerseitigen Vergnügen

gen entschieden, und bestättiget werden möge. Die aus ihrem Gotteshaus verbannte Capitularen unterstehen sich diese, in der selbst redenden Billigkeit gegründete, und reichssatzungsmässige Wünsche einer höchst-ansehnlichen Reichsversammlung flehentlich vorzulegen, mit demüthigst-gehorsamster Bitte, Eure Excellenzien, Hochwürden, Hochwohlgebohrnen, auch unsere gnädige, hoch- und vielgeehrte Herren, geruhen hochgeneigtest sich bey dero höchsten, und hohen Höfen, Obern und Committenten gnädig und gütigst dahin zu verwenden, daß Ihro Majestät, unserm allergnädigsten Kaiser und Herrn durch ein gemeinsames allerunterthänigstes Reichs-Gutachten diese so hochwichtig- und langwierige Rechts-Angelegenheit doch einmahl in ihrer ächten Gestalt vorgelegt, und bekannt gemacht werden möge. Und wir geleben der allerunterthänigst-kindlich-zuversichtlichsten Hoffnung und Zutrauens, allerhöchst Ihro Majestät, in allergnädigster Beherzigung, wie tief unsere Beschwerden in die Reichs-Grundverfassung nicht nur, sondern auch hauptsächlich in die von Ihro Majestät, gleich bey Antritt allerhöchst dero Kaiserlichen Regierung, unterm 5. April 1766. für höchst dero Reichsgericht, zu strackerer Besorgung der geheiligten Justitz allergerechtest erlassene Verordnungen, und gethane Obrist-richterliche Wahrnungen einschlagen, werden aus Welt-gepriesener Gerechtigkeits Liebe von reichsvätterlichen Mitleiden zärtlichst gerühret, allerhuldreichest nicht entstehen, allerhöchst dero Schutz und Schirm dem seinem Untergang so nahen Reichsstift Reichenau, so wie dem exulirenden Prior und Capitul allermildest zu gewähren, und unser demüthigst-allersubmissestes Flehen einer allergnädigsten Erhörung zu würdigen.

Wir getrösten uns einer gerechten, auch gnädig- und hochgeneigten Willfahrung, und verharren mit aller Veneration, Respect, und Hochachtung

Eurer Excellenzien, Hochwürden, und Hochwohlgebohrnen, auch unsern Gnädigen, Hoch- und Vielgeehrten Herren.

Regensburg am 25. May, 1767.

Zu Gebett und Gehorsam stäts willigst, demüthigst, und ergebenste Diener, Prior und die sämmtlichen Capitularen des Reichsstifts Reichenau Ord. S. Bened. und in Vollmacht derselben P. Meinradus Meichelbeck Profeß und Capitular des benannten Gotteshauses.

Actenmässige und Rechts-kräftige Erläuterung

einiger/
in der bey allgemeinen Reiche
schon bekannt gemachten
INFORMATIONE
JURIS & FACTI
vorkommender Stellen.

In Sachen
die von dem Prior und Capitul
der
reichsunmittelbaren
Abtey Reichenau O. S. B.
gegen das
Hochstift Kostnitz
führende Beschwerden
betreffend.

NOTA.

IN der bey allgemeinen Reich vor einiger Zeit bekannt gemachten Informatione Juris & Facti ist ausführlich / und gründlich erprobet worden: daß die reichsunmittelbare Abtey Reichenau O. S. B. von Päbsten / und Kaisere seit mehr als 1000. Jahren nicht nur überhaupt mit den vortrefflichsten Freyheiten / und Vorrechten reichlich begabt / sondern daß ihr noch ins besondere schon durch die ursprüngliche Verordnung des milden Stifters die freye Abts-Wahl auf ewig versichert worden ist.

Welche sammtliche Freyheiten / Vorrechte / und Verordnungen durch die von Kaiser zu Kaiser erhaltene eigne Bestättigungen derselben sowohl / als durch die deutlichsten und gemeßenste Dispositionen der Concordatorum Nationis Germanicæ, Reichs-Grundgesätze, und Kaiserl. Wahl-Capitulationen zu einer solchen Rechts-Beständigkeit erwachsen waren / daß es eine unmögliche Unternehmung zu seyn scheinen müßte / das Stift Reichenau seiner Reichsstandschaft zu berauben / ihme die freye Abts-Wahl zu entziehen / seine Güter der Bischöflich-Kostnitzischen Tafel zu einverleiben / und die Abtey selbsten in ein geringes Hospitium weniger / und fremder Religiosen zu verwandeln.

Es sind aber auch in jener Information die künstliche Mittel / und die Umwege beschrieben / und aufgedeckt worden / durch welche es dem Hochstift Kostnitz nach verschiedenen / durch den allerhöchsten Kaiserlichen Justitz-Eifer vereitelten Versuchen endlich dannoch gelungen ist / alle diese Unmöglichkeiten möglich zu machen / und sich / ungeachtet allen Wiederspruchs des heiligen Römischen Stuhls / die exempte Abtey gänzlich zu unterwerffen.

Je richtiger / und unbegreiflicher diese Veränderungen gewesen / desto nöthiger will es seyn / die letztern Schritte / die von Seiten des Hochstifts geschehen / und mit dem vor Augen liegenden Erfolge gekrönet worden sind / aus unverwürflichen Urkunden zu beleuchten / und dadurch die vorgemeldete Informationem Juris & Facti, auf welche man sich im übrigen durchgängig beziehet / zu ergänzen.

I.

Die reichsunmittelbare Abtey Reichenau war schon beynahe 200. Jahr der Oberbottmässigkeit des Hochstifts Konstanz unterworffen, und Prior und Convent daselbst in den, dem damahligen Ansehen nach, kläglichsten Zustand versetzt gewesen, als man ihnen nun auch zumuthen wollte, nicht nur von ihrem geringen täglichen Gehalt zu 7. Kreutzer, oder von den 50. Kreutzern, die für jeden Religiosen auf eine ganze Woche ausgeworffen worden waren, noch die Kirchen- und Klostergebäude zu unterhalten; sondern auch ihre wenige Erspahrnüsse, die sie fremden Gutthätern, und ihrer eignen Industrie zu verdanken hatten, * von Jahr zu Jahr zu Erleichterung der Bischöflichen Kammer herzugeben.

 Diese

* Man will zwar von Seiten Konstanz es der eignen Großmuth, und Freygebigkeit zurechnen, daß der General-Vicari Deuring, und der Fiscal Labhart, nach gewaltsamer Entsetzung gesammter Religiosen, den 30. Martii 1757. von dem Kloster Reichenau, und auf dessen Probstey Schinen, wo sogar der Nagel ab der Wand gerissen, sammt allen Meubles hinweg genommen, und plus offerenti licitiret worden, ein so geseegnete Beuth von der Erspahrnüß des Convents mit sich gebracht, als Uberbleibseln des übermässigen Deputats, wie sich des Herrn Bischofens Hochfürstl. Eminenz den 3. Januarii 1765. gegen den Preusischen Herrn Ministre Baron von Pfeil hierüber ausdruckten, und dieser in seinem derwegen an Ihro Preusischen Majestät unterm 10. e. m. erstatteten Bericht hat herkommen lassen. Wie reichlich aber dieser Deputat in sich gewesen, zeigen selbst die Bischöfliche Archival-Urkunden des so rubricirten: Aufgedeckten Frevelmuths. Num. 263. Formalia:

Und da es zugleich auch auf die Hinlänglichkeit des vorgeschlagenen *Modi sustentandi in pecunia parata à 3000. flor.* ankommet, so leben zwar die Bischöfliche *Mandatarii* in der besten Zuversicht, es werde solches in ihrer *Conclusions*-Schrift dermassen an das Licht gestellt worden seyn, daß kein Zweifel übrig bleiben könne. Gleichwohlen gedenken sie gegenwärtig noch ein- so anderes ferners *convincirendes* Beweisthum beyzulegen, und aus der *sub Num. 18.* hier anverwahrten Berechnung des in *Anno 1651. regulirten*, und nachmahl von Pabst *Innocentio X. in Anno 1654.* durch sein schon öfters *allegirtes Breve Apostolicum decidirten*, und vor beständig gesetzten *Deputats* ganz ausführlichen zu erwahren, daß solches nicht einmahl auf *3000. flor.*, sondern nur auf *2481. flor.* sich belauffen hatte.

Diese äusserste Beschwerden bewogen sie um eine Apostolische Visitation, vermittelst des Lucerner Herrn Nuncii anzuhalten. N. 1.

N. 1.

Nichts war regelmässiger als dieses Begehren. Es ist bekannt, daß die Abtey Reichenau von den ältesten Zeiten her, und in dem höchsten Grad exempt, und vollkommen berechtiget gewesen sich um Apostolische Visitatoren zu bewerben: Es hat auch das Hochstift Konstanz selbst in seinem, so rubricirten aufgedeckten Frevelmuth an mehr dann 100. Stellen freywillig eingestanden, daß auf sein eignes Verlangen die zeitliche Nuncii von Lucern Vincentius Caraffa im Jahr 1653. und Fridericus Borromæo im Jahr 1656. das Kloster Reichenau visitiret, und aus der Berichtigung aller, über die sogenannte Temporalia desselben entstandener Irrungen ihr Hauptgeschäfft gemacht; hingegen aber zu keiner Zeit irgend anderer, als der Römisch-Päbstl. Gerichtshof, mittelst seines Nuncii zu Lucern darüber erkannt habe. Wir geben davon einen kleinen Auszug. N. 2.

N. 2.

II.

Allein jetzo suchte Konstanz, aus bekannten Ursachen, dem Päbstl. Foro auszuweichen, und wandte sich an den höchst-preislichen Reichs-Hofrath, mit Uberreichung unterm 26. April, & præs. 19. Maji 1747. eines weitschichtigen Klag-Libells N. 3. mit Beylagen von Num. 1. bis 50., unter welchen auch das bey der Anno 1744. durch des Herrn Bischofs Hochfürstl. Gnaden vorgenommenen Visitation quoad spiritualia & regularia geführte Protocoll sich befande. *

N. 3.

Den 20. Julii kam diese Klage zur Untersuchung; Der hochpreisl. Reichs-Hofrath beliebte ein Votum ad Imperatorem, welches den 17. Septembr. in pleno abgelesen, und gutgeheissen, durch die Kaiserl. gleich Tags darauf den 18. e. m. publicirte Resolution aber N. 4. dem *Prior* und *Convent per Clementiss. Decretum* gebotten wurde, von dem ergriffenen *Recurs*, bey Vermeidung Kayserl. Ungnad, abzustehen.

N. 4.

An den Herrn *Cardinalen Conprotectorem* wurd unter nemlichen *Dato rescribiret*: Selbem werd nicht unbekannt seyn, daß Päbstliche Heiligkeit *Julius II.* schon im Jahr 1508. die Reichs Lehenbare Abtey Reichenau an die Bischöfl. *Constanzische* Tafel auf ewig *Authoritate Apostolica incorporiret*, solche *Incorporation* auch nachher Pabst *Paulus III.* und *Pius IV.* bestättigt. Demnach sinneten Kayserl. Majestät an Ihn Herrn *Conprotectorem* solches Päbstl. Heiligkeit geziemend vorzutragen, und allen Fleiß dahin zu verwenden, damit die klagende Mönche, wofern sie ihre Beschwerde würcklich angebracht haben solten, gänzlich abgewiesen, dem Nuncio in der Schweitz alle Einmischung in diese NB. unter

---

* Diesen Klag-Libell bleiben wir dem Publico schuldig, er ist all zu voluminos, als daß er für eine Beylage aufgeführt werden könnte. Er wird demnach bey einer anderen Gelegenheit authentisch erscheinen so, wie selber uns erst im Jahr 1750. zu Handen gekommen.

unter seine Nunciatur nicht gehörige Sache / nachdrucksambst verbotten werden solte. Wann *in spiritualibus* eine *Visitation* nöthig seyn solte, müßte dieselbe dem an dem Kayserl. Hoflager befindlichen *Nuncio*, oder einem anderen / der Reichs-Sachen kündigen nahe gelegenen Herrn Bischof NB. nach der hergebrachten Ordnung, aufgetragen werden.

III.

Jetzt berührtes Kaiserl. Decret liesse der Herr Bischof dem Prior und Convent durch Notarien und Zeugen insinuiren, und sie vätterlich ermahnen, von dem Recurs nach Rom doch abzustehen, mit der an sie schriftlich gegebenen Versicherung: Auch Er wisse, was Er in dieser Sach dem Kayser, und was dem Pabst zu geben schuldig, und verpflichtet sey. Formalia: Et quæ sunt Cæsaris, Cæsari, & quæ DEI, reddere DEO.

Kurz nach dieser Aeusserung ergriff der Herr Bischof selbst diesen so schwer untersagten Recurs an den Römischen Hof, und warff sich zu eben der Zeit, da obiges Rescript an den Herrn Cardinal Conprotector ergienge, mit eben dieser Angelegenheit durch ein wehmüthiges Schreiben Päbstl. Heiligkeit zu Füssen. N. 5. Der Innhalt dieses Schreibens war: Das Gottshaus Reichenau sey seiner Tafel durch Päbstliche *Authorität* auf ewig *incorporirt* worden, weil es so tief in Schulden gesteckt, daß es seinem Untergang nahe, und in Gefahr gestanden, denen Protestanten in die Hände zu fallen. Was die *Disciplinam monasticam* betreffe, hab Er, in der erst neulichst in eigner Person zu Reichenau vollzogenen *Visitation* alles, bis auf einige geringe Unvollkommenheiten, in bester Ordnung angetroffen. *Circa Temporalia* aber, und in Betreff ihres Unterhalts, habe Er dem *Prior* und *Convent* von je her ohne Rückstand weit mehr gereicht, als er schuldig, und durch die *Apostolische Bullen* verbunden gewesen war, oder die Stiftischen Einkünften ertragen konnten. Seine Bitt aber gieng dahin: die Klösterliche *Exhibita* Ihm allenfahls zu *communiciren*, damit er seine Nothdurft dagegen verhandlen möchte. N. 5.

IV.

Während der Zeit, als Ihro Fürstl. Gnaden auf diese Art die Päbstliche Gerichtsbarkeit anerkandten, bescheinigten der Prior und Convent bey dem höchsten Reichsgericht, mit Producirung einiger Recess über die von denen zeitlichen Nunciis in Lucern zu Reichenau abgehaltene Apostolischen Visitationen, daß ihr an Päbstl. Heiligkeit ergriffener Recurs in Jure & Facto gegründet sey. So wenig aber diese Vorstellungen gegen das gegenseitige Ubergewicht einen Ausschlag geben konnten, so wenig war es Priori und Convent möglich die mindeste Communication, der von Seiten des Hochstifts gegen sie bey dem hochpreisl. Reichs-Hofrath angebrachten weitläuftigen Klagen, zu erhalten.

V.

N. 6. Päbstl. Heiligkeit zohen indessen diese Sache an sich, und in ihr Cabinet. N. 6. Und liessen Kaiserl. Majestät durch den Cardinalen Conprotectorem ruckantwortlich versicheren: Ihre Absicht seye, diese Irrungen gütlich beyzulegen, dabey aber alle Vorsicht zu gebrauchen, damit bey den Römischen *Tribunalien* nichts gegen die allerhöchst-Kaiser-
N. 7. liche Gerechtsame in Vorsprach kommen möchte. N. 7.

VI.

Sobald dieser Päbstliche Entschluß, dessen Vollziehung allem Ansehen nach viel unbekanntes entdeckt haben wurde, dem Herrn Bischof eröffnet worden, so bewarben sich Seine Fürstl. Gnaden in Wienn um Schutz, und Hülfe gegen alle Einmischung des Römischen Hofs in diese für das höchste Reichsgericht gehörige Händel. Unter der Hand aber suchten Sie dannoch, unter Begünstigung des Cardinalen Staats-Secretarii Päbstl. Heiligkeit auf ihre Seite zu ziehen, und ersuchten ihn zu dem Ende
N. 8. in einem Schreiben vom 29. Martii 1748. N. 8. all sein Ansehen daran
N. 9. zu setzen, damit Ihro Heiligkeit die mitangeschlossene *sub* N. 9. hier angebogene, neue Erhaltungs-Vorschläge denen Mönchen ohne weiters aufdringen möchten. Ut pro ea, qua apud suam Sanctitatem pollet, gratia efficere dignetur, ut Monachi eidem, citra quascunque ambages acquiescere *Authoritate Apostolica* compellantur. Weil doch die unzeitige Zancksucht dieser handvoll Mönche eher nicht gestillet werden dürfte, bis man eine ganz neue, den vorherigen Apostolischen Verordnungen gemässe *Disposition* wegen der ihnen zu reichender *Congruæ* gemacht haben wurde. Immaturus sane litigandi pruritus in paucis his Monachis satiari non poterit, nisi ratione Congruæ ipsis præbendæ, nova prorsus fiat dispositio, quæ & Apostolicis Constitutionibus conformis sit.

„Der wesentliche Innhalt dieser neuen Erhaltungs-Art war: daß „Prior und Convent sich in Zukunft für ihre eigene völlige Verpflegung, „und für den Unterhalt ihrer Bedienten, der Gäste, und der Armen „mit 3000. Gulden jährlich abfinden, und begnügen lassen, dagegen aber „dem Herrn Bischof zu seinen Handen, und willkürlichen disposition pro „Fabrica all ihr Vermögen, Haabschafft, und Erspahrnüß an liegend- und „fahrenden Gut, gegenwärtig- und zukünftiges, wie selbes Namen ha- „ben, und durch eigene Industrie, Patrimonialia, Parsimonialia, milde „Schanckungen, oder sonst auf irgend eine nur ersinnliche Art erworben „werden könnte, ohne Ausnahm noch Vorenthalt, bey Verlurst der ewi- „gen Seeligkeit, unter einem körperlichen Jurament, welches die zeitliche „Prior, und P. Oeconomus ablegen, und mit ihrer Handschrift unterzeich- „net von sich stellen wurden, abgeben, und überlassen sollten.

VII.

Bey dem höchsten Reichsgericht drang jetzo Konstanz auf die Verfügung schärferer Zwangs-Mittel, und erhielte unterm 11. Julii 1748. den Auftrag, dem Prior und Convent, weil sie von Rom nicht abstehen wollten, ihre *Temporalia* zu sperren. Diesen Auftrag liessen

der Herr Bischof Fürstl. Gnaden den 18. August e. a. in dem weitesten Umfang, zum Schröcken des ganzen Lands erfüllen, und nebst andern auch einige dem Convent eigenthumlich zugehörige geistliche Beneficial-Stiftungsgründe einziehen.

Unter dem nehmlichen Dato wurde neuerdingen auf allerhöchst-Kaiserl. Befehl an den Herrn Cardinal Conprotectorem das jenige rescribiret, was schon in der Informatione Juris & Facti sub lit. K. angeführet worden ist, nehmlichen: Kaiserl. Majestät könnten nicht geschehen lassen, daß die Ihro und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen gehende Reichenauer *Temporalia* dero Obrist-richterlichen Erkanntnüß entzogen, und ausser dem Reich an ein anderes *Forum* gebracht wurden. Der jenige, welchem die Verfassung des Reichs, und die darinnen vestgestellte Grundgesätze nicht unbekannt seyen, wurde von selbst eingestehen, daß Ihro Kaiserliche Majestät ausser Stand seyen, hierinne auf einige Weise nachzugeben, ohne sich bey denen Ständen des Reichs einen bedenklichen Vorwurf zu machen. Ihro Majestät wurden jedoch nicht ermanglen, denen sich beschwerenden Mönchen in denen / die Temporalia concernirenden / Puncten die unpartheyische Justitz zu administriren.

VIII.

Dieses Rescript wurde eben zu rechter Zeit ausgefertiget, um des Herrn Bischof Fürstl. Gnaden von einer beschwerlichen Untersuchung zu befreyen. Denn da Ihro Päbstl. Heiligkeit das von Konstantz an Sie überschickte neue Erhaltungs-*Project* einmahl vor ihren Füssen liegen sahen, und demnach nicht zweiflen konnten, daß der Herr Bischof Sie als Richtere in dieser Sache angeruffen habe, so wollten Sie nach dero Welt-gepriesener Gemüths-Billigkeit richterlich dabey verfahren, und vor allen Dingen eine gründliche Nachricht darüber einhollen. Sie trugen zu dem Ende dero Nuncio zu Lucern auf, beede Theile vor sich zu laden, und so-viel als nöthig, anzuhören, darauf aber die aufgenommene Protocolla zur Final-Decision an Sie zu senden. Kaum hatte aber der Herr Nuncius solchen Päbstl. Auftrag dem Herrn Bischof insinuirt, so entledigte sich dieser von solcher Untersuchung, durch folgende an ihn unter dem 26. Septembr. 1748. erlassene Entschuldigung: Die Abtey Reichenau sey Kaiserl. Majestät als ein Reichs-Lehen unterthan, und die *Vasallen*-Pflicht erlaube ihm nicht einige Päbstl. Verfügungen darüber für sich selbsten anzunehmen. Er wolle sich also über diese Römische Anmuthung bey Kaiserl. Majestät anfragen, und von daher Verhaltungs-Befehle gewärtigen, alsdann aber das weitere berichten. N. 10. N. 10.

IX.

Seine Fürstl. Gnaden thaten auch ungesäumt bey Kaiserl. Majestät unter dem Dato 29. Septembr. und præsent. 11. Octobr. e. a. die Anzeige von dieser Päbstl. Vorladung für den Lucerner Herrn Nuncium, mit

angehängter angelegentlichster Bitte um Hülf und Abwendung dersel-
N. 11. ben. N. 11. Damit aber dannoch der Römische Hof durch alle diese Vorgänge nicht allzusehr beleidiget werden möchte, so gab man ihme Bischöflicher seits, durch Unterhandlung des Herrn Cardinalen Conprotectoris, und des Kaiserl. Ministre zu Rom diesen Anschlag, die Päbstliche richterliche Gewalt in vorliegender Sache beyzubehalten, und sicher auszuüben, nehmlich: Päbstl. Heiligkeit dörften nur solche Gewalt einsweils dem hohen Chur-Maynzischen *Metropolitan*-Hof übertragen, und ihn zu ihrem *Commissario* in diesen Händlen entweder zu gütlicher Beylegung derselben, wenn es seyn konnte, oder auch zu ihrer rechtlicher Entscheidung nur auf Päbstl. Namen, und *Authorität* er-
N. 12. nennen. N. 12.

X.

Indessen beschäftigten sich die von Konstanz nach der Reichenau abgeordnete Commissarii, unter Zuziehung Notarii und Zeugen, mit Insinuirung, und stracker Vollstreckung an dem Prior und Convent, der gegen sie bey dem höchsten Reichsgericht unterm 14. Octobr. 1748. weiters verhängten Sperre, und Entziehung des zu ihrem täglichen Unterhalt gewidmeten Deputats; Wobey ihnen noch zum Beschluß der Kaiserliche, und des Reichs Schutz aufgekündiget worden, wenn sie nicht innerhalb Monats-Frist *dociren* wurden, daß sie auf allen aus-
N. 13. & 14. wärtigen *Recurs* würklich *renunciret* hätten. N. 13. & 14.

An den Cardinalen Conprotectorem wurde unter dem nehmlichen Dato finaliter rescribiret: Ihro Kaiserl. Majestät hätten ab dessen Bericht allergnädigst ersehen, welchergestalt Päbstl. Heiligkeit die zwischen dem Bischof von *Constanz*, und dessen unruhigen Mönchen zu Reichenau obwaltende Streitigkeit in dieser Absicht an sich *avociret*, damit inter Partes ein gütlicher Vergleich *tentiret* wurde. Allein Ihro Kaiserl. Majestät seyen ein- für allemahl ausser Stand diese, dero Kaiserl. und Reichs-Lehen betreffende Sache, es sey auf güt- oder rechtliche Weise/ von allerhöchst dero alleinigen Einsicht, und Erkanntnuß abziehen zu lassen. Derer *renitirender* Mönche Schuldigkeit sey sich zu *submittiren*, wann dieses geschehen/ so wurde quoad temporalia ihnen die unpartheyische Justiz administrirt werden. Herr *Conprotector* hätte das Werk dahin einzurichten, daß sothane Mönche dasiger Orten völlig abgewiesen wurden.

XI.

Diese Vorstellungen würkten endlich soviel, daß Päbstl. Heiligkeit den Bischöflichen Vorschlägen Gehör gaben, und unter dem 26. Julii 1749. ein Commissorium an Chur-Maynz mit dem Auftrag ergehen liessen, daß er alle bisher zwischen dem Herrn Bischof und denen *Religiosen* zu Reichenau vorwaltende Irrungen, und Zwistigkeiten unter Päbstlichen Namen und *Authorität* untersuchen, und wo mög-
lich

lich schlichten sollte, wobey sich Ihro Heiligkeit nur die Obrist-richterliche Bestättigung des Vertrags, oder wenn es nicht dazu kommen könnte, die *Final-Decision* vorbehielten. Formalia: *Fraternitati tuæ perspectum esse non dubitamus - - de exortis inter - - Episcopum Constant. - & Monachos - Augiæ Divitis litibus & controversiis, cæterisque hactenus agitatis & gestis. Porro ut lites & controversiæ hujusmodi è medio tollantur, legitimè componantur - - Authoritate Apostolica tenore præsentium Fraternitati tuæ committimus.* N. 15. N. 15.

Nun betraffen diese Irrungen bekannter massen lauter sogenannte Temporalia: nehmlich

a) Die Congruam des Convents, wie selbe zu verreichen wär.

b) Die Kirchen-Fabric, wer sie zu unterhalten hätte, und

c) Die Erspahrnüß des Convents, wem solche zugehören sollte.

Die *Congruam*, welche bisher nebst den täglichen 7. Kreutzer, in Abgab einiger Naturalien bestanden, wollte der Herr Bischof in seiner neuen Erhaltungs-Art durch Päbstl. Authorität in ein geringes Geld-Quantum verwandlen.

Die Kirchen-*Fabric* aus dem Eigenthum des Convents bestreitten, und

Die Erspahrnüß desselben unter schimpflichen Bedingungen auf ewig an sich ziehen.

XII.

Zu eben der Zeit aber, da sich die Konstanzische Sachwalter und Gönner bearbeiteten dieses Päbstl. Commissorium auf Chur-Maynz zu erhalten, bewarb sich der Herr Bischof auch bey dem höchstpreislichen Reichs-Hofrath unter dem 1. & præsent. 17. Martii 1749. in eben dieser Sache um einen gleichen Auftrag für eben jenen Metropolitan-Hof in allerhöchst-Kaiserl. Namen, und unter Obrist-Reichs-richterlicher Authorität, welcher es allein zustunde über dergleichen Weltlichkeiten und Reichs-Lehen Erkänntnüsse zu pflegen. N. 16. Und da dieses Kayserl. Commissorium schon den 28. Martii 1749. ertheilet worden, so ist es freylich nicht zu begreiffen, wie Konstanz, bey seinen einmahl geäusserten Grundsätzen der Jurisdiction des Römischen Hofs auszuweichen, dannoch hat das vorerwähnte Päbstl. Commissorium begehren, und anerkennen können; da ihm doch die Kaiserliche an Chur-Maynz ergangene Verordnung sogleich copeylich überschickt worden war. N. 16.

Copia Kayserl. Rescripti an den Herrn Bischof zu Konstanz de Dato Wienn den 28. Martii 1749. Konstanzische Archival-Urkunden. Num. 260.

Deine Andacht werden aus der in Abschrift beyverwahrten, an des Churfürsten zu Maynz Liebden in der Closter-Reichenauer-Sache anheut erlassenen Verordnung mit mehreren ersehen, was Wir deroselben gnädigst aufgetragen. Wessen Copey Wir deiner Andacht zu dem Ende gnädigst zuschicken, umb sich darnach zu achten.

Das Commissorium selbsten aber war folgenden Innhalts: Der Herr Churfürst wurde darob ersehen, was Kayserl. Majestät in gegenwärtiger Sach nach- und nach zu verordnen vor nöthig ermessen hätten. Nachdem nun allerhöchst Dieselbe in Ansehung deren von allerhöchst Ihro: und dem heiligen Römischen Reich zu Lehen gehenden, mithin lediglich der allerhöchst-Kayserl. und Obrist-richterlichen Jurisdiction unterworfenen Reichenauer Temporalien dem Herrn Churfürsten aus besonderen Ursachen die Kaiserl. *Commission* hiemit allergnädigst aufgetragen haben wollten ꝛc.

Der Herr Bischof bekam nebenzu den Kaiserl. Auftrag. Formalia: Woferne die Mönchen, gegen Verhoffen, abermahlen auf ihren sträflichen Ungehorsam zuruck fallen (das ist, an Päbstl. Heiligkeit recurriren) wurden, solches sogleich anzuzeigen, und weitere Kaiserliche Verordnungen zu gewärtigen. l. c.

XIII.

Dem allen ungeachtet hatte der hohe Metropolitan-Hof keinen Anstand beede allerhöchste, und freylich in dem Grunde zuwieder lauffende Commissoria über eine, und die nehmliche Sache anzunehmen, und gegen dem Ende des Monats Novembr. 1749. zwey Subdelegirte nacher Reichenau zu schicken; und zwar einen geistlichen, Namens *Decius*, als Päbstlichen; den anderen einen Hofkammer-Rath Fleischmann als Kaiserlichen Commissarium. Beede waren dahin angewiesen die Reichenauer Angelegenheit, der Erstere als eine geistliche Sache in Päbstlichen Namen, und unter Päbstl. Authorität, der Andere aber als einen weltlichen und Reichs-Lehen betreffenden Handel in Kaiserl. Namen, und unter Kaiserl. Authorität zu untersuchen; sie wo möglich in der Güte beyzulegen; In dessen Entstehung aber beede Theile genugsam zu hören, sodann die aufgenommene Protocolla an die respective allerhöchste Behörden einzuschicken.

XIV.

Kaum war die Commission den 26. Novembr. e. a. eröffnet worden, so ruckte der Konstanzische Mandatarius und General-Vicarius Baron Deuring sogleich mit der oben sub Num. IX. angeführten neuen Erhaltungs-Art hervor, und erklärte in Namen seiner Principalschaft: Daß die Einführung derselben unter Päbstl. *Authorität* der einzige Bewegungsgrund gewesen seye, warum man sich eine Päbstl. Commission ausgebetten habe. Es wurde sich also der Päbstl. Subdelegatus ganz allein

allein damit zu beschäftigen haben, daß er diese sogenannten *Temporalien* untersuchete, und nach Genehmhaltung des Erhaltungs-*Projects* die Erspahrnüsse des Convents dem Hochstift in Päbstlichen Namen, und unter Päbstl. *Authorität* zutheilte. N. 17. N. 17.

Diesem Ansinnen zufolge machte sich der Päbstl. Subdelegirte, mit Hindansetzung der wahren Spiritualitäten, sogleich mit allem Eifer an das Werk. Seine erste Bemühung war alle Rechnungen des Convents seit 30. Jahren her durchzugehen, um auf diese Art den *activen*, und *passiven* Bestand seines Vermögens zu ergründen, welches jezo in die Bischöfliche Cassen übertragen werden sollte.

Der Kaiserliche Subdelegatus aber wurde bey dieser Untersuchung der von dem Römischen Reich zu Lehen gehenden, und wie es in seinem Auftrag hiesse, lediglich der allerhöchst-Kaiserlichen *Jurisdiction* unterworfenen *Temporalien* gänzlich übergangen, und erhielte nicht die mindeste legale Communication jener Rechnungen, noch der darüber geführten Protocollen.

XV.

Dieses unbegreifliche, und schwer zu definirende Verfahren sezte endlich den Prior und das Convent in die äusserste Verlegenheit. Sie hatten es ganze 4. Wochen mit der grösesten Gelassenheit angesehen, und nicht die geringste Schwierigkeit gemacht, dem Päbstl. Subdelegato alle ihre Habseeligkeiten ohne Ausnahm zu entdecken, und durch ihre Rechnungen zu eröffnen, woher, und wie ihnen solche zugeflossen, und auf was für eine Art sie angewendet worden wären. Jezo aber, da sich die Absichten der beeden Subdelegirten nur allzudeutlich entwickelten, so blieb Priori und Convent nichts weiters über, als einen wie den anderen zu perhorresciren, und an Kayserl. Majestät, als allerhöchsten Deleganten zu appelliren, weil ihnen doch der Recurs an den Römischen, als den zweyten von Konstanz erbettenen Delegations-Hof, unter den schweresten Bedrohungen untersagt worden war. Zum Behuf dieser Appellation wurde der P. Meichelbeck mit genugsamen Vollmachten nach Wienn abgesandt.

XVI.

Ungeacht dieser Perhorrescirung und Appellation sezten die zwey Subdelegirte ihr Werk mit denen Konstanzischen Mandatariis noch ganz 4. andere Wochen fort, ob sich schon Prior und Convent von der Zeit an in nichts mehr einliessen.

Es wurde aber schwer zu bestimmen seyn, worinnen jezo die Verrichtung der zwey Subdelegirten durch solche bestanden, nachdem der Päbstl. Subdelegirte schon in den ersten 4. Wochen den ganzen Bestand der sogenannten Weltlichkeiten des Convents vollkommen eingesehen, und durch die genaueste Berechnungen erfahren hatte, wie der bisherige Deputat des Convents, das ist, wie die 7. Kreuzer täglichen Kostgeldes auf jeden Religiosen verwendet; Woher die weiters vorgefundene geseegnete Erspahrnuß,

nüß, und Haabschaft des Convents errungen, wie die Gäste und Arme nach Ordens-Brauch, auf Rechnung, und aus Milde des Convents verpflogen, und mit einem Wort, wie die ganze Hauswirthschaft von dem Prior und Oeconome geführet worden waren, welches alles er so richtig, und in so guter Ordnung befunden, daß er noch vor seiner Perhorrescirung selbst bekannt hat, es wäre nichts dawieder einzuwenden, noch weiters zu erforschen übrig.

XVII.

Nun schickte der hohe Commissions-Hof, nach vollendeter Arbeit seiner Subdelegirten, ihre Relationen nach Rom, und hienge ein beyräthliches Gutachten an, nach welchem die neue Erhaltungs-Art, aller Einwendungen der Mönche ungeachtet, durch Päbstl. Authorität eingeführt, und die vorgefundene Erspahrnüsse des Convents dem Herrn Bischof eingeliefert werden sollten.

Hingegen zeigte der P. Meichelbeck nach seiner Ankunft in Wienn dem hochpreislichen Reichs-Hofrath in seiner Perhorrescenz- und Appellations-Schrift das ungleiche Betragen der beeden Subdelegirten an, und daß nicht der Kaiserl. Subdelegirte, nach Anweisung des allerhöchsten Commissorii, sondern lediglich der Päbstliche die sonst sogenannte Temporalia untersucht habe; Worauf diese Anzeig und Appellation dem hohen Commissions-Hof, wie es in Rechten Herkommens ist, angeschlossen, und der Commissions-Bericht abgefordert wurde.

Wie hoch aber dieser Letztere jene abgenöthigte Schritte des Priors und des Convents empfunden habe, erhellet aus seinem an Kaiserl. Majestät unterm 18. August 1750. abgelassenen Schreiben. N. 18. Worinnen
N. 18. er sich äusserst über die in der Perhorrescenz-Schrift angeführte, unerfindliche Anschuldigungen beschwerte. Formalia:

Ob hätte der auf allerhöchst-Kaiserl. *Authorität* verordnete *Subdelegatus* seine Pflicht ausser Acht gesetzt, und in dem Verlauf der *Controvers* die Reichenauer *Gravamina quoad Temporalia* nicht seiner, sondern des *Subdelegati Pontificii* lediglicher Untersuchung, *Instructions* wiedrig, überlassen. Dahero auch nicht zu zweiflen stehe, daß die Mönche wohl etwa den nehmlichen Kunstgrief am Römischen Päbstl. Hof, gegen selbigen *Subdelegatum* dahin verkleinerlich versucht haben mögten, als ob derselbe dem Kaiserl. *Subdelegato* zu viel eingeräumt hätte.

Diesem Schreiben war der Commissional-Bericht, und die Rechnungen des Convents seit 30. Jahren so, wie sie Acten-kündig durch den Päbstl. Subdelegatum aufgenommen worden waren, beygelegt; Damit ja kein Zweifel übrig bleiben sollte, daß der Kaiserl. Subdelegatus seiner Instruction stracks nachgegangen seye, und die Klösterliche Temporalia als Reichs-Lehenbare Weltlichkeiten genau untersucht habe.

In

In dem beyräthlichen Gutachten, mit welchem der hohe Commissions-Hof diesen Bericht begleitete, ward darauf angetragen: N. 19. Kaiserl. Majestät möchten die neue Erhaltungs-Art *authoritativè* genehmigen, und zufolge derselben die ganze Erspahrnüß, und das Eigenthum des *Convents*, gegenwärtiges und zukünftiges, dem Herrn Bischof zu seiner Beruhigung aus Kaiserl. Macht auf ewig zueignen, und Obrist-richterlich zu Handen stellen. Nicht minder sollten Kaiserl. Majestät dem *Prior* und *Convent* alle Briefschaften, und besonders die gegenwärtige Commissional-Acta aus Handen nehmen. N. 19.

Die Beweggründe, solches Kaiserl. Majestät anzurathen, waren: Formalia: Weil die Mönche mit ihren *Bonis propriis* ganz frey seynd, und von dem Ihrigen nicht Kreutzers werth zu Unterhaltung der Kirchen und *Convents* Nothwendigkeiten hergeben wollten, gegen den ausdrucklichen Buchstaben des in Actis mehr angezogenen Päbstlichen Brevis vom Jahr 1654.

Und dann: Weil das Haupt-*Gravamen* sey: daß die Mönche ihre *Propria* von Konstanz ohnabhängig zu erzwingen gemeinet, und dieselbe, oder deren Einkommen nicht zu dem, in schon angeruffenen Brevi Apostolico geordneten Gebrauch verwenden lassen wollten. Dahero Konstanzischer seits zu einer allerkürzester, doch beständiger Abhelfung aller bisherigen Mißverständnüß in Vorschlag gebracht worden, ihnen Mönchen statt derer bis anhero pro Deputato in Ubung gestandener Naturalien / in Zukunft ein sicheres Geld *Quantum à* 3000. *flor.* für alles und alles zu geben, die Mönche hingegen an Konstanz all ihr Eigenthum und *Bona propria*, ohne Ausnahm getreulich ausliefern, und Konstanz ungehindert seyn sollte, solches Eigenthum der Mönche zu dem in mehr erwehnten Brevi Apostolico fürgeschriebenen Gebrauch/ durch eine besondere *Administration* per modum Fabricæ anzuordnen. Als wäre sein (des Commissions-Hofs) unterthänigstes beyräthliches Gutachten, es seye der fürgeschlagene Konstanzische *nova Methodus sustentandi*, durch eine Kaiserl. Verordnung gut zu heissen, da ausser dem ein hinlänglicheres, wie auch NB. dem mehr angeruffenen Brevi Apostolico, und dem Visitations-Recess des Lucerner Nuncii vom Jahr 1656. gemässeres Mittel kaum zu ersinnen seyn därfte.

Zum Beschluß heißt es: Man könnte Kaiserl. Majestät beyräthlich annoch an Handen zu geben nicht umhin, daß, in Ansehung des Zusammenhangs der Sache / und da in der That verschiedene Dinge / als da in specie ratione derer mit in Frage kommender Concordatorum seu Brevis Apostolici de Anno 1654. und

der darinn gedachten Congruæ, item derer ad novam Administrationem Fabricæ Konstanzischer seits mit einzuziehen vermeinter piarum fundationum, oblationum, stipendiorum pro Missis, und der Probstey Schinaischen Renten selbst mit einbegriffen seynd/ deren eines/ und des anderen sich fürnemlich mit anzunehmen an Päbstl. Hof sonder Zweifel Anlaß gefunden werden wird: Also Kaiserl. Majestät Ihro etwa gefallen lassen wollten, vor allen Dingen, und ehe in vorgesetzten gutachtlichen *Puncten* was abgeschlossen wurde, mit dem Päbstlichen Hof (als dahin ich ansonst in der Hauptsache *quoad spiritualia* ohnehin einen allerdings ganz gleichen Bericht hab ergehen lassen) des weiteren zu *communiciren*.

XVIII.

Indessen betriebe man zu Rom von Seiten Konstanz und des Commissions-Hof die Päbstl. Decision über den quoad spiritualia, wie man Kaiserl. Majestät anderer Seits vorsagen wollte, dahin geschickten Commissions-Bericht mit allem Ernst, und man hoffte, mit Beyhülf und mächtiger Vorsprach des Cardinalen Conprotectoris, die Genehmigung der neuen Erhaltungs-Art zu erhalten; Denn so versicherte die von der Lucerner Nunciatur nachmahlen unterm 13. August 1751. an den Prior und Convent hierüber gegebene Nachricht. Formalia: *Decisionem factam Sanctissimus quin sit defensurus, nullus dubito, eo magis, quia ad decisionem à Ministro Cæsareo Cardinale Alexandro Albani fuit impulsus; Nec proderit subterfugium, quòd Minister urserit pro Episcopo, quia non Episcopi, sed Cæsaris Minister est, & Papæ non irridetur.*

Und solche Schritte thate man zu Rom gerade in dem nehmlichen Zeit-Punct, da man die allerhöchste Kaiserliche Befehle bey Handen, und vor Augen liegen hatte, welche mit dürren Worten besagten: Im mindesten nicht zu gestatten, daß sich der Päbstl. Stuhl in diese Reichs-Lehenbare Angelegenheiten, weder gütlich/ noch rechtlich einiger massen mischete. Jedoch alle diese Schritte und Bemühungen waren dannoch vergebens: und die den Römischen Tribunalien zur Beståttigung vorgelegte neue Erhaltungs-Art wurde, nach reiffer Uberlegung der Commissions-Acten, nicht nur gänzlich verworfen, sondern Päbstl. Heiligkeit decidirten unterm 15. Julii 1751. durchaus gegen die Konstanzische Ansinnun-
N. 20. gen. N. 20.

XIX.

So unerwartet dieser Ausschlag für das Hochstift Konstanz war, welches freylich von so vielen Bemühungen und Unkosten etwas viel anders erwartete, so wehemüthig beklagte es sich darüber gegen Kaiserl. Majestät in einem den 29. Septembr. und præsent. 11. Octobr. e. a. an allerhöchst Dieselben abgelassenen Schreiben, mit angehängter alleruntertthänigst- und angelegenster Bitte, Formalia: Kaiserliche Majestät möchten ja nicht geschehen

schehen lassen, daß sothane Päbstl. *Sentenz* zu einiger Vollstreckung käme, weil hiedurch zu seiner äussersten Bestürzung die in *Anno* 1654. zwischen damahligen Bischofen, und seinen *Religiosen* in Reichenau errichtete, von Pabst *Innocentio X.* bestättigte *Concordia* anwiederum durchaus, und in gleicher Maß *confirmi*rt, sodann die Rechnungs-Abstattung, auf den Ort Reichenau lediglich *fixi*ret, und der bisherige Modus sustentandi *in naturalibus* beybehalten worden. Nun sey denen Mönchen so vieles eingeräumet, als sie nur immer verlangen mögen, dem Hochstift Konstanz hingegen alles auf einmahl aberkannt worden, ohngeachtet selbes darauf so sehnlich gebetten, und so viele Mühe und Kosten an- und aufgewandt. Indeme, da selbes den Antrag auf eine *Administration* derer Clösterlicher Güter gemacht, erfolgte in gegenwärtigen Päbstl. *Decision* just das Gegentheil, und es wurde denen Mönchen die freye Gewalt gelassen, solche in ihren Handen zu behalten, mithin nichts *ad Ecclesiam* zu verwenden, sondern alles dem Hochstift aufzubürden. Hingegen hätte das Hochstift statt des vorgeschlagenen Modi sustentandi in parata die *Naturali*en hinkünftig, wie zuvor abzugeben. Bey einem so harten *Emergenti* rufte des Herrn Bischofs Fürstl. Gnaden die kräftigste Kaiserl. Hülfs-Hand wiederum an.

Därften wir eine kleine Vergleichung zwischen diesen Bischöflichen Klag- und Bittschreiben, und dem Commissions-Bericht des hohen Commissions-Hof anstellen? In jenem beklagt sich Konstanz auf das bitterlichste, daß Seine Päbstl. Heiligkeit sogar ungünstig wegen der Reichenauischen Temporalien mit ihme verfahren, die allerhöchst Derselben vorgelegte Erhaltungs-Art verworfen, und alles sehnlichsten Ansuchens ungeachtet nicht gestattet haben, daß die Erspahrnüsse, und eigene Habseeligkeiten des Convents der Bischöflichen Willkuhr und freyen Administration heimgegeben werden sollten, sondern die Sach bey der bisher üblich gewesenen, und in dem *Brevi Apostolico* bestimmten, und vestgestellten Verpflegungs-Art belassen wissen wollten.

Auf der andern Seiten aber versicherte der hohe Commissions-Hof Kayserl. Majestät: Man hab den *Commission*s-Bericht lediglich über die *Spiritualia* nach Rom geschickt; die *Temporalia* hingegen wären von dem Kaiserl. *Subdelegato*, nach der Vorschrift des allerhöchsten *Commissorii*, auf Kaiserl. Namen einzig und gewissenhaft behandelt worden. (Vid. N. XVIII. supra.)

XX.

Mit all deme gab man Konstanzischer Seiten noch lang nicht die Hoffnung auf, den Römischen Hof auf angenehmere Gesinnungen zu bringen; und es zeigten sich auch gar bald einige günstige Aussichten. Schon den 9. und den 10. Octobr. e. a. und folglich kaum 3. Monate nach ertheilter Päbstl. Decision, ertheilte der Herr Cardinal Conprotector Albani dem Herrn Bischofen die vorläufige Versicherung: Wie er den Römer-Hof dahin *præveni*ren, und wohl *disponi*ren wolte, daß selber, sobald

man zu Wienn bey dem hochpreislichen Reichsgericht die bekannte neue Erhaltungs-Art begnehmigen wurde, seine vorherige *Sentenz* wiederruffen, und die Sache mitbegünstigen, somit die Erspahrnüß und das ganze Vermögen des *Convents* dem Hochstift Kon-
N. 21. & 22. stanz auf ewig zutheilen sollte. N. 21. & 22.

XXI.

Inmittelst kam der von dem P. Meichelbeck schon den 26. April 1751. bey dem hochpreisl. Reichs-Hofrath überreichte Klag-Libell *Puncto prætensæ Incorporationis* zur Sprache. Die Relation der Acten wurde den 14. April 1752. geendigt, auch in pleno per Majora auf die gebettene Citation concludiret, und darüber ein Votum ad Imperatorem beliebet.

Wenige Minora hingegen beschlossen, den Prior und Convent mit ihrer petitorischen Klage platterdingen à limine Judicii abzuweisen. Die Rechtsgründe der Majorum sowohl, als der Minorum, sind aus dem nach-
N. 23. her den 14. Julii e. a. vorgelesenen, sub N. 23. hier anverwahrten *Voto* ad Imperatorem des mehreren zu ersehen.

Die stärkste Ratio decidendi der Minorum, auf welche sie die Abweisung des Stifts Reichenau mit der petitorischen Klage gegründet, war diese: Es sey glaubwürdig, daß Kaisers *Caroli V.* Majestät die Päbstl. Einleibung dieser Reichs-Lehenbaren Abtey an die Bischöfl. Konstanzische Tafel habe geschehen lassen wollen. Dann obschon kein Kaiserl. *Consens*- Brief darüber *existirte*, so sey doch der *Consens* dieses Kaisers in solche *Incorporation* darum schon richtig und gewiß: Weil sogar in dem ersten an Konstanz ertheilten Belehnungs-Briefe die Worte: Salvo jure tertii, ausgelassen worden.

Es lautet aber der von Konstanz seinen Archival-Urkunden sub N. 30. beygefügte, und bey dem höchsten Reichsgericht unter der Hand ausgetheilte erster Kaiserlicher Belehnungs-Brief also: Wir Carl - - *confirmiren* ihm - was Wir von Recht und Billigkeit wegen daran zu verleyhen, zu bestätten haben; Doch Uns / und dem heiligen Römischen Reich an Unsern / und sonst Männiglich an seinen Rechten unvergreiffentlich / und unschädlich.

Den 13. Novembr. e. a. wurde die Kaiserl. Resolution über sothane Vota publiciret, und der Prior und Convent gegen die Majora à limine
N. 24. Judicii abgewiesen. N. 24. Dannoch aber Membro V^to^ dieses Reichs-Hofraths Conclusi verordnet: De reliquo fiat tentamen amicabilis compositionis.

Nun konnte der P. Meichelbeck freylich nicht absehen, woher man den Stoff zu einem Vergleich quoad Temporalia, die an und für sich selbsten für Reichs-Lehen anzusehen, und einfolglich der allerhöchst-Kaiserl. *Cognition privative* vorbehalten worden wären, hernehmen wurde; Nachdem der hohe Comissions-Hof selbst erkläret hatte (Vid. §. 17.)
die

die *Congrua* der Religiosen; die *Fabrica Ecclesiæ*, und die Erspahrnüß des Convents seyen keine Reichs-Lehensachen nicht, sondern in dem *Brevi Apostolico* begriffen, mithin der Päbstl. Judicatur unterworffen, worüber auch Päbstl. Heiligkeit schon unterm 15. Julii 1751. richterlich decidirt hatten.

Er ergrieffe deswegen das Remedium Supplicationis, und submittirte ad Acta priora N. 25. doch mit gleichen unglücklichen Erfolg; N. 25.
welches man aber nicht ohne Grund den eben damahls im Heil. Röm. Reich entstandenen Unruhen beymesset, oder auch deme, daß sich der P. Meichelbeck, nach dem eignen Vorgang und Beyspiele des Herrn Bischofens Hochfürstl. Eminenz, bey Seiner Königlichen Majestät aus Preussen um reichsständisch-Churfürstliche Hülf für sein bedrängtes Stift bittlichst beworben hatte. N. 26. N. 26.

XXII.

Unvermuthet entstunden in dem Kloster Reichenau neue Irrungen über die Priors Wahl. Konstanz wollte nach dem Ableben des damahligen Priors eigenmächtig, und gegen das Herkommen einen Neuen einsetzen. Das viduirte Capitul hingegen wiedersprach dieser Neuerung, und berufte sich auf seine Rechte. Jedoch es daurte nicht lange, so nahm sich der Metropolitan-Commissions-Hof dieser Sache zu Gunsten des Hochstifts Konstanz an, weil er, Formalia: Der von dem Päbstl. Hof zur Gewehrung der Päbstl. Einleibung der Reichs-Lehenbaren Abtey Reichenau an die Bischöfliche Tafel für ewig bestellte *Protector*, und *Executor* wäre.

In dieser Eigenschaft beschwerte er sich gegen Kaiserliche Majestät in einem Schreiben vom 10. Maji 1753. N. 27. theils über das Capitul zu N. 27.
Reichenau, und theils über den hochpreisl. Reichs-Hofrath: Weil jenes über diese *Priors* Wahl Angelegenheit bey Kaiserl. Reichs-Hofrath einen neuen Klag-*Puncten* anhängig zu machen sich unterstanden; Wohlgedachtes Reichsgericht aber solche Klag schlechthin angenommen hätte, da selbe doch wissentlich ein in die spiritualia regularia einschlagende Sache wäre.

Es ist schwer einzusehen, wie diese Klag-Puncten mit den vorigen Aeusserungen des hohen Commissions-Hofs, die in seinem beyräthlichen Gutachten nach der vollen Breite enthalten sind, bestehen können. Formalia: Weil der Mönche zu Reichenau einziges Dichten und Trachten sey, die ehevorige *Incorporation* zu vernichten, und sie des Endes dem Priori einsweils eine ganz unzukommliche Gewalt nicht nur zu bestättigen, sondern auch zu erwerben trachten, daß sie der Schweitzer- oder Schwäbischen *Congregation*, durch die auf selbe angetragene *Visitationes* unirt, besagte *Incorporation* unvermerkter untergraben möchten. Bey solchen hochbedenklichen Vorhabungen zweiflete der hohe *Commissions*-Hof nicht, Kaiserl. Majestät wurden allererleuchtest zu ermessen geruhen, wie nothwendig es allerdings

dings seye / sothanen derer Mönche, zum Nachtheil der Incorporation gereichenden hochbedenklichen Vorhaben, sich in Zeiten annoch entgegen zu setzen, und mit aller Kaiserl. Macht dieselbe schleunigst zu unterdrucken.

Jedoch es war mit den vorher angeführten Klagen noch lang nicht genug; der mehrbelobte Commissions-Hof beschwerte sich auch in jetzt angezogenen Schreiben über die Religiosen von Reichenau: Formalia: Daß selbe sich nicht gescheuet, auf ein, geistlichen Männeren ganz ohnanständige, ja ärgerliche und sträfliche Art bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath, zu *Exequi*rung dessen (was in dem Concluso vom 13. Novembr. Membro IV. Konstanz zwar aufgegeben, aber nicht befolget worden) Vid. supra N. 24. auf des Herrn Herzogs von Würtenberg Liebden anzutragen, andurch soviel an ihnen, Reichenauer *Religio*sen, stehet, denen Protestanten Gelegenheit zu geben / daß der Herr Bischof zu Constanz und sein Stift, in gewissen demselben obliegenden, Kaiserl. Majestät am besten bekannten Reichs-Kreiß-Verrichtungen, und anderen vorzüglichen *Juribus* desto vollkommener unterdruckt werden könnte.

Der Beschluß dieses Briefs gibt den näheren Fingerzeig, daß man die sogenannte *Temporalia*, besonders aber die neue Erhaltungs-Art, vormahl in dem nach Rom aberstatteten Commissions-Bericht als ein Spirituale aufgeführet; und obschon besagte Erhaltungs-Art durch Päbstl. Sentenz vorhin sey verworffen worden, so habe man durch heimliche Insinuationen es dahin zu leiten gewußt, daß der Römische Hof zu derselben Einführung auch geneigt sey, wann nur Kayserl. Majestät darzu auch die Hande anlegen wollten. Formalia: Kaiserl. Majestät möchten zu Beruhigung eines ganzen Publici einmahl die rechtliche Art an die Wurzel setzen, und denen Mönchen ihre Patrimonialia, Parsimonialia, und all das ihrige, gegen die in Vorschlag gebrachte *Congruam*, *seu alium sustentandi modum*, nach dem vormahligen gegebenen beyräthlichen Gutachten (Vid. N. 19.) der Constanzischen *Administration* anheim geben, Weil NB. der Römische Hof die Sache gegenwärtig dahin mit zu begünstigen scheine / welche Gelegenheit leicht etwa wiederum verschwinden / und hiernächst nicht mehr vorkommen dürfte.

XXIII.

Erst lang nach diesen Vorfällen im Jahr 1761. nachdem endlich dem Reichenauischen Advocaten in Rom vergönnet worden war einige Acta, und Anklagungs-Schriften, die Konstanz daselbst gegen dem Prior und Convent häufig eingegeben hatte, einzusehen, wurde entdecket, was für Mittel und Vorsprach man daselbst Kostnitzer Seiten angewandt, um in seinen Absichten durchzusetzen.

Der

Der Reichenauische Advocat schriebe deßwegen an den P. Meichelbeck: Formalia: Cæterùm hìc Romæ D. Episcopus maximos habet Protectores, nempe Eminentissimos Cardinales Conprotectorem Germaniæ Albani, & Millini Præfectum S. Congregationis, respectivè Ministros Cæsareos.

Er eröffnete ihm auch, daß man Seiner Päbstl. Heiligkeit die von Seiten des Convents den 26. April 1751. bey dem hochpreislichen Reichs-Hofrath gegen die anmaßliche Incorporations-Bulle eingegebene Klag-Schriften N. 28. vorgelegt, und dabey Ihrer allerhöchsten Beurtheilung heimgestellt habe, wie frevelhaft sich die Reichenauische Religiosen unterfangen, eine von dem Heil. Stuhl verhängte, und vollzogene Incorporation vor einem weltlichen Gerichte anzugreiffen, und die wohlbedächtliche Anordnungen des geistlichen Oberhaupts der Christenheit einer Erkanntnüß und Abänderung zu unterwerffen. N. 28.

XXIV.

Das eben erwehnte Priorn-Wahlgeschäfte mußte sich gerade wie die Unterhaltungs-Projecte bald wie eine geistliche, und bald als eine weltliche Angelegenheit behandeln lassen. In eben dem Augenblicke, da der hohe Commissions-Hof in seinem vor angezogenen Schreiben, auf Konstanzisches Ansuchen, die Gerichtsbarkeit in dieser Sache dem Kayserl. Reichs-Hofrath absprache, flehete das dazu erbettene Dom-Capitul zu Paderborn in eigenen Intercessionalien vom 21. Maji und præs. 25. Junii e. a. Kayserl. Majestät allersubmissest an: Formalia: Von dero Reichs-Hofrath berührte Prior-Wahl-Sache, als ein wissentlich in die Incorporation einschlagendes Temporale berichtigen, und vest setzen zu lassen: daß der *Prior* zu Reichenau nicht von dem *Convent* erwählet werden sollte. N. 29. N. 29.

XXV.

Bald darauf fienge der hochpreisl. Reichs-Hofrath an sich in ganzem Ernste mit dem Commissions-Berichte, und den sogenannten Temporalien des Convents zu beschäftigen, so wenig auch der P. Meichelbeck diese neue Auftritte vermuthet hatte. Er erinnerte sich, daß jener Bericht noch niemahlen, so lange die Reichenauische Sache verhandelt worden war, als Pars Actorum angeführt, noch viel weniger dafür erkannt worden: Er wußte ferners, daß sich bishero über jene Temporalia weder ein Kläger, noch ein Beklagter legaliter hervor gethan hatte; Weil ihm doch die Konstanzische Exhibita, in welchen die Rede davon gewesen seyn möchte, zu keiner Zeit mitgetheilt worden, und er selber sich niemahlen gerichtlich darüber eingelassen hatte: Es konnte ihm endlich auch nicht verborgen seyn, daß der hohe Commissions-Hof selbsten in seinem oft angeführten beyräthlichen Gutachten alle jene Temporalien, nemlich die *Congruam* der Religiosen: die Kirchen-*Fabric:* und die Erspahrnüsse des Convents dem Brevi Apostolico, und den Visitations-Recessen des Lucerner Nuncii zufolge, für Res ecclesiasticas erkläret hatte, über welche es dem Römischen Stuhl hauptsächlich zustunde zu erkennen.

Der

Der P. Meichelbeck ermangelte deßwegen nicht, sobald er nur von jenen neuen Vorgängen berichtet worden war, seine Gegeneinwendungen ge-
N. 30. gen solches ungewöhnliches Verfahren einzugeben. N. 30.

Allein aller seiner schriftlich- und mündlichen Remonstrationen ungeachtet, kam es doch endlich zu einem Concluso über die sogenannte Reichenauer Temporalia. Die Anzeige davon geschahe in dem Reichs-Hofraths Anschlags-Protocoll unterm 1. Febr. 1754. Die Insinuation aber
N. 31. erfolgte erst lange darnach, wie die Anlage N. 31. des mehreren ausweiset.

In diesem Concluso wollte man es Erstlich bey dem wörtlichen Innhalt der sogenannten *Concordia* von *Anno* 1653. belassen, in welcher in Formalibus versehen ist: **Wann sich einige Irrungen über alles, was verglichen hat wollen werden, erhebten, soll man dem Prior und Convent den Recurs an den Lucerner Nuncium, oder selbst an Päbstl. Heiligkeit nicht sperren.** Ein merkwürdiger Umstand, der Zweifels ohne dem hohen Commissions-Hof Gelegenheit gegeben hat, in seinem beyräthlichen Gutachten zu vermuthen: daß, weil jene *Concordia* durch ein Päbstliches *Breve* bestättigt, und in selber die *Congrua* der *Religiosen* berichtiget, auch wie die Sach in Ansehung der Kirchen-*Fabric*, samt der Erspahrnüß des *Convents* zu halten, darinn vorgeschrieben seye, der Röm. Stuhl die Anlaß finden wurde, solcher Sachen sich fürnehmlich anzunehmen.

Zweytens: Wurde die von Konstanz vorgeschlagene neue Erhaltungs-Art zwar verworffen, der *Prior*, und *Convent* hingegen wurden zur Helfte der *Commissions*-Unkosten verdammt; Obschon aus dem ganzen Verlauff der Sache bekannt gewesen, daß Konstanz ohne Vorwissen des Prior und Convents solche Commission lediglich in der Absicht verlanget, um die Erhaltungs-Art durch selbe geltend zu machen.

Drittens: Solten der *Prior* und *Convent* ihre Habschaften, und Erspahrnüsse zur willkührlichen *Disposition* des Herrn Bischofens, mit Ubergabe aller Kauff- und *Capital- Original*-Brieffen an höchst Denselben überlassen.

Viertens: Wurde des Herrn Bischofen Hochfürstl. Gnaden berechtiget die Rechnungs-Gabe, wo und wann es Ihnen gefiele, zu forderen, und dem *Convent* aufgelegt, sich unverweigerlich dazu zu verstehen.

XXVI.

So höchst beugend und schädlich dieses Conclusum für das Reichenauische Convent ausgefallen war, so stunde ihm dannoch ein weit gefährlicherer Auftritt bevor, den Konstanz am 20. April 1756. zum gänzlichen Ruin des Klosters vor Notarien und Zeugen vollzohe.

Des

Des Herrn Bischofen Hochfürstl. Eminenz hatten sich zur Zeit, da es um ihre Absichten noch etwas zweifelhaft aussahe, bey den vornehmsten geistlich- und weltlichen Reichs-Ständen ohne Unterscheid der Religion um ihren Beystand, und um die Garantie der Incorporation beworben: Insonderheit aber Seine Königl. Majestät in Preussen den 18. Junii 1755. um dero höchstes Aufmerken, und Unterstützung seines Gesuchs *respectueüseſt* angeflehet; unter dem 25. Octobr. e. a. aber in einem an Ihro Majestät erlassenen Bitt-Schreiben die Königl. *Protection*, mit Abweisung deren Mönche, gesucht, und in Formalibus für sich und sein Stift um Königl. *Intercessionalien* allerhöchsten Orts, somit auch zu Rom bey Ihro Päbstl. Heiligkeit, und wo es immer weiters nöthig, und erforderlich seyn wurde, um kräftigste und nachdrucksamste Verwendungen gebetten.

Die Königl. Preußische Antwort auf dieses Schreiben, ist in der schon bekannt gemachten Informatione Juris & Facti sub Lit. Y. & Z. ausführlicher nachzulesen.

Der P. Meichelbeck hatte dem Vorgang und Beyspiele Ihro Hochfürstl. Eminenz, und Bischofs darinnen gefolget, und auch seiner Seits Ihro Königl. Majestät von Preussen als einen der vordersten Reichsglieder, und höchsten Reichsrath in dieser Reichs-Lehenbaren Angelegenheit für sich und sein Stift um Reichsständisch-Churfürstlichen Beystand, Hülfe, und Protection bittlichst angesucht. Allein dieser so unschuldige Schritt, den er in den Fußstapfen eines Hochwürdigsten Bischofens gethan, wurde dem Prior und dem Convent, und ihm selbsten als ein schweres, und unverzeihliches Religions-Verbrechen angerechnet, und Ihro Hochfürstl. Eminenz, welchen doch Ihro Königl. Preußische Majestät, zu Vermeidung aller weiteren Verwirrungen, nur einen gütlichen Vergleich eingerathen hatten, bezeigten dem Convent vor Notarien und Zeugen an oben angezeigten 26. April hoch dero äusserstes Mißvergnügen darüber, daß es sich in dieser Angelegenheit an einen *Protestanti*schen Fürsten gewandt habe. N. 32. Ein N. 32. kleiner Vorschmack von dem daraus erfolgten Elend.

XXVII.

Kaum war in eben diesem Jahr das leidige Kriegs-Feur im deutschen Reiche ausgebrochen, so bediente sich Konstanz eben dieses Vorwands, und einiger Auszierungen desselben, um den Römischen Hof gegen das Convent zu Reichenau aufzubringen, und auf seine eigene Seiten zu lenken. Man legte dem ganz unvermögend gewordenen, und auf seinem Sterbbette liegenden Pabst Benedicto XIV. ein Schreiben vor, welches Seine Preußische Majestät aus dero Kriegs-Lager an den Herrn Bischof von Konstanz sollten erlassen haben, mit der Bedrohung: Wann die *usurpi*rte Reichs-Abtey Reichenau nicht alsogleich an den Orden *S. Benedicti* zurück gegeben wurde, wollten Ihro Majestät den Herrn Bischofen und dessen Hochstift dafür ansehen.

Zufolge dieses Anbringens wurde um ein Päbstliches Breve, ohne Männiglichs Vorwissen, und ganz einseitig ausgezogen, welches des Herrn Bischofs

schofs Hochfürstl. Eminenz frey stellte: die *Religiosen* von Reichenau NB. wann sie Rebellen wären, (als für die man sie zu Rom ausgege-
N. 33. ben) in andere Klöster ihres Ordens zu versetzen. N. 33. Ob aber diese Leuth Rebellen gewesen, oder nicht, das bliebe für dieſesmahl und für allezeit unerörteret, und unbewiesen.

Vielmehr klagte der Reichenauische Advocat dem P. Meichelbeck: daß alles ohne Zuzug oder mindestes Wissen seiner *ſub- & obreptitiè* hergegangen. Formalia: Facta fuit ipsi Episcopo Constantiensi potestas ejiciendi & expellendi à Monasterio Augiensi ad sui *libitum*
N. 34. omnes etiam Monachos, me nec audito, nec citato. N. 34.

„ Man will zwar von Seiten Konstanz, und dessen Sachwaltern den „ Rechtlichen Bestand dieses vorgeblichen Apostolischen Brevis dadurch be„ härten, weil darüber, und ehe solches zu Rom erlassen worden, drey „ Congregationes Cardinalium gehalten, und die Sachen mit reiffen Bedacht „ Rechtlich beschlossen, und Richterlich abgeurtheilt worden seyen; Folg„ lich wäre es eine Vermessenheit, wann sich die Mönche, oder *derselben*, „ und des heiligen Ordens bestellte Sachwaltere gegen solche Päbstl. Sen„ tenz sich aufzulähnen, und *contra rem judicatam* zu strepitiren unterfan„ gen sollten.

Allein da erwiesener massen alles nur einseitig, und zwar *ad falsissima narrata* geschehen, und ferners nur der anklagende Theil des Herrn Bischofs Hochfürstl. Eminenz, nicht aber auch die angeklagten Prior und Convent zu Reichenau, oder doch ihr bestellter Advocat zu Rom, in einer so hochwichtigen Sache, von welcher ihr, und ihres Immediat-Stifts Reichenau Wohl und Wehe abhienge, gehöret worden sind, so siehet man freylich nicht ein, wie das auf eine sogar illegale Art ausgebrachte Päbstl. Breve gerechtfertiget, und da es ohnehin nur Bedingungs Weis abgefaßt gewesen, dannoch ohne weitere Untersuchung auf das grausamste befolget werden konnte.

XXVIII.

Der hochpreisl. Reichs-Hofrath, der doch vorhero auf die geringste Einmischung des Römischen Hofs in die Reichenauische Angelegenheiten so aufmerksam, und so eifrig besorgt gewesen war, alles, was dahin einschluge, der privativen Erkanntnüß Seiner Kaiserl. Majestät vorzubehalten, machte jezo keine Schwierigkeit dieses Breve anzunehmen; So sehr es sich hätte über die Competentiam fori streiten lassen, wem es zukomme, angesessene Reichs-Bürger, und Capitularen eines Reichsstifts aus ihrem Profess-Haus von Haab und Gut zu verstossen, und wie die niedrigsten Bettler andern zur Unterhaltung für die Thüre zu setzen.

Das Breve selbsten wurde diesem höchsten Reichsgerichte in folgenden Ausdrücken bekannt gemacht.

Lunæ. 7. Martii 1757.

Zu Constanz Herr Bischoff und Fürst das Closter Reichenau betreffend.

Ihro

Jhro Kaiserl. Majestät lassen *per Clementissimum Decretum sub dato, & præsentato hodierno* dero höchstpreislichen * Reichs-Hofrath in Gnaden anzeigen, daß ein an allerhöchst Dieselbe von Rom aus angelangtes, die Herstellung der erwünschten Ruhe in dem Closter Reichenau betreffendes *Breve* N. 35. welchem Jhro Kaiserl. Majestät ihren Beyfall ertheilen wollen, *in Originali* von hier aus nach Konstanz abgefertiget worden seye. Cum adjuncta Copia Brevis Apostolici, legitur Decretum Cæsareum, & ponatur ad Acta. N. 35.

Matthæus Wilhelm
von Haan.

XXIX.

Wie angenehm der in dem Päbstl. Brevi geschehene Auftrag dem Hochstift Konstanz gewesen, erhellet am besten aus der Art, und dem brennenden Eifer, womit ihn der General-Vicarius Deuring, und der Fiscal Labhart vollzohen haben, und wovon hier sub N. 36. eine nur allzu wahrhafte Erzählung angebogen ist. N. 36.

Die unpartheyische Welt hat schon lange das Urtheil darüber gefällt, daß so viele Passionen eben nicht die gerechteste Sache anzeigen; Und wenn man noch weiß, daß alle jene unbarmherzige Unternehmungen gegen Leuthe verhangen worden sind, die vorerst einer Rebellion hätten überwiesen werden sollen; Wenn man aus den bisher angeführten Urkunden, und unverwerflichen Nachrichten gelehrnet hat die Trieb-Federn kennen, deren sich Konstanz bedienet, und die Mittel die es angewendet, um allen richterlichen Erkanntnüssen auszuweichen, und das Convent zu Reichenau in Wienn, und in Rom nur verhaßt zu machen: So wird jenes Urtheil ohne Zweifel bestärkt, und vielleicht allgemein werden.

Möchten diese Erläuterungen nur soviel fruchten, daß dem unterdrückten Priori und Convent zu Reichenau, und ihrem dem äussersten Ruin übergebenen Stifte, von allerhöchster Stelle eine hilfreiche Hand gereicht werde! Möchte ihre Stimme bis zu den Füssen des Throns ertönnen, auf welchem Gerechtigkeits-Liebe, und Reichs-vätterliche Fürsorge für alle Glieder des deutschen Vatterlandes herrschen, und wachen! Möchte die Wiederherstellung, und die Beruhigung der Reichenau eine Folge von der allgemeinen Glückseeligkeit werden, so die Regierung **Josephs** des II. Majestät dem Deutschlande gewähret!

---

* Gegenwärtiges Decret ist wohl in der Welt das erste, in welchem Kaiserl. Majestät dero Reichs-Hofrath höchstpreislich nannten; da der Stylus Curiæ Cæsareæ sonst ist: Dero gehorsamst- oder unterthänigsten Reichs-Hofrath.

Num. I.

Supplicatio Conventûs Augiæ Divitis ad SS. D. N. Benedictum XIV. pro concedenda Visitatione Apostolica.

Sanctissime Pater!

Monasterium Augiense sub Regula S. Benedicti in Augia prope Constantiam situm, ut suæ Sanctitatis Summæ Sedi immediate subjectum, sic ad Religiosorum instantiam per Nuntios olim Apostolicos ex Mandato Pontificio visitari fuit solitum. His Antecessorum nostrorum incedentes vestigiis, ad suæ Sanctitatis Sedem, ceu Thronum gratiæ, cum fiducia accedimus, proque majori Disciplinæ nostræ incremento, Visitationem Apostolicam Excellentissimo suo, ad Helvetos Nuntio, demandandam humillime flagitamus; ut porro hunc favorem eo facilius & felicius impetremus, eundem in Jure & Praxi fundatum hisce Extractibus, copialiter adjectis, plenius demonstramus; Quique ad altiorem in Spiritualibus profectum avidissime cupimus sublevari, ad Pontificii Pedis osculum profundissime supplices, in genua provolvimur proni

Sanctissimi Patris,

Ex Aug-Divite,
die 18. Junii 1746.

Filiorum infimi,
Maurus Prior, & Conventus.

Num. II.

Extract aus der von Constanz bekannt gemachten Geschichte Sub Rubro: Aufgedeckter Frevelmuth.

§. 64. Demenächst nun wiederum auf der Sachen weitern Verlauf zurück zu kommen, vermeinen heutige Religiosen, der Bischof sey durch die *Visitation* des *Auditoris* von Lucern dergestalt abgeschröcket worden, daß er selbsten Vorschläge zu einem Vergleich gemachet, in wie weit aber dieses von der Wahrheit entfernet seye, erhellet aus deme, daß Bischof Franz Johann ohnmöglich vorersagte Präliminarien anhören, vielweniger ein Negotium Compositionis daraus machen können, sondern seine Apellation, und Provocation, mithin das Recht lieber in Rom fortführen wollen, als mit seinen Untergebenen einen so schändlichen, und äusserst nachtheiligen Vergleich zu treffen, und von ihrem unruhigen Geist, über kurz oder lang abzuhangen, und mehrmalen angefallen zu werden; dahero er sich nicht säumete, seinen Dom-Decan, Leonhard von Pappus, an den Römischen Hof abzuordnen.

NB. „Die hier erwehnte Præliminaria waren unter andern folgende Gravamina, „des Prior und Convents, über welche sie klaglos zu stellen, der Herr Bischof so lang „sich angestellet hat, bis er zu Rom durch erhaltene allermächtigste Vorsprach, bessere Winde für sie fahe.

Primo, gravatur Conventus, quod ſub Sixto Wernero, Epiſ. Conſt. — omnia Documenta fuerint violenter ablata.

Secundo, quod Numerus duodenarius Religioſorum incompletus habeatur — quinimo hos paucos Presbiteros Epiſcopus ad Parochias a Monaſterio trahere vult, & illis, dum conſentire noluerunt, portionem dimidiam ſui Deputati abſtraxit.

Tertio, quod naturalia in vino, ac frumento ab officialibus infideliter, in vili & depravata qualitate præſtentur &c.

Quarto, quod Eccleſiæ Paramenta, item ædificia tam Eccleſiæ, quam Monaſterii, ſint ſqualida, minime in debito ſtatu conſervata.

Quinto, quod D.D. Epiſcopi — bona Monaſterii alienarint. —

Sexto, quod ſi Conventus jura ſua tum Romæ, tum alibi vindicare molitur, acerrimam perſecutionem Epiſcopalium experiatur.

Septimo, gravatur Conventus, quod Archivium ſibi fuerit ablatum, quinimo ne quidem acceſſum ullum ad hoc habeat, petit ejus reſtitutionem — ut jura ſua firmius conſervare valeat, vid. hiſtoriſcher Abriß Lit. R. R. und wie ſich der Herr Biſchof angebothen, daß er ſich mit dem Convent gütlich darüber ſetzen wolle, wie dieſe ſeine Zuſage aber nur verſtellet, und dahin angeſehen geweſen, den Prior und Convent ſo lang mit leerem Verſprechen aufzuhalten, bis er die Sache zu Rom unterbauet haben würde. Vid. hiſt. Abriß Lit. SS.

Copia Schreibens an den Herrn Biſchofen Franz Johann von Dero Dom-Decan Leonard Pappus, worinn er demſelben die Meinung und Reſolution S. Congregationis Epiſcoporum & Regularium in der Reichenauiſchen Betreffenheit von Rom aus eröffnet, d. dato 30. Aprilis 1650. Acceptis Litteris Illmæ Celſitudinis ſtatim me contuli ad Illmum. D. Farneſium, eique expoſui, quid circa reſtitutionem P. Marci ad Prioratum Augienſem actum eſſet, exhibui ſimul exemplum mandati Illuſtriſſ. Dom. Nuntii, & quid Celſitudo reſpondiſſet, juſſit, ut rem brevi libello comprehenderem, eumque S. Congregationi, negotii Epiſcoporum & Regularium præfectæ, in diem ſequentem indictæ, traderem, id quod feci ſtatim, & eo quidem modo, quem temporis brevitas permiſit. Jam revertor ex colloquio cum Illuſtriſſimo Farneſio. Is mihi dixit, libellum a me oblatum, pridie ejus diei porrectum fuiſſe in Congregatione, cui imprimis placuerit Celſitudinis vræ. promptitudo in reſtituendo P. Marco ad Prioratum, neque tamen quidquam obſtare, quo minus eum Celſitudo vra. amovere poſſit, quando libuerit, tanquam ad nutum amovibilem, dummodo non appareat amotionem fieri in odium recurſus facti ad D. Nuntium Apoſtolicum.

Quod Lucernam debeant transmitti documenta litteraria, Monaſterium Augienſe concernentia, ajebat D. Farneſius, mentem Congregationis non eſſe, ut eo transferatur magna moles ſcripturarum, cum periculo eas amittendi, neque probari rigorem Mandati, quo D. Nuntius uſus eſt, *ſed ſatis fore, ſi pro aliquali ſummaria informatione D. Nuntii priusquam perſonaliter ad viſitandum accedat, mitantur Lucernam illæ ſcripturæ, quas Auditor Buſſa præſupponat ſe celatos, & ſubductos fuiſſe.* Cumque ego peterem, ut exprimeret diſtinctius, quas ſcripturas vellet transferri, negavit ſe eas ſpecifice exprimere poſſe, ſed judicio ſuo ſufficere, ſi *ex ſummario Rationum generalium Celſitudo vra. D. Nuntio communicet, quantum v.g. Vini, frumenti, & pecuniæ expendatur in ſuſtentationem Monachorum, quantum in ſacram ſupellectilem, quantum in culturam Prædiorum, quantum in alias neceſſitates Monachorum; cenſuit præterea D. Nuntium ſcripto informandum, quis numerus fuerit Monachorum tempore unionis, ad Menſam Epiſcopalem. Item an adſit aliqua transactio inter Epiſcopos & Monachos, uti Monachi aſſerunt, ejusque Exemplar D. Nuntio transmittendum; cumque Monachi affirment, non ſatis fieri oneribus & ſacris incumbentibus quibusdam Beneficiis, quibus gaudent D. Morſtein, Wirtlin, & alii, judicavit expedire, ut D. Nuntius informetur, quæ ſint ejusmodi onera, aut quomodo illis ſatisfiat, ut, cum ad viſitandum acceſſerit, non veniat tanquam homo novus, cogaturque eo diutius faciendæ viſitationi immorari.*

§. 72. Entzwiſchen ließ die Congregatio Epiſcoporum & Regularium dem Herrn Nuntio des Biſchofen weitere Klagden zugehen, mit der an Ihne geſtellten Erinnerung, hierunter Rath zu ſchaffen. *Et poſt pauca ibi*: zu Rom wünſchte man nichts

mehrers

mehrers als die Sache gütlichen beygelegt zu sehen, und bekame hierwegen der Herr Nuntius die Weisung, hierzu die Hände zu biethen, solches machte denen Religiosen der Auditor unter der Hand bekannt, welche zu Präliminarien setzten: ut ipsis Electio Prioris relinquenda, & Portio assignanda sit, quam recipere possint absque dependentia ab officialibus Episcopi.

Herr Nuntius schützte zwar vor, daß er als Judex von deme appelliret worden, nichts zur Sache thun könnte, ließ doch diese zwey Puncten per tertium Bischof Franz Johann vortragen, derselbe ware aber nach der Anlage sub No. 97. Archival-Urkunden, hierüber sehr bewundert, und gabe zu erkennen per formalia: ut sustentatio Monachis assignetur, quam sine dependentia ab officialibus, percipere possint, nova petita sunt, hactenus mihi nunquam proposita — alterum rei Oeconomicæ damnosum, & fundamentum, cui multa inconvenientia superstrui possunt, prout, vel ex hoc ipso facis conjici potest, quod in reliquis faciliorem forsan compositionem promittant. Bischof Franz Johann kunnte sofort nicht begreiffen, worinn denn das Objectum der weitern Vergleichs-Puncten bestehen sollte.

§. 80. Unterdessen kamen gleichwohlen Herr Nuntius, nach der Anlag sub Num. 129. 28ten Junii darauf ganz ohnversehner Weise in die Insul Reichenau — Der Herr Bischof hatte den Herrn Nuntium mit all ersinnlicher Höflichkeit empfangen, und ihme das Quartier auf seiner Bischöflichen Pfalz daselbst anerbothen, welches er aber nicht annehmen wollte.

§. 81. Sacra Congregatio Episcoporum Regularium kunnte auch jenes, was bis dahero von Lucern vorgegangen, nicht gut heissen, sondern hatte eine ganz andere Gesinnung; und da Bischof Franz Johann durch seinen Dom-Herrn Tritt zu Rom da hier sub No. 134. anliegende 6. Petita ihro übergeben lassen.

So erlangten diese alle miteinander nach Num. 153. von ersagter Congregation den durchgängigen Beyfall, und wurde deren Vollzug, und Execution, dem neuen Herrn Nuntio Lucernensi Carolo Caraffa aufgetragen. Disputata (heißt es) in sacra Congregatione Episcoporum, & Regularium jurisdictione D. Episcopi Constantiensis in Monachos, & Monasterium Augiæ Majoris, eaque restricta ad sex capita, quæ S. Congregatio per Litteras Episcopo directas, approbavit, sed illorum executionem novo futuro Nuntio committendam esse censuit. Es geschahe auch von derselben, auf beschehene Abreise des Herrn Nuntii Buccapadulii dem Inter-Nuntio zu Lucern der Auftrag, daß er denen Reichenauischen Religiosen im Namen Ihrer den Vorhalt (wie solcher auch nach der Anlag sub Num. 137. geschehen) dahin machen solte: cum de Mente S. Congregationis, Negotiis Episcoporum, & Regularium præpositæ, per expressas constet, ea, quæ maturo consilio ab eadem statuta, & executioni novo Nuntio reservata sint, eo fine statuta esse, ut ipsis quies, & Episcopo debita reverentia restituantur, & quibuscunque futuris motibus via præcludatur.

Dieses approbirte auch der neu angekommene Herr Nuntius, Carolus Caraffa, Episcopus Aversanus, ein Herr, der seine große Geburt mit denen vortreflichsten Eigenschaften verknüpft hatte, welcher zu Beylegung deren Reichenauischen Streitigkeiten sich nur alle ersinnliche Mühe gabe.

Entzwischen kame Eusebius, nachdem er zu Rom schlechte Verrichtung hatte, und von Herrn Cardinalen Chigio, und andern hohen Orten, nach Verdienst, abgefertiget wurde, zu dem Herrn Nuntio nacher Lucern, und verstellete sich, ob er sich zu gütlichen Wegen bequemen wolte, machte aber die impertinenteste, schon zuvor von ihme zu Rom herumgetragene, aber von dorten nicht attendirte, aus sieben unten mit mehrern angeführet werden sollenden Articulis bestandene Vorschläge, und waren seine, und seiner Anhängern einzige Gedancken dahin gesetzt, daß sie einer Congregationi Ordinis einverleibt, und zu Wehlung eines Prioris berechtiget, ihnen zumalen auch Bona separata, & independentia ab Episcopo angewiesen, und die Patrimonia Monachorum, nec non Parsimonialia zur freyen Disposition und Verwendung überlassen werden möchten. Herr Nuntius wuste ganz wohl, daß seine ihme a S. Congregatione

gregatione gegebene Instruction von solchen Dingen weit entfernet gewesen, sondern daß im Gegentheil samenthafte des Bischofen oberwehnte Petita von derselben approbiret, und ihme zur Execution aufgetragen worden; Er wolte aber, nach seiner ihme angebohrner Mäßigung die Sache lieber zu einer gütlichen Composition veranlassen, und machte selbsten friedliche Vorschläge, begabe sich auch zu dessen Erziehlung nacher Constanz, und von dorten in die Reichenau.

Ob nun wohl Herr Nuntius solchergestalt den Befolg a S. Congregatione bey sich hatte, die zu Favor des Bischofen über erwehnte Puncten ergangene Resolutiones zu exequiren, so suchte er doch per amicabilem den 5ten und 6ten Punct, wo nemlich der Bischof angetragen, sibi injungi ne Monachis beneficia sæcularia obtinere permittat. *Item*: quod omnia, quæ annuatim supersint, Mensæ episcopali applicentur, zu Begünstigung deren Religiosen einzuleiten, und darmit zu effectuiren, daß ihnen die wircklich inhabende Beneficia in Händen gelassen, und ihre sogenante Bona propria, Parsimonialia, & Monachorum importata Patrimonialia nicht ad mensam Episcopi gezogen, sondern ad utilitatem ecclesiæ & monasterii verwandt werden solten.

§. 82. Bischof Franz Johann ließ sich auch aus Liebe zum Frieden und Herstellung der Klosterlichen Ruhe dahin bewegen, und wolte in diesen zweyen Puncten nachgeben, die Sache kame zu wircklichen Tractaten und zwar in Gegenwart des Herrn Nuntii — und zwar über nachfolgende Puncten: 3tio wurde festgestellt, Quod D. Episc. debeat monachis præstare alimenta in *frumento vino* & *pecuniis*, juxta designationem. 5to War verglichen: Quod Ecclesiæ Schinensis Vicarius a D. Episcopo constituatur, qui debeat assumi ex conventualibus Augiensibus ultra numerum duodenarium, quem ibi D. episcopus pro choro alere debeat, ex proventibus & fructibus vero ipsius Ecclesiæ, demptis alimentis, reliquum applicetur pro reparatione ecclesiæ, ac ædium & conservatione bonorum ipsius, si vero ulterius quidpiam supererit, applicetur in utilitatem ecclesiæ & Conventus Augiensis.

Und diesen letztern Passum haben sie Illustrissimo *Nuntio Caraffa* allein zu verdancken.

Entzwischen war man zu Rom, wo diese leidige Umstände noch nicht bekannt waren, über die von dem Herrn Nuntio dahin zur Confirmation überschickte Reichenauische Concordia sehr vergnügt, und wurde dessentwegen, mehrersagten Herrn Nuntio Caraffa, ein großes Lob beygelegt, wie dann auch dessen Bemühungen solches wohl verdienet hatten. Cardinal Chigius gratulirte dessentwegen Bischofen Franz Johann untern 11. Octob. 1653. in denen expressivesten terminis.

Wie sich nun die Sach weiters verloffen, ist aus folgenden abzunehmen. Da nun obbemeldter massen S. Congregatio, die Deputats-Ordnung in copia vidimata einzusehen vor nöthig ermessen, und solche vormals denen Religiosen in ipso originali zugestellet wurde, so verlangte Bischof Franz Johann von ihnen eine copiam authenticam zu nehmen; allein sie wolten dieses nicht thun, unter dem Vorwand, daß sie selbige nicht mehr bey Handen hätten, sondern verlohren gegangen wäre; Sie liessen es aber auch bey diesem nicht bewenden, sondern sprengten wiederum allerhand Gehäßigkeiten gegen den Bischof in dem Lande aus, wordurch sie anders nichts gesucht, als die Confirmation zu behindern, und dieß alles schreiben heutige Religiosen getreulich nach.

§. 84. Zu Wien war man wegen diesen so weit aussehenden Unruhen sehr aufmerksam, Käyserl. Majest. rescribirten dahero nach Num. 147 unterm 13ten May d. a. 1654. an den Cardinal Colonna, Protectorem Germaniæ, daß sie zwar vernommen hätten, quod licet certus contractus inter Episcopum Constantiensem, & Monachos Augienses mediante *novo Nuntio ad Helvetos* misso, fuerit initus, acciderit tamen, ut iidem obstinati monachi, patrocinio, & assistentia undique conquisita, pontificiam ejusdem contractus confirmationem impedire hactenus conati sint.

Bischof

Bischof Franz Joh. konnte ihnen dieses, als das offenbare Kennzeichen ulterioris inobedientiæ ohnmöglich verwilligen, auch in diesem weitern Anbetracht:
Quod Apostolicæ litteræ rem judicatam, ac proin paratam executionem haberent.

Pabst Alexander VII. wollte ein vor allemal die Reichenauische Unhändel beruhiget sehen, und ertheilte deßentwegen dem Herrn *Nuntio* zu Lucern, *Friderico Borromæo Patriarchæ Alexandrino* den Auftrag: Nachdeme sich nun derselbe zu solchem Ende im Monat Sept. 1656. in die Reichenau verfügte, und mit Zuzug des damaligen Herrn Prälaten von Muri ihres Ordens eine Visitation *in Spiritualibus* vornehmen, und dasjenige, was in dem *Brevi Innocentiano* verordnet und festgesetzet ware, mit dem behörigen Nachdruck einführen, und solches in Zukunft beobachtet wissen wollte; So kamen die anwesende muthwillige Reichenauische Religiosen wiederum mit ihrem alten Kram, doch noch mit einigen Zusätzen, hervor, und übergaben erstermeldte 7. Articulos gleichfalls dem Herrn Nuntio, welche nach der Anlag sub Num. 166. in diesem bestunden.

Und vorgedachter Herr Nuntius communicirten diese Puncten dem Bischof, der dann nach Num. 167. unterm 22. Septembr. gemeldeten 1656. Jahres hierüber eine standhaft- und gründliche Antwort ad singulos Articulos ertheilte, und zum voraus zeigen liesse, daß die Reichenauische Religiosen sowohl in der Seel- als Leibs-Ruhe, jederzeit leben kunten, wenn sie dem Brevi Innocentiano die Folge leisten, und sich darbey begnügen würden; Er meldete: Quodsi S. D. N. Innocentii X. Decretis obtemperent, omnia in salvo esse, ipsos animæ, & corpori bene consulturos, neque fore, ut suis querelis se ipsos, ac alios inquietos habeant.

Belangend aber ad tertium ihren Unterhalt, da erwehnte hierwider der Bischof mit vollem Wahrheits-Grund: *Quod assignatio annua pro sustentatione* ipsorum, cum tanta sollicitudine & circumspectione examinata — *Confirmationis Apostolicæ robur consecuta sit*, cui etiam Episcopus, utut pro Monachis valde sit favorabilis, inhæreat.

Den 4. 5. und 6ten Puncten betreffend des Convents *Patrimonialia*, und *acquisita & acquirenda*, nicht minder die Beneficia simplicia, und die Præposituram Schinensem, fertigte er mit diesen wenigen ab: Quod hæc omnia *disertis verbis cauta sint in Brevi Apostolico*, ut nullus dubio gravamini, adeoque responsioni locus esse possit.

§. 89. Nun war, wie billig, der Hr. Nuntius hierüber sehr aufmerksam, und ließe es bey diesen hartnäckigen Leuten an gutem Zuspruch nicht ermangeln, und nach der bey ihnen eingenommenen Visitation, machte er in dem hier sub No. 168. getreulich anliegenden Recessu unterm 26. Sept. d. a. 1656. circa spiritualia, die heilsamste Dispositiones.

Transigantur (hieße es) intra mensem rationes de deputato pro Religiosorum alimento, per Episcopum præstando, à die Conventionis per Sedem Apostolicam confirmatæ, & pro ea rata, quæ NB. fortasse non soluta hactenus reperietur, dignabitur D. Episcopus æquivalens repræsentare per totum præsentem annum ad effectum, debita, per Monasterium ratione alimentorum contracta, solvendi, vel ex iisdem debitis proportionatam quantitatem sibi, liberato Monasterio, assumere, dictæque rationes conficiantur, assistente ex parte Conventus P. Columbano, ut qui oeconomatum per aliquod tempus gessit.

Weilen also die Reichenauische Religiosen obschon fälschlich vorstelleten, in was vor eine Armüth sie, durch diese unruhige Zeiten gesetzet, und alles zu consumiren, und sich in den grösten Schuldenlast zu versenken, genöthiget worden; so gesinnete Hr. Nuntius bey sobewandten Umständen weiters an den Bischofen.

Cum Ecclesiæ ædificium aliquibus in locis restauratione indigeat, curabit, ut per suos Ministros propria impensa ipsius pietati & Ecclesiæ decori, quam primum fieri possit, satisfiat, quodidem etiam intelligatur de Monasterio, si quid necessitas requirat.

Num. III.

Extract Reichs-Hofraths Protocoll.

Mart. 18. *Jul.* 1747.

Zu Constanz, Hr. Bischof und Fürst, das Kloster Reichenau betreffend: sive, besagter Hr. Bischof und Fürst, exhibente de l'Eau sub præs. 19. Maji nup. übergiebt allerunterthänigstes Vorstellungs- und Bittschreiben, pro Clementissime, ob summum in mora periculum, indilate in conformitate anteriorum ordinationum Cæsarearum, decernendis præprimis Rescripto dehortatorio, & inhibitorio pœnali, dein Decreto manutenentiæ, uti & Rescriptis respective Commissorio, nec non excitatorio, seu promotoriali, intus humillime petitis, appon. Num. 1. usque 50. inclusive.

Num. IV.

Refertur Exhibitum Jovis 20. *Julii* 1747.

Zu Constanz, Hr. Bischof und Fürst, das Kloster Reichenau betreffend.

Absolvitur Relatio, & *Conclusum*, *fiat Votum ad Imperatorem.*

Lunæ 17. *Sept.* 1747.

Zu Constanz, Hr. Bischof und Fürst, das Kloster Reichenau betreffend.

Legitur Votum ad Imperatorem & approbatur.

Lunæ 18. *Sept.* 1747.

Zu Constanz, Hr. Bischof und Fürst, das Kloster Reichenau betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea.

„Ihro Kaiserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes „Gutachten allergnädigst approbiret, in dessen Verfolge.

Ponatur des Hrn. Bischofen zu Constanz allerunterthänigster Bericht, d. d. 26. Aprilis & præsentato 19. Maji nuperi, ad Acta.

Fiat Decretum dehortatorium an Priorem und Convent, des dem Bißthum Constanz auf ewig incorporirten Klosters in der Reichenau, sequentis Tenoris.

Ihro Kaiserl. Maj. hätten mißfälligst, und in höchsten Käyserl. Ungnaden vernommen, was für Schreiben sie unterm 10. und 30. Martii nuperi an ihren vorgesetzten Hrn. Bischofen und Prälaten erlassen, und wie sie darinn deutlich declariret hätten, daß sie ihre etwa habende Gravamina demselben um deßwillen nicht entdecken könten, weilen die Sache nicht in ihren, sondern in dessen, zu deme sie den, ihnen nicht zu hemmenden, Recurs allbereit genommen, Händen und Gewalt stehe.

Ihro Kaiserl. Majest. seyen zwar nicht gemeynet, sich in die Spiritualia einzumischen, sondern würden die Untersuchung und Cognition demjenigen, deme solches von Rechts- und Gewohnheits wegen zukomme, niemalen entziehen, gleichwohlen seye aus allem nicht undeutlich abzunehmen, daß es ihnen nur allein um die Temporalia zu thun seyn müßte, welche von Ihro Röm. Käyserlichen Majest. und dem Reich zu Lehen rühreten, und worinn allerhöchst deroselben, als Obersten Lehensherrn und Richtern, die Cognition allein competire.

Ihro Kaiserl. Majest. würden auch qua supremus Advocatus & Protector aller Stifter und Kirchen in Deutschland, den supplicirenden Herrn Bischofen, hiebey kräftigst zu schützen wissen. Ihnen könne nicht verborgen seyn, wessen ihre Vorfahrere auf widrige, und ungleiche Anreitzungen Anno 1649. und in denen folgenden Jahren sich angemaßet, und wie übel denenselben ihr ohnbesonnen- und widerrechtliches Vorhaben gelungen seye, und sollte dahero die Rückerinnerung des damaligen Vorgangs sie billig in denen Schranken des schuldigen Gehorsams gegen ihren Herrn Bi-

Bischofen, und vorgesetzten Prälaten einweisen. Die An. 1651. errichtete, von ihren Vorfahren mit einem körperlichen Eyd bestärkte, und von Ihro Päbstl. Heiligkeit, Innocentio X. An. 1654. confirmirte, sogenannte Concordia, gestatte einen auswärtigen Recursum in spiritualibus anderst nicht, als wenn sie sich von dem Herrn Bischofen gravirt zu seyn erachten solten, oder aber dieser ihnen die rechtliche Remedirung nicht angedeihen lassen wollte.

Nun hätten sie, allem Ansehen nach, noch zur Zeit um da weniger einige befugte Ursach, sich über den Herrn Bischofen zu beschweren, als sie diesem, auf sein speciales Verlangen, und Befehl, ihre vermeyntliche Gravamina, zur Untersuch- und Erörterung einzuschicken, verweigert hätten.

Ihro Kaiserl. Maj. wollten derohalben dieselbe Reichs-Väterlich ermahnet haben, daß sie zu einer Sache, welche sie mit der Zeit, aber zu spat, etwa bereuen mögten, durch ungleiche Einsprechungen, sich nicht verleiten lassen, auch aus ohnzeitiger Ueberlegung nichts vornehmen sollen, was Ihro Kaiserlichen Maj. und dem Reich zu einigem Nachtheil gereichen könnte. Allerhöchst dieselbe befehlen anbey allergerechtest, und bey Vermeidung Kaiserl. Ungnad, daß sie ihre Gravamina, wann sie deren einige mit Fug zu haben vermeyneten, ohne einigen Anstand, ihrem vorgesetzten Herrn Bischofen und Prälaten zur Einsicht und Untersuchung einhändigen, sofort deren Erörter- und Abhelfung in schuldigstem Gehorsam abwarten sollen.

Ihro Kaiserl. Majest. seyn ihrer allerunterthänigsten Anzeig, wie sie diesem, ohne einigen Zeitverlust nachgekommen seyen, in termino duorum mensium, so gewisser gewärtig, als widrigenfalls mit geschärfteren Kaiserl. Verordnungen, und allenfalls mit Sperrung derer Temporalien, nemlich deren, von dem Herrn Bischofen jährlich zu empfangen habender Geld- Wein- Frucht- und anderer Einkünften, auch Excitirung des Kaiserl. Reichs-Hof-Fiscalis, bey ferner bezeigender Widersetzlichkeit gegen sie ohnfehlbar verfahren werden solle.

Fiat Rescriptum an den Comprotectorem Germaniæ, Herrn Cardinal Albani sequentis tenoris. Es werde demselben nicht verborgen seyn, welchergestalten das Kloster Reichenau, Ordinis Sancti Benedicti in dem Bißthum Constanz allschon An. 1508. von weiland Sr. Päbstl. Heiligkeit, Julio II. der Mensæ Episcopali Constantiensi Authoritate Apostolica in perpetuum incorporiret. Diese Incorporation auch mit allergnädigsten Consens, weiland Kaisers Caroli Quinti, Christmildester Gedächtniß von denen nachfolgenden Summis Pontificibus Paulo III. & Pio IV. respective in Annis 1535. & 1563. wiederhohlter confirmirt, sofort ein zeitlicher Herr Bischof zu Constanz mit denen Reichenauer Temporalien, Weltlichkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, als Kaiserl. Reichslehen von solcher Zeit an, bis auf gegenwärtige Stund, coram Throno Cæsareo, jedesmal belehnet worden.

Ob nun zwar die, nach sothaner Incorporation zurück gebliebene Mönche, fast in die hundert Jahr lang, sich in allem ruhig betragen hätten, so sey jedennoch denenselben, An. 1649. unvermuthet in den Sinn gekommen, die oft bestätigte perpetuirliche Incorporation anzufechten, selbige über den Haufen zu stoßen, und sich anwiederum in die vermeynte Freyheit zu setzen, dahero dieselbe zu gröster Aergerniß aller benachbarten, in allerhand Unordnung verfallen, ihrem vorgesetzten Herrn Bischofen und Abten allen Gehorsam aufgesagt, sich extra fines Imperii an den damals in der Schweitz sich befindenden Päbstlichen Nuntium gewendet, und bey diesem soviel Eingang gefunden hätten, daß dieser sich derenselben gegen besagten Herrn Bischofen auf das nachdrucksamste, und zwar nicht ohne offenbare Partheylichkeit, angenommen.

Gleichwie aber weder weiland Kaisers Ferdinandi III. Kaiserl. Majest. noch die gesammte Status Imperii jemalen hätten zugeben können, daß ein zeitlicher Nuntius Apostolicus in der Schweitz, extra terminum derer ihme zur Nunciatur angewiesenen Landen, seine Jurisdiction auch über das deutsche Reich, und dessen Fürsten und Stände extendire, so seyn dazumalen sowohl von allerhöchst-besagtem Kaiser Ferdi-

 nando

nando III. als auch von Chur- und Fürsten, auch gesammten Ständen dieserhalben an den Päbstl. Stuhl die nachdrucksamste Vorstellungen ergangen, und endlich nach vieler Mühe, das ganze Werk dahin gediehen, daß von weiland Sr. Päbstl. Heiligk. Innocentio X. der zwischen dem Herrn Bischofen zu Constanz, und denen damaligen unruhigen Mönchen, durch Vermittlung einiger Fürsten und Aebten An. 1651. getroffene, und von letzteren eydlich bestätigte Vergleich, oder sogenannte Concordia, auf erfolgte Kaiserl. allerhöchste Intercesion, confirmiret worden.

Ob nun zwar diese Concordia unter andern ganz deutlich enthaltet, quod Episcopus libere possit uti jure visitationis, quoties voluerit, und daß die Mönche in spiritualibus, (anerwogen, quoad temporalia, welches Kaiserl. Reichs-Lehen sind, Ihro Kaiserl. Majest. als allerhöchsten Lehensherrn, und obersten Richtern, die Cognition ohnstritig privative competiret, der Recurs an den Päbstl. Stuhl anderster nicht gestattet seyn solle, nisi se sentiant gravatos ab Episcopo.

So wolle es jedoch scheinen, als ob mehrbesagte Conventuales zu Reichenau, vermuthlich auf ungleiche Anhetzung einiger, entweder über der Sachen Umstände nicht informirter, oder sonstiger Ruhe- und Friedgehäßiger Personen, neue Bewegungen erwecken, und die, durch einen solennen oder eydlichen Vergleich gänzlich nieder gelegte Streitigkeiten zu erneuern suchen wollten, wohlerwogen dieselbe, ohngeachtet sie bey der von dem Herrn Bischofen den 9. Sept. 1744. Ordnungs- und Concordienmäßig in spiritualibus gehaltenen Visitation nicht das geringste erhebliche Gravamen zu haben, einstimmig erkläret, dessen ohngeachtet dem mehr besagten Herrn Bischofen unterm 10. Martii nup. unvermuthet ihre schriftliche Erklärung gethan, daß sie zu Auswirkung einer Visitation, und Untersuchung ihrer Beschwerden, sich an die Nuntiaturam Apostolicam Lucernensem zu wenden, gesinnet seyn.

Ob nun zwar der Herr Bischof ihnen in seiner den 22. ejusd. mensis ertheilten Antwort, sich auf die öfters bemeldte Concordiam bezogen, und ihme ihre etwa habende Beschwerden zur Einsicht vorzulegen verlangt, mit der Zusag, daß selbige behörig untersuchet, und ihnen, nach Befund der Sache, die nöthige Abänderung angedeihen solle.

So hätten jedennoch besagte Mönche in ihrer Antwort vom 30. ejusd. mensis die Exhibirung ihrer Gravaminum, recht frevelmüthig verweigeret, anbey ausdrücklich erkläret, daß sie ihre Beschwerden dem Herrn Bischofen um deswillen zu exhibiren, ausser Stand seyn, weilen sie ihren Recursum an denjenigen allschon genommen hätten, an welchen solcher ihnen, ihrer Meynung nach, nicht verwehret werden könne.

Nachdem nun hieraus klar abzunehmen sey, daß öfters mentionirte Conventuales den von ihren Vorfahrern unternommenen Irrweg wiederum anzugehen, folglich durch anhoffende Beyhilf und Aßistenz des dermaligen Nuntii Apostolici in der Schweitz, auf die ehevorigen Extremitäten zurück zu fallen, und mit Beyseitsetzung alles schuldigsten Gehorsams, ihren Hrn. Bischofen in die verdrießlichsten Weiterungen neuer Dinge zu versetzen gesinnet seyn.

Ihro Kaiserliche Majestät hingegen, dergleichen sträfliches Beginnen, um so weniger nachsehen könnten, als dardurch die mit so vieler Mühe errichtete Concordia gänzlich umgestoßen, anbey denen gesammten Ständen des Reichs befugte Ursach an Handen gegeben würde, die auf denen Reichstägen publice vorgekommene Gravamina zu erneuern, und auf deren Abstellung mit Ernst und Nachdruck anzutragen, welches Seine Päbstl. Heil. desto mehr ungern sehen würden, als bekannt es sey, wie empfindlich denen gesammten Chur- auch Fürsten, und Ständen des Reichs es jederzeit gefallen sey, wenn die auswärtigen Nuntii Apostolici, besonders in der Schweitz, gegen die heilsamen Reichs-Gesetze, und die eigene Kaiserl. Wahl-Capitulation, ihre niemals anerkannte Jurisdiction, in die Reichslande, über die deutsche Erz- und Bischöfe, auch andere geistliche Status anmaßlich zu erweitern gesucht.

Um

Um nun allen diesen besorglichen Folgen in Zeiten vorzukommen, so hätten Ihro Kaiserl. Majest. als Supremus Protector & Advocatus aller deutschen Stifter und Kirchen unterm heutigen Dato an Priorn und Convent des Klosters Reichenau, ein ernstliches Decretum dehortatorium ergehen laßen, anbey denenselben befohlen, daß sie in conformitate sæpedictæ Concordiæ juratæ, ihre etwa habende Gravamina ihrem vorgesetzten Hrn. Bischofen, und Abten, in schuldigster Ehrerbietigkeit vorlegen, deren von demselben anerbothener, und vorzunehmender Untersuch- und Erörterung in Geduld und allgeziemenden Gehorsam abwarten, annebst bey Vermeidung Kaiserl. allerhöchster Ungnad, von allem auswärtigen Recursu, bis auf anderweite Kaiserl. Verordnung, um so mehr desistiren sollen, als allerhöchst gedachte Ihro Kaiserliche Majestät dem Hrn. Bischofen ebenmäßig unterm heutigen Dato aufgegeben hätten, daß er seinen untergebenen Mönchen zu Reichenau, in denen etwa habenden Beschwerden, wenn selbige vorhero ihme behörig vorgeleget worden, nach vorgängiger ordentlicher Untersuchung, und befindender Sache, die rechtliche Remedirung angedeihen, übrigens aber, bis auf weitere Kaiserl. Verordnung, mit dem Nuntio Apostolico in der Schweitz sich in nichts einlassen solle.

Nachdem nun bey diesen Umständen, da die unruhigen Mönche, eigener Geständniß nach, ihren vermeyntlichen Recurs in der Schweitz, und vieleicht an Ihro Päbstl. Heiligkeit selbsten, wirklich genommen hätten, allerdings zu besorgen sey, daß selbige an ein- oder andern Ort einigen Eingang finden, und unvermuthet etwelche Verfügungen ergehen mögten, so sich mit den Concordatis Germaniæ, mit denen heilsamen Reichs-Gesetzen, sonderheitlich aber mit der öfters mentionirten bestättigten Concordia jurata, auf keine Weis vereinbaren ließen, und zu Erneuerung derer ehevorigen, mit so vieler Mühe abgethaner Streitigkeiten, unnöthiger Dingen die Gelegenheit an Handen gegeben würde.

So hätten Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst für nöthig ermessen, dem Herrn Comprotectori Germaniæ hievon bey Zeiten die behörige Nachricht zu ertheilen, und zweifelten allerhöchst dieselbe keineswegs, derselbe werde von selbst erkennen, wie nothwendig es sey, denen anscheinenden üblen Folgen, Re adhuc integra, bevorzukommen, und alles aus dem Weg zu räumen, was denen Statibus Imperii zu einiger gegründeter Beschwerung die befugte Anleitung geben mögte.

Allerhöchst Ihro Kaiserl. Majestät gesinneten derohalben an den Hrn. Comprotectorem Germaniæ, Ihro Päbstl. Heiligk. im Kaiserl. allerhöchsten Namen, alles dieses geziemend vorzustellen, anbey seiner bekannten Vermögenheit nach, allen Fleiß und gute Officia dahin zu verwenden, damit die klagende Mönche, wofern sie ihre vermeynte Beschwerden wirklich angebracht haben sollten, mit ihrem unruhigen Gesuch gänzlich abgewiesen, dem Nuntio in der Schweitz alle Einmischung in diese, unter seine Nuntiatur nicht gehörige Sache, nachdrucksamst verbothen, selbigem entweder keine Commißion ertheilet, oder wofern solches allschon geschehen, sothane Commißion ohne Anstand anwiederum aufgehoben, übrigens denen klagführenden Mönchen bedeutet werden mögte, ihre Gravamina, ohne Zeitverlust, ihrem vorgesetzten Herrn Bischofen, und Abten, mit aller Bescheidenheit und gehorsamster Ehrerbietung zu übergeben, und die ihnen zugesagte Remedirung pro re nata zu erwarten, da denn auf dem Fall, wofern von dem Hrn. Bischofen in denen noch unbekannten Gravaminibus nicht remedirt werden, mithin eine Visitation in spiritualibus nöthig seyn sollte, Ihro Päbstlichen Heiligkeit alsdann frey stehe, entweder, dem dahier an dem Kaiserlichen Hoflager subsistirenden Päbstlichen Nuntio, oder aber einem andern nahe gelegenen, derer Reichs-Sachen wohl kundigen, deutschen Fürsten und Bischofen, die Untersuchungs-Commißion, in der hergebrachten Ordnung aufzutragen, über welches alles Ihro Kaiserl. Majest. des Herrn Comprotectoris baldige Antwort fordersamst gewärtigen.

4to. Cum inclusione gegenwärtigen voti humillimi, auch derer darunter ergangener Kaiserl. Verordnungen, und Rescripten, in Copia, scribatur dem Auditori Rotæ, Grafen Megazzi, zu Rom.

Er hätte über diese Sache mit dem Herrn Comprotectore Germaniæ, Cardinalen Albani, vorläufige Communication zu pflegen, sofort auch seiner seits allbienlicher Orten die nöthige Vorstellung zu machen, damit die Kaiserl. allergerechteste Intention erreichet, und unter der Hand etwas nicht verhenget werde, so denen Kaiserl. allerhöchsten Gerechtsamen zu nahe treten, neue Streitigkeiten erwecken, und denen gesammten Reichs-Ständen zu einiger gegründeten Beschwerdführung befugte Ursachen geben mögte, wie denn Ihro Kaiserl Majest. seines ausführlichen Berichts fördersamst gewärtigen.

5to. Cum horum omnium notificatione, & inclusione des ergangenen Kaiserl. Decreti in Originali, ad insinuandum, und derer übrigen Rescriptorum in copia ad notitiam, rescribatur dem Herrn Bischofen zu Costanz. Derselbe würde darab des mehreren ersehen, was Ihro Kaiserl. Majest. in dieser Sache, so ein als andern Orts allergerechtest ergehen zu lassen, für nöthig ermessen hätten.

Gleichwie nun die von dem Päbstlichen Stuhl Anno 1654. confirmirte Concordia jurata denen Mönchen in Reichenau einen auswärtigen Recursum anderster nicht gestattet, als wenn dieselbe von ihrem zeitlichen Herrn Bischofen sich graviret zu seyn erachten sollten, welches ohne Vorleg- und Untersuchung derer Gravaminum nicht geschehen könnte, zudem auch dem Herrn *Nuntio* in der Schweitz niemalen einige Jurisdiction in dem Reich, und über die deutschen Reichs-Fürsten und Bischöfe eingestanden worden sey, oder nachgegeben werden könnte. So befehlen Ihro Kaiserl. Majest. ihme allergnädigst, eines Theils mit dem besagten Herrn Nuntio in der Schweitz sich nicht im geringsten einzulassen, oder eine anmaßliche Verfügung von demselben anzunehmen, andern Theils aber den, des Herrn Bischofen eigener Geständniß nach, zu Anfang vorigen Jahrs in dem Closter Reichenau projectirten Vergleich, längstens in termino duorum mensium in copia anhero einzusenden, übrigens aber über allen und jeden Vorgang jedesmals seinen umständlichen Bericht anhero zu erstatten.

Num. V.

Copiæ litterarum ad SS. D. N. Benedictum XIV. a D. Episcopo Constant.
Puncto Recursus a Monachis Divit. Augiensibus Romam sumpti,
Archival-Urkunden, *Num.* 236.

Sanctissime Pater!

Quos ad Sanctitatis vræ. sacros Pedes humillime prostratus, mœsto corde effundo gemitus, non extranei quidam, Jurisdictioni meæ Episcopali inimici, sed ii extorquent, quos quasi domesticos habeo, & ceu Filios meos paterno affectu nutrire conabar.

Sunt illi numero pauci, sed valde inquieti Monachi in Augia Divite, quorum verum Abbatem ab eo tempore, quo Monasterium Augiense, *multis debitis prægravatum*, & plenæ suppressioni, atque *Hæreticorum* occupationi proximum Authoritate Apostolica mensæ Episcopali in perpetuum incorporatum fuit, quivis pro tempore Episcopus Constantiensis agit, & quorum necessitatibus ut plenissime consulerem, tot eos, ac tantis intra tempus breve, quo Episcopale munus indigne gero, beneficiis cumulavi, ut talia a quopiam Prædecessorum meorum se recepisse vix docturi sint.

Quibus insuper habitis, eosdem ob prætensa quædam, nescio quæ, gravamina, ad extraordinariam Visitationem Apostolicam provocasse, & actu Sanctitati vestræ pro illa decernenda, supplicasse, intelligere, cum id minime exspectassem, debui.

Equidem, si aut Disciplina Monastica reformatione indigeret, aut quoad temporalia illis minus esse prospectum, aut ad tollenda alia, si quæ adsunt, justa gravamina, minus æquum me exhibuissem, de sumpto ab illis ad Superiorem Recursu, conqueri non possem. Verum cum ante modicum tempus visitationem ordinariam in Persona propria peregissem, nullum notabilem circa *spiritualia*, & *Disciplinam Monasticam Defe-*

ctum

ctum invenire potui, & quidquid circa minora reformatione dignum erat, per Decreta in fine Visitationis data, emendatum fuit, *circa temporalia* autem postulatis Monachorum quoad omnia detuli, adeo ut plus a me, quam ab ullo Antecessorum meorum receperint, & mihi *tum vi Bullarum Incorporationis*, tum *vi Concordiarum*, *Authoritate Apostolica confirmatarum*, imputari potuisset, imo plus, quam Proventus Abbatiæ Augiensis secundum se important. Unde aliud neque credidi, neque credere potui, quam sæpe fatos Monachos etiam *quoad temporalia* plenissime fore consolatos; cum subito elapso mense Martio de prætensis quibusdam gravaminibus in genere solum, & quin illa, utut hoc serio ab illis postulaverim, in specie mihi exponere dignaretur, conquesti sunt, & una, qualiter ad extraordinariam Visitationem recurrere intendant, mihi indicarunt.

Queis ita se habentibus, non potuit non inopinatus hic recursus vehementer me affligere. Ad leniendos autem justos cordis mei dolores, id unum Sanctitati vestræ flexo poplite demississime supplico, ut, antequam circa oblatas a Monachis preces quidquam decernat, easdem mihi prævie communicare non dedignetur, ut & ego necessarias in contrarium informationes proponere submississime valeam, & sciam, in quo illi gravatos se arbitrentur.

Summa demississimæ Petitionis meæ æquitas, & adoranda toti Orbi Christiano Sanctitatis vræ Justitia, de Clementissimo annutu dubitare me non finit, cujus spe confidentiali fretus cum submississimo sacrorum Pedum osculo Apostolicam Benedictionem exoro.

Dabam Marisburgi, C. E. C.

Die 14. Maji 1747.

Num. VI.

Copia litterarum Illustrissimi D. Nuntii Lucernensis, ad Priorem & Conventum.

Zeigt an, daß Päbstl. Heil. diese Sache in ihr Cabinet berufen.

Summus Pontifex, ubi primum animadvertit, quantum inest gravitatis, & momenti controversiæ, quæ pendet inter istud Monasterium ex una, & Reverendmum Episcopum Constantiensem, ex altera Partibus, nihil habuit antiquius, quam, ut eam ad se avocaret, tum ob *supremam Auctoritatem suam illi interponendam*, tum ob aliquod systema desuper inveniendum, quo desiderata tamdiu Pax Religiosa, & Quies spiritualis aliquando constabiliatur. Quam ob rem mihi demandat, ut Consilium hoc, a se susceptum, Paternitatibus Vestris communicem, simulque adjungam, quod, sicuti Sanctitas sua brevi erit omnia, quibus premuntur, gravamina & Epistolas tam Illi, quam Excellentissimo Status Secretario, datas attente consideratura, ita, si forte Vobis superest aliud, in hac causa deducendum, aut aliquid ex rebus jam deductis magis explicandum, illud mihi quo citius poterunt, & deducant, & explicent ad effectum, ut ad ejus Sanctissimas manus, omni posthabita mora, id etiam insinuari possit; Itaque dum obedio Pontificiæ Voluntati, quæ est, ut ea de re Paternitates vestras certiores faciam, quatenus omnes & singulas rationes, quæ sibi competunt, per me ad Sanctissimum D. Nostrum deferant, nihilque sit, quod in hujusmodi Controversia Pontificiam sollicitudinem lateat; Eisdem gratulor, sperans pro certo fore, ut optata quies, & tranquillitas, quæ mihi semper summæ curæ fuit, Monasterio vestro quamprimum restitui possit. Interim omni cum observantia maneo

Paternitatum vestrarum ad servitia paratus
Philipp. Acciavoli,
Archi-Epis. Petrarum.

Lucernæ,
Pridie idus Februarii 1748.

Num. VII.

Extract Reichs = Hofraths Protocoll.

Jovis 26. Sept. 1748.

In eadem D. Cardinal. Albani sub dato 10. & præsentato 29. Augusti præterlapsi, transmittit ulteriorem humillimam Relationem ad Clementum Rescriptum Cæsareum de 11. Julii nup. Mentem Summi Pontificis quoad tentandam inter Partes amicabilem compositionem, absque præjudicio Jurium Cæsarearum, & Imperii, declarat.

Num. VIII.

Copiæ litterarum ad Eminent. D. Cardinalem Valenti — Secretarium Status a D. Episcopo — die 29. Martii 1748. quibus propositus, & infra No. IX. allegatus, modus sustentandi Monachos Augienses, accluditur.

Quemadmodum a tempore, quo Episcopale munus indignus gero, nil magis mihi cordi fuit, quam ut reddendo unicuique suum, & neminem lædendo, tum justitiæ meritum apud Deum augerem, tum universorum, qui curæ meæ concrediti sunt, animos mihi devincirem; ita non possum non vehementer affligi, dum Monachorum Augiensium ingratitudinem recolo, qui, dum benefacere illis vel maxime studeo, gratis me impugnant, & putatitias suas querelas usque adeo urgere non perhorrescunt, ut ipsamet Sua Sanctitas, sicut Eminentia sua certiorem me reddere dignata fuit, supremam suam Authoritatem interponendam esse duxerit.

Immaturus sane litigandi pruritus in paucis his Monachis satiari non poterit, nisi ratione Congruæ, ipsis præbendæ, nova prorsus fiat Dispositio, quæ & *Apostolicis Constitutionibus* conformis sit, & simul ac semel omnem seu circa qualitatem, seu circa quantitatem, seu circa modum subministrandorum conquerendi, occasionem præscindat.

Talem dispositionem autem esse illam censeo, quam, adjacentibus foliis conceptam, Eminentiæ Vræ accludere præsumo, impense rogans, ut pro ea, qua apud Suam Sanctitatem, pollet gratia, efficere dignetur, ut Monachi eidem, circa quascunque ambages, acquiescere *Authoritate Apostolica* compellantur. Foret hoc unicum stabiliendæ inter quemvis p. t. Episcopum & Monachos genuinæ, ac firmæ pacis remedium, ex quo animi mei æquitatem, & debitæ non minus erga Suam Sanctitatem submississimæ Reverentiæ, ac Devotionis, quam veræ pacis studium Eminentiæ Vestræ abunde fore perspectum confido, ac proin Eandem pro fovenda mea intentione, & manutenendo communicato conceptu, iterato perimpense imploro, & cum reverenti sacræ Purpuræ osculo sum. — — Archival = Urk. N. 244.

Num. IX.

Die neue Erhaltungs = Art, wie sie Constanz, als eine geistliche Sache, Päbstl. Heil. zur Genehmigung vorgelegt, und auf Dero Einführung, vor der Päbst. Subdelegations = Commißion hartnäckig bestanden.

Succincta Species Facti de Incorporationis primordio, & Modo usque huc, in alendis Monachis, consueto, ceu perpetuarum Litium fomite, abrogato. Nova methodus sustentandi duodecim Monachos in Monasterio Augiæ majoris, seu Divitis nuncupato.

Quamvis de Monasterii Augiæ Majoris, seu Divitis, amplissimis, quas ante plura Secula possidebat, facultatibus, Subditorum & Vasallorum copia, magnis prærogativis, omnique rerum abundantia dubitandum non sit, certum tamen omnino est, quod dictum Monasterium successu temporis quoad suas facultates, & media temporalia ita diminutum, potissima Dynastiarum, inantea possessarum, pars deperdita, tantaque debitorum passivorum mole gravatum, & inde proventus annui ad eam tenui-

tatem

tatem redacti fuerint, ut congruo Monachorum numero alendo minime fuerint sufficientes. Et hinc fel. record. Julius Papa II. attendens, quod si Monasterium ipsum (sunt formalia) in quo duo duntaxat sunt Monachi, quorum neuter vicesimum 3tium suæ ætatis annum excessit, hujusque fructus & Bona, propter malum regimen Abbatum, qui fuerunt pro tempore, seu ex aliis sinistris eventibus, admodum diminuta sunt, & verisimiliter per aliquem ex dictis Monachis non solum non augeri, sed etiam in eodem statu conservari non possent, Mensæ Episcopali Constantiensi perpetuo univit, & incorporavit. Cum autem hac Incorporatione non attenta, Marcus de Knöringen Abbatiam, per obitum Martini Abbatis vacantem, invasisset, & se Abbatem legitime electum jactaret, dictus Marcus a Pontifice Leone X. fuit declaratus pro intruso, & ab eodem Summo Pontifice ad Vasallos, & Subditos Monasterii in forma Brevis die 17. Febr. 1514. datæ litteræ, eosdem hortando, ut pro justitiæ debito Episcopo Constantiensi favere velint. Dictam incorporationem ad suum effectum nondum deductam, denuo confirmavit Paulus, Papa III. per Breve datum die 14. Martii 1535. in quibus quidem incorporationis litteris Monachorum, in hoc Monasterio alendorum, numerus non est expressus, cum autem ob plura molimina, & obstacula incorporatio suum effectum plene sortita non sit, Joannes Episcopus Constantiensis cum hujus Monasterii Abbate Marco, ex Monachis ultimo, & per sententiam Apostolicam pro intruso declarato, & hac procul dubio de causa Abbatiam, in cujus *quieta possessione nunquam extiterat*, cum reservatione pensionis annuæ, ad sui *sustentationem*, ab Episcopo Constantiensi præstandæ, libere cedente, in Anno 1540. fecit conventionem, vi cujus dictus Episcopus sese obligavit, quod perpetuis futuris temporibus duodecim Monachi, Regulam S. Benedicti professi, & inter hos ad minimum sex Sacerdotes, in hoc Monasterio alendi sint. De Modo, hos Monachos sustentandi, in dictis Conventionis litteris, uti & in Bulla incorporationis, aliisque Brevibus, & Bullis, incorporationem confirmantibus, nihil invenitur expressum. Cum vero hæc Conventio cum Marco Abbate intruso ita, ut indigitatum fuit, facta, ob stipulatam per modum pensionis annuam pecuniæ summam, aliaque temporalia, Simoniacam labem redolere visa fuerit, eodem anno 1540. sæpe dictus Episcopus Joannes, pro sua conscientia exoneranda, & conventione cum Abbate Marco facta stabilienda, petiit a Summo Pontifice Paulo III. qui quinque annis in antea Unionem a Julio II. factam confirmaverat, absolutionem, & hanc impetravit. Ab eo tempore videlicet ab anno 1540. in hoc Monasterio, propemodum collapso, quod non plures, quam duos vel tres Monachos inantea sustentare poterat, ab Episcopo nunc Abbate, ad tenorem Conventionis factæ, alebantur duodecim Monachi, Choro & Ecclesiæ servientes, & certe, quod ex annuis ratiociniis de proventibus hujus Monasterii, per eorundem administratores datis, luculenter doceri potest, Episcopus ex propriis Mensæ Episcopalis redditibus Monasterii egestati, & necessitati prospexit, quousque debitis passivis successive solutis, & Bonis Monasterii partim recuperatis, partim ad uberiores fructus redactis, ingenti labore, & speciali Episcoporum industria proventus annui ad Monasterium pertinentes adaucti fuerunt. Unde Monachi de amplissimis Bonis & prærogativis, huic Monasterio olim competentibus, ante tria autem Sæcula, & ultro jam potiori ex parte Abbatum & Monachorum seu prodigalitate, seu incuria, seu quocunque demum modo deperditis, vane gloriantur & contra Historiæ, & Documentorum, nullam contradictionem patientium, veritatem temere jactant, quasi Episcopi Constantienses per hujus Monasterii Incorporationem ditati & locupletati fuerint; cum incontradicibile sit, quod Episcoporum Constantiensium tam authoritate, quam speciali cura, & immensis sumptibus hoc Monasterium, vix non penitus collapsum, & periculo, ne *Heterodoxis* vicinis in prædam cedat, & Religiosus S. Benedicti Cætus omnino expellatur, expositum, ad hæc usque tempora conservatum, & Monachi S. Benedicti Regulam profitentes aliti fuerint. Quæ omnia probe agnovit Pius Papa IV. qui Incorporationem & Unionem Monasterii Augiensis ad Mensam Episcopi Constantiensis a duobus suis Prædecessoribus fel. record. Julio II. & Paulo III. in anno respective 1508. & 1535. factam, denuo anno 1563. confirmavit iterum perpetuo univit, incorporavit, addita ratione in formalibus, *quod longe melius & felicius Monasterium ipsum per Episcopum, quam antea gubernetur*, ac plures in eo Monachi, divino cultui intendentes, alantur, quodque facilius per Episcopum, quam particularem Abbatem ab injuriis, & insultibus *Hæreticorum*, ipsis propinquorum,

D tue-

tueri, & defendi possit, ac idcirco unio, annexio, & incorporatio prædictæ in non modicum divini cultus augmentum, & Monasterii ejusmodi conservationem cesserint, & cedant. His in veritate ita subsistentibus & per Summæ Sedis oraculum, in iteratis incorporationis, & confirmationis litteris Apostolicis, desuper datis, luculenter doctis, intolerabile accidit, quod Monachi quodam libertatis studio, vel sui proprii Ordinis, quem profitentur, immaturo zelo, vel amplioris splendoris, quem in aliis sui Ordinis opulentis Monasteriis vident, ambitione, Episcopale regimen excutere studeant, & Episcopum, qui hoc Monasterium ab imminenti ruina præservavit, suum Abbatem revereri indigne ferant. *Verum cum de Modo* ipsos Monachos *sustentandi hic potissimum Sermo sit*, & Monachi ipsi sub prætextu quasi ea, quæ ad sustentationem eorundem assignata sunt, ab Episcopis, eorumque Ministris, & Quæstoribus, vel non in sufficiente quantitate, vel in viliori qualitate præbeantur, quæstionem moveant, juvat ab ipso sustentationis primordio filum texere. Sciendum proin, quod ab initio incorporationis, & Monachis ad numerum duodenarium adauctis, nulla prorsus propria Oeconomia illis fuerit concessa, sed quæ ad victum, & sustentationem dictorum Monachorum erant necessaria, & decentia, ab Episcoporum Quæstoribus de die in diem subministrata fuerunt, sola cura Officiorum divinorum, & disciplinæ Monasticæ Priori, & Conventui Religioso relicta. Cum vero successu temporis Episcopi Constantienses, & nominatim Episcopus Jacobus, hunc Modum sustentandi Religiosos multis difficultatibus obnoxium, & decentiæ Status Regularis minus convenientem esse censeret, viris Religiosis melius prospectum fore ratus, si iisdem peculiaris Oeconomia relinqueretur, & hunc in finem vinum, frumentum, aliaque in natura assignarentur, ideo die 25. Februarii anno 1614. portionem quandam annuam, virorum prudentum, & rei oeconomicæ experientiam habentium, arbitrio sufficientem, iisdem determinavit, cui tamen Monachi non diu acquieverunt, sed post paucorum annorum lapsum coram Episcopis Successoribus iteratas, & diversas, pro immutatione, & augmento assignatæ sibi portionis, instantias fecerunt, & impetrarunt, ut Episcoporum liberalitate, & clementia etiam assignata in Anno 1614. ab Episcopo Jacobo portio congrua sæpius, & nominatim in anno 1626. 1632. & 1642. identidem adaucta fuerit. Tandem ad sedandos hos motus Episcopus Franciscus Joannes, cum interventu Abbatum S. Galli, Einsidlensis & Weingartensis Ordinis S. Benedicti, puncto portionis congruæ fecit Concordiam, a Conventu acceptatam, & juramento firmatam, atque anno 1654. ab Innocentio Papa X. in forma Brevis authoritate Apostolica confirmatam, vi cujus certa portio in frumento, vino, pecunia parata, aliisque dicto Conventui Religioso fuit assignata. Verum nec huic Concordiæ acquieverunt Monachi, sed novis semper insultibus, & nunquam satiabili majoris quantitatis assignandæ cupiditate suos Abbates Episcopos Constantienses impetierunt, qui etiam non tam Monachorum importunitate, quam sua liberalitate, & paterna Abbatiali erga filios Religiosos, utut temere insultantes, clementia moti, iteratum, ac specialiter Anno 1673. nec non 1695. notabile fecerunt portionis assignatæ augmentum. Quantas autem Monachi Augienses hac portione, iisdem identidem adaucta, non contenti, moveant querelas, nunc in patulo est, dum defectum Congruæ iterum causantes, tum super quantitate, tum super qualitate vini, & frumenti, aliorumque iisdem assignatorum naturalium temere conqueruntur, & quantumvis modernus Episcopus Constantiensis singulis propemodum sui Conventus Religiosi petitionibus, quoad substantiam, satisfecerit, atque ad plura iisdem, quam ab Antecessorum ullo perceperint, præbenda sese inclinatum clementissime ostenderit, illi tamen non acquiescant, sicque litium & contentionum nunquam futurus sit finis, Monachis semper vel circa quantitatem, vel circa qualitatem subministrandorum, in quibus tamen etiam pro parte illorum quidam abusus, ac præsertim nimia lignorum dissipatio, notata fuit, vel circa ipsum modum subministrandi querulaturis, idcirco Episcopus qui nunc Diœcesi Constantiensi, & huic ad suam Mensam Episcopalem incorporatæ Abbatiæ, qua verus Abbas præest, non minus de suo, *Mensæ Episcopalis, quam Conventus* Religiosi bono & tranquillitate solicitus, & probe memor illius Pontificii effati, quo Joannes Papa XXII. in Extr. de verb. Sign. asserit: *Ad Conditorem Canonum non est dubium pertinere, cum statuta a se vel a Prædecessoribus suis edita obesse percipit potius, quam prodesse, ne ulterius obesse valeant, providere*, se resolvit, *accedente S. D. N. Papæ felicissime regnantis consensu, & confirmatione*, pro qua *supplicat*. Sublata

illa

illa Monachorum sustentatione portionis congruæ, & assignatione in Anno 1654. a fel. record. Innocentio Papa X. confirmata, certam portionem annuam in pecunia parata huic, quem alere debet, duodecim Monachorum numero, sive in Sacerdotio constituti, sive in Fratribus professis, in Monasterio viventibus, aut extra illud studio Philosophico vel Theologico vacantibus, sive Novitiis consistant, iisdem quotannis solvere, &

Quantumvis per Constitutionem S. M. Pii Papæ V. Vicariis perpetuis Ecclesiarum incorporatarum non plus, quam centum, & vicissim non minus quam quinquaginta scutata monetæ Romanæ pro sustentatione congrua assignentur. Nihilominus huic dispositioni Pontificiæ non stricte inhærere, sed uti verus Abbas & *Pater benignus*, *Filiis suis* Religiosis, quarum etiam filialem obedientiam, & amorem uberius inde excitandam sperat, paterno affectu notabilem summam superaddere, & ad plus quam *Sanctiones Pontificiæ* exposcunt, sese libere obligare intendit, & sese obligat, quod singulis Monachis, & cuilibet eorum centum & duodecim scutata, quæ secundum valorem monetæ germanicæ ducentos, & quinquaginta florenos imperiales conficiunt, adeoque universim pro duodecim Conventualibus, in Monasterio existentibus tria millia florenorum, monetæ imperialis, pro congrua eorum sustentatione solvere, atque plene usum fructum Olitorii, & Pomarii, Monasterio adjacentium, suis tamen, Monachorum, impensis colendorum, & usum Domus in Bürglin, pro honesta animi relaxatione relinquere velit, ea tamen conditione, ut habitum, esculenta, & poculenta, ligna, & quidquid ad rem domesticam corporis & sanitatis conservationem necessarium tam pro se, quam pro hospitibus, ipsimet comparent, Religiosis juvenibus, ut ad studia in-, vel extra Monasterium applicentur provideant, famulos quoque (excepto æditus, quem Episcopus denominabit, eidemque salarium competens tribuet) in hunc finem necessarios, familiares & domesticos suis sumptibus sustentent, & imposterum nihil ultra sub quocunque nomine, aut prætextu à Præfectura, & Camera Augiensi exigent, nec aliquid amplius præter prædictam summam pecuniariam prætendant. Quod ipsum in Præpositura Schina nuncupata pariformiter observandum sit, ita, ut binis Monachis ibidem existentibus, & cuivis eorundem pro congrua portione annua 250. flor. adeoque ambobus simul quingenti floren. solvantur. Pro majori tamen tum Cameræ Augiensis, tum ipsorum Monachorum commoditate prædictæ Summæ pecuniariæ solutio in quatuor terminos dividenda, & ita facienda erit, ut Monachis in singulis angariis 750. floreni rite, ac integre, & absque ulla mora aut contradictione a Præfectura Augiensi solvantur. Et quemadmodum in Concordatis illis præcipue quæ a Papa Innocentio X. Anno 1654. confirmatæ fuere, expresse sancitum est, ut Bona propria, acquisita, & acquirenda, nec non a Monachis importata & importanda, non nisi ad utilitatem Ecclesiæ atque Conventus convertantur, ita pariter huic dispositioni inhærere cogitat Episcopus, & hac ex ratione petit, ut Monachi omnes & singulas obventiones ex prædiis suis, sive acquisitis sive acquirendis, aut aliis eorundem bonis, capitalibus, patrimonialibus, importatis, & in futurum importandis, etiam Redditus ex Præpositura Schinensi provenientes, & quas ex Beneficiis simplicibus, iisdem usque huc concessis, percipiunt, atque alios quoscunque suos fructus, emolumenta, proventus, census, & pecunias, Episcopo, ceu vero suo Abbati, fideliter indicare teneantur, ut sub ejus directione pro conservatione & utilitate Ecclesiæ, & Conventus, aliisque necessariis, & utilibus cujuscunque generis, applicari possint. Quem in casum cavebit Episcopus ne Præfectura sua Augiensis sese hisce rebus immisceat, ac manus implicet, sed ipse qua Abbas peculiarem, & separatam Cassam, in hunc finem instituet, & Rationes acceptorum, & expensarum per quemdam Administratorem, & quidem, si inter hujus Insulæ Clericos idoneus inveniatur, Ecclesiasticum, a se specialiter deputandum, confici curabit, quotannis Episcopo, vel viro, aut viris Ecclesiasticis ab illo deputando, vel deputandis, in præsentia P. Prioris, & alterius Conventualis reddendas, & revidendas, quibus Priore & altero, totum Conventum repræsentante conventuali, nomine totius Conventus auditis, fiet dispositio, quomodo hi fructus utiliter applicandi sint, ex hac ipsa speciali cassa Fabricæ constituenda, & ne Monachi, ob missas fundatas a se legendas, novum onus sibi imponi conqueri possint, promittit Episcopus solvenda fore Anniversariorum, & Missarum

D 2 Fun-

fundatarum stipendia, quæ præter congruam in 250. flor. cuilibet Monacho assignatam, etiam in illorum utilitatem cedant. Quod si ex Rationibus dandis constiterit, quod Proventus prædicti ad conservatiouem Ecclesiæ, Monasterii & Fabricæ non sufficiant, promittit, Episcopus *defectum ex Præfectura supplere*, ac quantum necessitas exegerit, ex suæ *Mensæ proventibus contribuere.* Ne vero ex portione, pro duodecim Monachis sustentandis assignata, & in tribus florenorum imperialium millibus consistente, Prior, & Conventus sibi dispositionem *omnino liberam*, & ab omni Abbatis directione independentem relictam esse, quoquomodo arguere, ac credere possint, indeque vel Oeconomia non satis circumspecte gesta, aliove modo damnum Monasterio emergat, aut dicta pecuniæ summa ad alios usus, quam quæ unice intenditur, honestam duodecim Monachorum sustentationem applicetur, teneatur Prior & Oeconomus Monasterii, a Religiosis assumendus, singulis annis, & quoties necessarium visum, & petitum fuerit, Episcopo ceu Abbati Rationes reddere, & sin ex his reluceat, quod subministrata in omnibus sustentatione honesta, pecuniæ summa supersit, hoc applicetur ad ampliorem provisionem in vino, frumento aliisque servatu servabilibus, dum hæc leviori pretio emi possunt, faciendam, & aliqua pecuniæ summa pro futura forte emergente necessitate reservetur, ut pro omni casu Conventui maneat prospectum. Quod si vero, uti præsertim dum rerum pretia decrescunt, & longa, quam a Deo speramus, annorum fertilitas, levem sese sustentandi modum præbet, successive major pecuniæ quantitas reponi possit, illa pro ipsorum Conventualium, quorum industria stimulari intenditur, bono, utilitate & commoditate in Monasterio magis adornando, utilibus libris instruenda Bibliotheca, aliisque visis conducibilibus, accedente Episcopi pro tempore existentis, ceu Abbatis, consensu, applicetur, ut Conventus opere ipso videat, quod parsimonia & *industria* impensa in illius solius utilitatem & solatium cedat, nec de ejusdem per frugalitatem, & parsimoniam acquisitis, Episcopus quampiam utilitatem sibi inde provenientem quærat. Ut omnia hæc, quæ ad tollendas lites, & dissensiones, ob Monachorum sustentationem usque huc natas, *salubriter authoritate Apostolica, uti confidimus*, statuentur, imposterum exacte & perpetuis futuris temporibus observentur, Prior e Conventualibus hujus Monasterii, vel si nullus idoneus inveniatur, ex quodam alio Monasterio Congregationis Suevicæ, vel Helveticæ ab Episcopo, secundum suum arbitrium denominandus, & assumendus, & ita denominatus, & assumptus, præter consuetum fidelitatis & obedientiæ juramentum, specialiter jurare teneatur, quod ordinationem, pro Monachorum sustentatione factam, fideliter observare, nec quidquam ultra portionem cuivis Conventuali in particulari, totique Conventui in communi assignatam, quacunque ex causa, & quocunque quæsito prætextu petere, & ab Episcopo, ejusque Camera Abbatiali Augiensi prætendere, sed hac assignatione & oeconomia, secundum ejusdem vires frugaliter, & circumspecte gerenda, contentus esse, & quoad singula puncta huic assignationi, noviter factæ, sese conformare, eandem observare velit sine fraude, & dolo. Quod juramentum Prior a se corporaliter præstitum propria manu scribere & subscribere, atque Episcopo Abbati suo consignare teneatur. Id ipsum juramentum, in quantum oeconomiam concernit, etiam præstet Oeconomus Religiosus, e Conventualibus cum Episcopi, qua Abbatis, consensu assumendus. Quoad reliqua omnia, circa quæ per hanc novam *congruæ sustentationis*, Monachis præbendæ, assignationem nihil immutatum invenitur, observentur Ordinationes Apostolicæ, & præprimis, quæ per Breve fel. record. Innocentii Papæ X. die 17. Junii an. 1654. ordinata & confirmata sunt. Quibus omnibus ita, ut præmittitur, firmatis & *Apostolica authoritate confirmatis*, sperat Episcopus sublatas tandem fore omnes Dissensiones, & se inter, ac Conventum Religiosum, sibi, qua Abbati subjectum, atque ipsos Conventuales stabiliendam veram tranquillitatem, ut charitate conjuncti, Deo liberius servire possint.

Num. X. & XI.

Päbstl. Heiligkeit befehlen Ihrem Nuntio zu Lucern in ihrem Namen, beyde Theile vorzuladen, gründlichen Bericht einzunehmen, und darüber zu referiren. Aber Constanz declinirt das Päbstl. Forum: unter dem Vorwand, die Klagsache, betreffe

treffe ein Reichsleben. Man müsse diese Päbstl. Verfügung zuerst dem Kaiser klagen, und von daher weitere Verordnungen verlangen, per formalia:

„Seine Meinung [über die Päbstl. Avocatorien dieser Sache an den Lucerner „Herrn Nuntium] hat Herr Bischof Illmo. Nuntio unterm 26. Sept. 1748. geziemend „in formalibus dahin eröffnet: Cum autem Augia tota, omnisque fundus Monasterii „Augiensis, Augustissimo Romanorum Imperatori atque Imperio Feudali nexu subest, „& hinc sua Sacra Cæsarea Majestas, postquam ego Eandem super motibus Monacho-„rum, illo ipso tempore, quo investituram Feudi petere necessum habui, exortis, „ad implendas Vasalli leges, vestigiis Antecessorum meorum insistendo, non potui „non informare, huic ipsimet causæ manus mox apposuit, mihique graviter inhibuit, „ne in illa causa, quæ a Monachis, Augiensibus, Temporalia adaugendi, vero & „ambitioso studio, quantumvis sub alio, occultam intentionem colorante prætextu, „movetur, ipsa inconsulta & non annuente, quidquam agere præsumam; Ita pote-„statis meæ non est, ut citra gravissimam offensam apud S. Cæsaream Majestatem „incurrendam, coram Illma. & Redma. Dom. vestra me quoquomodo intromittam. „Non differo autem, de facta mihi ab Illma. Dom. vestra propositione, suam Sac. „Cæs. Majestatem quanto citius reddere certiorem, welches denn auch einige Täge „darauf geschehen, per formalia:

Lunæ 14. Oct. 1748. zu Constanz Herr Bischof, in litteris ad Imper. sub dato 29. Sept. & præs. 11. hujus übergiebt allerunterthänigste Vorstellung in Betref, der von Sr. Päbstl. Heiligk. deren Nuntio zu Lucern, in Sachen aufgetragenen Commißion, mit Bitte, pro Clementissime manutenendo, & protegendo. Aufged. Frevelm. §. 118. p. m. 411.

Num. XII.

Constanz macht eine Wendung; Es erkennet den Pabst zumal in dieser Sache, als Richtern, und verlangt, daß dem Chur-Maynzischen Metropolitan-Hof die Päbstl. Commißion gegeben werde, per formalia, Auszuge des Aufgedeckten Frevelmuths, p. m. 412.

Seine Gedanken, wie die Sach auf eine ohnanstößige Weise eingeleitet, und bey- „gelegt werden könnte, hat Herr Bischof Eminentissimo Cardinali Comprotectori, „dahin eröffnet: Credo, ad omnes motus, inter Aulam Romanam, & Cæsaream facile „nascituros, uno, ut ita dicam, ictu sedandos, omnium expeditissimum fore, si ad „hanc causam vel amicabiliter finiendam, vel judicialiter decidendam, vel desuper „sanctissimo D. N. referendam delegetur Metropolitanus Archi-Episcopus Mogunti-„nus, cui jam inantea perpetua manutenentia in Bulla Incorporationis Pii IV. de „An. 1563. a Sede Apostolica demandata est; Huic æque, ceu per Germaniam „Archi-Cancellario, & Electori etiam Cæsarea Majestas haud difficulter committet „totum id, quod Bona temporalia concernit.

Num. XIII.

Constanz bekommt den Kaiserl. Auftrag, denen Religiosen alle Temporalia, ohne Ausnahm, also auch ihren Deputat und die tägliche Nahrung zu sperren, weil sie dem Pabst nicht verabsagen wollten. d. d. 19. Octob. 1748.

Deine Andacht werden aus dem, in Abschrift beyverwahrten, an den — Herrn Cardinalen Albani — erlassenen Rescripto, sodenn aus dem copeylichen nebengehenden Decreto, [dessen Original zu behöriger Insinuation hiebey kommt] mit mehreren ersehen, was wir in der zwischen deiner Andacht, und den Reichenauer Conventualen, obschwebenden Streitsache, anheut fernerweit verordnet haben. Diesemnach befehlen wir deiner Andacht hiermit gnädigst, nunmehro gegen besagte Conventuales die Sperrung aller Temporalium, ohne einige Ausnahm, vorzukehren,

folglich auch denselben nicht einmal das gewöhnliche Deputat an Geld und Naturalien, abreichen zu lassen, mit der allergnädigsten Versicherung, daß wir unsers allerhöchsten Orts es an nichts ermangeln lassen werden, um die, alle Schranken der Ehrbarkeit, und des Reichs allerhöchsten Obrigkeit schuldigen allerunterthänigsten Respect übertretende Mönche, zu ihrer Schuldigkeit anzuweisen. Wir sind aber über jeden Vorfall deiner Andacht fernerweiter unterthänigsten Berichts fordersamst gewärtig. Archival-Urk. N. 253.

Num. XIV.

Kaiserl. Decret an die Religiosen von Reichenau. Sie sollen dem Pabst verabsagen, oder binnen einer Monath-Frist von allen Reichs-Landen geschaffet werden.

Ihro Kaiserl. Majest. hätten höchst-mißfälligst vernommen, welchergestalten sie Mönche zu Reichenau auf ihrer hartnäckigen Widersetzlichkeit bestehen, und sich auf keine Weise denen vorhin erlassenen Kaiserl. allergerechtesten Verordnungen fügen wollen, auch sowohl dem an sie abgeschickten Notario mündlich als dem Herrn Bischof zu Constanz, selbsten schriftlich declariret haben, nimmermehr pariren, sondern von dem Römischen Hof, allwo ihre Klage einmal angenommen worden, als von ihrem eignen und competenten Richter, die rechtliche Hilf erwarten wollten. Gleichwie nun diese offenbare, und recht boßhafte Widersetzlichkeit höchst strafbar, und ärgerlich ist; Also befehlen allerhöchstdieselbe, ihm Priori und Convent, hiemit nochmalen ernstlichst, denen an sie ergangenen Kaiserl. Decretis die schuldigste Folge ohngesäumt zu leisten, mit dem Anhang, daß ihnen nunmehro alle Temporalia, ohne Unterschied gesperret sind; Wofern sie auch innerhalb 14. Tagen, a Die insinuati hujus Decreti Cæsarei, ihrem Herrn Bischof, und Abten, die Gravamina zu Untersuch und Erörterung nicht exhibiren, annebst de facta paritione, und daß sie allem auswärtigen Recursui wirklich renunciret, intra spatium unius Mensis nicht dociren werden, ihnen der zeithero von Kaiserl. Majest. und dem Reich genossene Schutz ipso facto aufgekündet seyn, und sie alsdann insgesamt, und ohne einigem Anstand von des Reichs-Grund-und Boden fortgeschaft werden sollen. Signatum Wien den 14. October. 1748. Archival-Urkund. N. 252.

Num. XV.

Päbstl. Commissorium auf Chur-Maynz, mit dem Auftrag, diese Streitsache in Päbstl. Namen, als geistlich, privative zu untersuchen.

Benedictus P. P. XIV.

Venerabilis Frater salutem, & Apostolicam Benedictionem. Assidua Fraternitatis tuæ studia, quibus de Catholica Religione, & S. Rom. Imp. rebus egregie mereri pergis, Præconio luculentiori celebrare non possumus, quam cum operam tuam, ad cognoscendas Ecclesiasticorum virorum Causas, & pro Justitia decidendas, advocamus. Fraternitati autem tuæ perspectum esse non dubitamus, atque a venerabili Fratre Fabricio Archi-Episcopo Patracensi Ordinario nostro, & Apostolicæ hujus Sanctæ Sedis Nuntio Viennensi jam plenissime, nostro nomine, significatum, de exortis inter venerabilem Fratrem Casimirum Antonium Episcopum Constantiensem, & Dilectos filios Monachos Monasterii Augiæ Divitis, Litibus, Controversiis, cæterisque hactenus agitatis, & gestis. Porro ut Lites & Controversiæ hujusmodi e medio tollantur, legitime componantur, & nulla earundem incitamenta imposterum remaneant, Auctoritate Apostolica tenore præsentium Fraternitati tuæ committimus, & mandamus, ut juxta omnia, tibi ab eodem Fabricio Archi-Episcopo & Nuntio nuntiata, mature expensis omnibus, & servatis de jure servandis, earundem litium & controversiarum motarum, & agitatarum conclusionem, terminationemque, cum omnibus & singulis annexis & connexis ac dependentibus, pro tua sapientia, integritate, & Justitiæ Zelo cures & statuas, atque etiam, ut quidquid statueris, & pro Pace, ac tranquillitate utriusque Partis æquum justumque esse censueris, prius ad Nos referas, ut quo

firmius

firmius deinceps subsistat, & servetur exactius, inviolabili Apostolicæ firmitatis, auctoritatisque robore muniamus. Non obstantibus quibuscunque in contrarium præmissorum quomodolibet facientibus. Nos enim Fraternitati tuæ omnes & singulas facultates, hac in re necessarias, & opportunas tribuimus, & impertimur. Interim Fraternitati Tuæ Apostolicam Benedictionem peramanter elargimur. Datum Romæ apud S. Mariam Majorem, sub annulo Piscatoris die 26. Julii 1749. Pontificatus nostri anno nono.

Inscriptio.

Venerabili Fratri *Friderico Carolo*, Archi-Episcopo Moguntino S.R.I. Principi Electori.

Zu deutsch.

Venerabilis Frater!

„Den unermüdeten Fleiß, mit welchem deine Fraternität für die Catholische „Religion sowohl, als zum Besten des Römischen Reichs, sich immer bestrebet, „mögen wir mit nachdrücklicherm Lob nicht erheben, als wenn wir uns deiner „Hilfe, zur Erörterung, und gerechten Entscheidung derer, unter geistlichen „Personen entstandenen Mißhelligkeiten, bedienen. Deiner Fraternität kann „nicht unbekannt seyn, und wird unser an dem Wienerischen Hof sich befinden- „de Nuntius Fabricius, auf unsern Befehl, dir den vollständigen Unterricht „ertheilet haben, von den Unhändeln und Zwistigkeiten, die entstanden sind, „zwischem unserm lieben Bruder, dem Bischof zu Constanz, und unsern geliebten „Söhnen, denen Mönchen zu Reichenau, und von all deme, was indessen über „solche verhandelt, und vorgenommen worden ist. Damit nun sothane Unhän- „del und Zwistigkeiten gehoben, vollkommen verglichen, und von solchen für die „Zukunft nichts mehr übrig gelassen werde, so übertragen wir durch Apostolische „Authorität deiner Fraternität dieses Werk, und befehlen, daß du, nach Maas- „gab des, durch besagten unsern Nuntium erhaltenen Unterrichts, und nach „reifer Ueberlegung der Sachen, auch mit Beobachtung alles dessen, was in „denen Rechten zu beobachten, Herkommens ist, die Schlichtung und Endigung „solcher Händeln, und Mißhelligkeiten vor die Hande nehmest, samt allem und „jeden, was mit solchen verbunden, oder von solchen abhängig ist, nach deiner „eigenen Weisheit, Aufrichtigkeit, und Eifer für die Gerechtigkeit. Auch sollst „du alles, was du beschlossen, oder zur Ruhe und Friede beeder Theilen billig, „und recht zu seyn, wirst befunden haben, allererst an Uns bringen, damit wir „selbes, zu bessern Bestand, und genauerer Erfüllung, durch Apostolische Kraft „bestättigen; Und soll deine Fraternität daran nichts hindern, noch derselben et- „was im Wege stehen können. Inmassen wir denn derselben alle und jede hier- „zu nur erforderliche, oder ersprießliche Gewalt hiermit ertheilen.

Num. XVI.

Constanz bittet um eine Kaiserl. Commißion auf Chur-Maynz. Diese wird bey Reichs-Hofrath applacidirt, mit dem Auftrag, diese Streit-Sache im allerhöchst Kaiserl. Namen, als eine vorgebliche Reichs-lehenbare Weltlichkeit, mit Ausschluß des Römer-Hofs, privative zu untersuchen.

Veneris 28. Martii 1749.

Zu Constanz, Herr Bischof und Fürst, das Kloster Reichenau betreffend, sub dato 1. & præs. 17. hujus, exhibente v. Fernau erstattet fernerweiten allerunterthänigsten Bericht, und Bitte, pro Clementissime demandanda D. Electori Moguntino Commissione de inquirendo in statum rei, ac gravamina intus mentionata.

Referuntur Exhibita, & Conclusum.

2do. Fiat Commissio auf den Hn. Churfürsten zu Maynz, & cum inclusione, aller in dieser Sache ergangenen Kaiserl. Conclusorum in Copia, rescribatur eidem.

Der Herr Churfürst wurde darob ersehen, was Kaiserl. Maj. in gegenwärtiger Sache nach und nach zu verordnen, vor nöthig ermessen hätten. Nachdeme nun aller-

höchstdieselbe, in Ansehung deren, von allerhöchst Ihro und dem Heil. Röm. Reich zu Lehen gehenden (hier werden die Congrua Clericorum, und Kirchen-Fabric verstanden) mithin lediglich der Kaiserl. allerhöchsten und oberst-richterlichen Jurisdiction unterworfener Reichenauer Temporalia, dem Herrn Churfürsten aus besondern Ursachen, die Kaiserl. Commißion hiemit allergnädigst aufgetragen haben wollte, so hätte derselbe durch seine Subdelegatos beyde Theile vorzuladen, unter denselben vor allem, Nomine & Authoritate Cæsarea einen gütlichen Vergleich zu tentiren, in dessen Entstehung aber, eadem authoritate, die Gravamina quoad temporalia zu untersuchen, beyde Theile nothdürftig zu hören, sofort Causa sufficienter instructa, die gesammte Acta und Protocolla, samt räthlichen Gutachten anhero einzuschicken.

3*tio*. Idque cum hujus inclusione Rescripti in Copia, notificetur per Rescriptum dem Herrn Bischof zu Constanz mit dem Auftrag, daß er sich darnach zu achten, nunmehro aber die vorhin angelegte Sperr derer Reichenauer Temporalien, wieder aufzuheben, und alles in den Stand, wie es vorhin war, herzustellen hätte; Wofern aber die Mönche, gegen Verhoffen, abermalen auf ihren sträflichen Ungehorsam zurück fallen würden, hätte der Herr Bischof es sogleich anzuzeigen, und der weitern Kaiserl. Verordnung zu gewärtigen.

Num. XVII.

Extractus Protocolli Commissionis Pontificiæ
Actum die 9. Decembr. 1749.

Pro parte Celsissimi ac Reverendissimi D.D. Episcopi Constantiensis Mandatarii offerunt solitam & inconcussam refutationem Gravaminum, - iidem sub Signo ⊙ offerunt *novam Methodum Conventum Augiensem-alendi*, rogantes, ut quantumvis hæc Gravaminum refutatio & nova Methodus sustentandi Conventui querulanti necessario communicari debeat, dicto Conventui non detur ulterior Facultas offerendi replicam in scriptis, sed eidem statuatur terminus congruus quidem, brevis tamen, quo lapso oretenus, si ad hanc refutationem replicare velit, replicet NB. cum autem quæstio hic & nunc potissimum in eo versari videatur, an hæc nova Methodus sustentandi Monachos admittenda, & AUTHORITATE APOSTOLICA ITA STATUENDA SIT, nec ne, iidem Mandatarii Episcopales supplicant, ut hæc ipsa Methodus examinetur.

Actum 15. Decembr. 1749.

Celsissimi D.D. Episcopi Mandatarii. Urgent Declarationem, ut citra ulteriorem prorogationem admittantur ad probandum, quod potissimum *hic & nunc in quæstione est*, videlicet, quod Summa pecuniara per dictam novam sustentationis Methodum oblata pro duodecim viris Religiosis sustentandis sit sufficiens - & ideo dictam Methodum-studio pacis & justitiæ ita exposcente, *approbandam, & Authoritate Apostolica stabiliendam esse*.

Deinde iidem Mandatarii petunt, ut P. Prior hujus Conventus jam nunc compellatur ad edenda ratiocinia, tam super assignata portione congrua a quæstoria Episcopali quot annis præstita, quam super omnibus & singulis de bonis & capitalibus ejusdem, & Conventus administratione relictis a se ab anno 1739. inclusive, usque ad tempus currens formata, & formanda, *totumque statum activum tam in bonis immobilibus, quam in mobilibus*, & præsertim sorte capitali - atque pecunia parata fideliter exhibendum, eumque in finem, ut major adhiberi possit fides, juramentum manifestationis tam a se, quam P. Oeconomo Conventus, ac etiam Patre Vicario Præpositurae Schinensis præstandum, sub cujus juramenti Religione dein omnes tres, & quilibet eorum in soliloquio ad interrogatoria pro eruenda veritate necessaria & opportuna audiantur, ut in status præsentis notitiam veram veniri, *& prædicta omnia in Reverendissimæ Subdelegationis Apostolicæ præsentia examinari*, & pro re nata, ulteriora pro parte Celsissimi D. Episcopi peti, *exin vero authoritate Apostolica* definiri & stabiliri possint.

Decre-

Decretum

Actum die 16. Decembr. 1749.

Communicetur hesternus Recessus Mandatariorum Episcopalium Patri Priori & Conventui ad inferendam suam declarationem super communicatum Signum ⊙ injungitur eis insuper, ut intra eundem terminum Monasterii statum, nec non petita ratiocinia coram Commissione Apostolica exhibeant &c.

Actum die 18. Decembr. 1749.

Celsissimi Episcopi Mandatarii se declarant, quod nullam unquam cum Monachis Augiensibus tentare velint, & possint compositionem, ideoque firma & constans est Celsissimi D. Episcopi resolutio, ut rejecta omni Conventione & Compositione qualicunque, *Authoritate Apostolica definiatur Sustentatio congrua;* & cum hæc per novam Methodum oblata omnino sufficientissima sit, *eadem* Authoritate Apostolica hæc Methodus, & omnia, in eadem contenta, stabiliantur. Rogant proin iidem Mandatarii ne in persuadenda quadam compositione amicabili vel conventione facienda tempus inutiliter teratur, sed cum Celsissimo Episcopo & ejusdem Mandatariis non ignota sit *Sanctissimi Domini nostri Clementissima intentio*, ut amputatis inutilium litium ambagibus, hæc, *quæ jam Sanctitati suæ porrecta fuit*, nova Methodus examinetur.

Dein cum die nona currentis mensis facta, & decima quinta repetita fuerit petitio, ut Monachi obligentur ad edenda ratiocinia ab anno 1739. usque ad tempus præsens formata & formanda, hæc *autem editio* soli Reverendissimæ Subdelegationi Apostolicæ facta foret *prorsus inutilis*, *cum utique de statu & omnibus circumstantiis loci & temporis non informatus*, de his ratiociniis, an bene & male formata sint, firmum judicium ferre non possit, & hinc omnino necessarium sit, ut pro præsenti causa ad suum finem deducenda dictæ rationes inspiciantur - Mandatarii Episcopales, prout iterato petierunt, ita denuo petunt, ut dictæ rationes ipsis extradantur - & quatenus Monachi Decreto dato non obediant, mediis Canonicis aliisque opportunis, *in quantum rationes edendas respicit*, ad has rationes edendas totumque *statum activum* fideliter manifestandum compellantur.

Actum 19. Decembr. 1749.

Communicetur hesterno die a D.D. Mandatariis Celsissimi Episcopi ad Protocollum datus Recessus P. Priori & Conventui. Insuper iterato eisdem injungitur, ut statum Monasterii & petita ratiocinia &c. absque ulla tergiversatione intra biduum fideliter exhibeant, ne *durante ulteriore mora* opportunis remediis ad eorundem exhibitionem compelli debeant. Actum die 20. Decembr. 1749.

Deputati Conventus comparent, exhibentes computus Præposituræ Schinensis ab anno 1743. usque 1749. petentes eorundem suo tempore restitutionem - Decretum. Communicentur exhibiti computus Præposituræ Schinensis D.D. Deputatis Celsissimi Episcopi cum termino tridui, & restituantur ad Acta.

Num. XVIII.

Beschwerungs-Schreiben Kaiserl. Majest. des Commißions-Hof, über die von dem Prior und Capitel gegen seine zwey subdelegirte eingelegte Perhorrescenz. dd. 18. Aug. 1750.

Ewr. Kaiserl. Majest. weitern allergnädigsten Befehl, mit bey verwahrten abschriftlichen Exhibitis, das Kloster zu Reichenau, in der zwischen dem Herrn Bischof zu Constanz, sodann in dem gedachten Convent, obschwebenden Streitigkeiten betreffend, erhalte in geziemendem unterthänigsten Respect, eben sogleich, da ich in gedachten Sachen, meine Haupt-Relation abgehen zu lassen, im Begrif gestanden habe. Ge-

stalten ich nun in gedachten Klösterlichen Exhibitis zum Hauptwerk, nichts abänderliches fürgefunden habe, und dieselbe in Substantia, dahin nur abzielen wollen, als ob Ewr. Kayserl. Majest. vorigen allergnädigsten Befehl vom 28. Martii 1749. gemäß, der Hr. Bischof zu Constanz die Reichenauer Mönche plenarie, noch nicht restituiret habe, sodann aber von meinem, an Seiten der mir aufgetragenen allerhöchsten Commißion verordneten Subdelegato, tentandæ amicabilis, gänzlich ausser Acht gesetzet, und hiernach in dem Verlauf der Controvers, die Reichenauer Gravamina, *quoad temporalia*, nicht seiner, sondern des *Subdelegati Pontificii* lediglicher Untersuchung Instructions-widrig überlassen worden sey, und was daraus weiters eingefolget werden will; All welches jedoch gegen die offenbare, hierbey einfolgende, von mir voraus wohl eingesehene völlige Relation und Acta streitet, dahero auch nicht zu zweifeln stehet, daß die, zu Durchtreibung ihrer unruhigen Absichten, besage Actorum, übel geartete Reichenauer Mönche, wohl etwa den nemlichen Kunstgrif am Römisch-Päbstl. Hof, gegen selbigen Subdelegatum dahin verkleinerlich versuchet haben mögten, als ob derselbe, nämlich dem Kayserl. Subdelegato, zuviel eingeräumet hätte. Da ich gleichwohl anfangs so stracks, und sorgfältig darauf bedacht gewesen bin, beyde Subdelegatos zu Beförderung der Sachen, nach Anweisung deren Commißorien, *tam quoad Spiritualia*, *quam Temporalia* gemessen anzuweisen. Darinn ich auch bey denen mir abgestatteten unterthänigsten Relationen, den mindesten Mangel nicht habe verspüren können. Also werden Ewr. Kayserl. Majest. ein nämliches hoffentlich ab der hierbeygehenden Relation, una cum Protocollo & Actis in mehrern allermildest zu erkennen, darnebenst sonderbar aber, dem von mir allergnädigst erforderten weitern räthlichen Gutachten nach, zu ermessen geruhen, daß, daferne auf deren Reichenauer Religiosen Eingangs gedachte neuerliche Exhibita, wider Verhoffen, allenfalls etwa annoch einige Reflexion gemacht werden wollte, obbemeldete Exhibita dem Hrn. Bischof von Constanz, der sich diese Sache sehr zu Gemüth ziehet, und darüber höchst angelegen bezeuget, förderst annoch zu communiciren wären. Maynz den 18. Aug. 1750.

Churfürst Fried. Carl.

Num. XIX.

Beyräthliches Gutachten an Kaiserl. Majest. des Commißion-Hofs dd. Eodem.

Zu Constanz Hr. Bischof, das Closter Reichenau betreffend, Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz unterthänigste Berichts-Erstattung ad Clementissimum Rescriptum de 28. Martii a. p. mit beygelegten Actis, & Protocollis sub dato 18. Aug. & præs. 3. Sept. 1750.

Ewr. Kaiserl. Majest. haben allergnädigst geruhet, mittels eines allerhöchsten Rescripti vom 28. Martii vorigen Jahrs in Sachen des Herrn Bischofen und Fürsten von Constanz Liebden das Closter Reichenau betreffend, mir die Commißion aufzutragen, daß ich nämlich durch meine Subdelegatos beyde Theile vorzuladen, unter denenselben vor allem Nomine & authoritate Cæsarea einen gütlichen Vergleich zu tentiren, in dessen Entstehung aber, eadem authoritate, die Gravamina *quoad Temporalia* zu untersuchen; beyde Theile nothdürftig zu hören, sofort causa sufficienter instructa Ew. Kaiserl. Majest. die gesammte Acta und Protocolla, samt räthlichen Gutachten einzuschicken hätte. Gestalten nebens dem von Ihro Päbstl. Heiligkeit mir nachmals in nemlichen Sachen, quoad Spiritualia, ein allerdings gleicher Auftrag zugekommen ist.

Gleichwie demnach zu beyder allerhöchsten Befehlen tiefschuldigsten Ehren, und Folge, ich nicht ermangelt habe, dem einen sowohl, als dem andern durch meine, zu denen Sachen besonders verordnete Subdelegatos auf das genaueste allergehorsamst nachzusetzen, und dann die coram Subdelegatione quoad temporalia verhandelte, hierbey mit anverwahrte Acta & Protocolla in mehrern ergeben, daß zwischen beyden Theilen einiger gütliche Vergleich in keine Weise zu erwürken gewesen, nach sofort fürgenommener der Sachen Untersuch- und beyder Theilen nothdürftig, auch genugsamer Verhörung, sich nunmehro voller Maaß an Tage legen will, daß deren Mönche

weit-

weitschichtigst angebrachte Gravamina weder in dem einem, noch andern zum mindesten bestehen, mithin eben hierob sowohl, als ob übrigen ihren in Actis enthaltenen, gegen den Herrn Fürsten und Bischof zu Constanz weniger nicht, als dasselbe Bißthum selbst übelgesinnten an sich auch denselbigen, als ihren perpetuo Abbati, zumalen besonders schuldigen Respect und Gehorsam ganz und gar angemaßten Aeusserungen, samt andern unartigen Ausgelassenheiten, alles dasjenige sich vielmehr ohne einig übrig verbleibenden Zweifel vollkommen gegen erwahret, was bey Ew. Kaiserl. Majest. wohgedachter Herr Fürst in seinen bisherigen Exhibitis, sonderbar aber dessen jüngern DDo. Mörspurg vom 1. Mart. sub præs. den 17. ejusd. vergangenen 1749ten Jahrs in mehrern allerunterthänigst fürgestellet hat.

Wie nemlichen Erstlichen deren Mönche einziges Dichten und Trachten seye, die ehevorige Incorporation, wo nicht gar zu zernichten, wenigstens selbige bis auf günstigere Zeiten, auf allerhand Weise zu beschränken, und in Ansprache zu erhalten, des Endes auch durch ihre gemeinte Kunstgriffe dem Priori einsweils eine ganz unzukommliche Gewalt nicht nur, sondern damit zugleich

Zweytens, zu erwerben, daß sie, Mönche, einsweils entweder der Schweitzer, oder Schwäbischen Congregation, durch die auf selbige angetragene ordinaire und extraordinaire Visitationen, als näher uniret, somit zugleich unter der Hand mehrers von dem Bißthum Constanz, und dessen entstandener Incorporation unvermerkter abgezogen. Hierdurch aber

Drittens. Endlich so leichter ihre bis anhero in alle Wege bezeigte ungemäßigte Begierden zu Aufbring- und Verwahrung eines solchen sichern Eigenthums, der von dem Herrn Bischof zu Constanz, als ihrem Abten, und dessen Disposition in allem ganz und gar abgesöndert wäre, zu ihrer eigenwilligen Schalt- und Waltung in weitern durchzutreiben, bey alle dem indessen

Viertens, Wohlgedachten Herrn Fürsten dahin verbinden mögten, daß er ihnen, Mönchen, vorermeldter ihrer Bonorum propriorum ohnangesehen, nichts da weniger alles und jegliche zu ihrer Sustentation sowohl, als zu Unterhaltung der Kirch- und Convents erforderliche nöthige, sowohl, als sonsten alle Minima, Minuta & Minutissima (wie sie es nennen) anschaffen müsse, sie Mönchen hingegen frey seyn sollen und wollen, von dem sogenannten ihrigen Zu- All- jenem nicht Kreuzers werth zu verwenden, sondern dasselbe zu Vergrösserung ihres also vermeinten ohnumschränkten Eigenthums nach Willkuhr aufzusparen, oder sonst zu gebrauchen, so doch den ausdrücklichen Buchstaben des in actis mehr angezogenen *Brevis Apostolici* vom Jahr 1654. (als worinn unter andern klar versehen ist, daß dasjenige, was die Mönche von dem Deputat oder sonstigen ihrigen übrig haben würden, zum Nutzen und Vorstand der Kirche und Convents jedesmal angewendet, und dem Herrn Bischof zu Constanz, als ihrem perpetuo Abbati jeden Jahrs, oder so oft selbiger es nöthig findet, Rechenschaft hierüber gegeben werden solle) schnurstracks entgegen läuffet; gestalten sie, Mönche, nach breitern Ausweis deren verhandelten Acten, sothane Rechenschaft obliegendermassen, auf daß halsstärrigste nicht nur verweigern, und zu selbiger sich niemal, als in ipso actu Visitationis allenfalls verstehen wollen, sondern über dieses ihre Forderungen, in offenbarem Unfug so weit ferner annoch hinaus zu treiben suchen, daß ihr Abt der Herr Fürst und Bischof zu Constanz endlichen so gar gehalten seyn solle, ihnen Mönchen die nöthige Kösten zu Einbringung deren aus dem sogenannten ihrigen erwachsenden eigenen Weinen und Früchten herzuschiessen. Hierbey dismal weiter ohn zu gedenken, desjenigen übermäßigen Aufwandes, welchen sie Mönche dem Herrn Bischof zu Constanz, *in Actis* umständlich demonstrirter massen, unter dem Titel, man seye ihnen alles und alles, was sie brauchten, ja schon bemeldter massen minuta, minima & minutissima schuldig, ohnnothdürftig aufzuladen, dahingegen aber mit demjenigen, so ihnen aus mehr gedachten Bonis propriis und sonst nebenher eingehet, ihre Kisten und Kasten, als mehrers zu füllen, auf welche Weise es freylich nicht würde fehlen können, daß, daferne dergleichen ausgelassene Anmassungen, wie der Herr Fürst von Constanz

F 2 Fünf-

Fünftens hauptsächlichen vorgestellet, denen Mönchen länger hingelassen werden sollte, solchermassen die von Ew. Kaiserl. Majest. und dem Heil. Röm. Reich lebenbare Reichenauer *Temporalia*, absonderlich in Ansehung derer, demselben Bißthum durch das immerwährende Klagen derer Mönche fort verursachender merklicher großer Kosten nothwendsam ohnerträglich beschweret und geschwächet, noch empfindlicher aber in kurzem herabgesetzet werden, denen Mönchen ohnehin an liegenden Gütern und nambaften Capitalien, auch Wein-Vorrath erlangtes ansehnliche Vermögen, herentgegen von Tag zu Tage höher ansteigen müßte, sie folgsam so leichter in Stand kommen würden, ihren langwierigen, dismal etwas gar zu stark veroffenbarten gefährlichsten Absichten nach, den immittelst als weiters abschwächenden Bißthum Constanz Successu temporis gänzlichen zu überwiegen, folgsam die völlige Untergrab- und Umstürzung der ihnen, und ihren Vorfahrern niemalen geschmeckten Incorporation, bey ein oder anderer ihnen favorablen Gelegenheit zu erreichen, und ins Werk zu setzen. Bey solchen, dem Bißthum Constanz, an Seiten des Closters in der Reichenau begebenden ohnverantwortlichen schweren Zudringungen, mag ich also meines Orts nicht zweifeln, Ew. Kaiserl. Majest. darob von selbst allererleuchtest in mehrern zu ermessen geruhen werden, wie nothwendig es allerdings seye, sothanen deren Mönchen, zum Nachtheil der Incorporation durchgehends sattsam hervorleuchtenden hochbedenklichen Vorhabungen, sich in Zeiten annoch entgegen zu setzen, und mit aller Kaiserl. Macht dieselbe schleunichst zu unterdrücken. Selbige inzwischen gleichwohl aber auch soviel thunlich, und sie sich dessen ferner nicht selbst verlustiget machen, bey deme allergnädigst zu erhalten, was die erste Institution deren Concordaten, und das darauf eingefolgte *Breve Apostolicum* von mehrgedachtem Jahre 1654. samt dem *Recessu* Visitationis de Anno 1656. so weit mit sich bringet, indem es dieserhalben nur auf ein recht schickliches hinlängliches Mittel ankommen will, in wessen Ansehung, und da die Mönche in Actis mehrmalen eigends erkannt haben, sie hätten gegenwärtig kein Gravamen, als daß ihnen die Naturalia richtig, und in gehöriger Qualität nicht geliefert würden, sub Formalibus: Sie wissen nicht, warum denn bey denen allerhöchsten Höfen eine solche annoch weit aussehende Differenz erreget werden wolle, da, præter Spiritualia (welche, der mir von dem Päbstl. Subdelegato beschehenen Relation nach, eben wohl in nichts gegründet sind) sie sich über die Accordmäßige Congruam in quantitate niemalen, wohl aber deswegen beklaget hätten, daß die stipulirte Qualitas ihnen nicht gehalten werde, so bishin nirgend doch erwiesen ist.

Das Fürstl., Gegen-Gravamen, aber zur ganzen Sache in dem fürnehmlichst bestehet, daß die Reichenauer Religiosen ihre sogenannte Propria, als von ihrem Abten abgesondert, und ohnabhängig zu erzwingen gemeinet, und dieselbe, oder deren Einkommen nicht zu dem, in schon angeregtem Brevi Apostolico geordneten Gebrauch vorwenden lassen wollten, zu dessen anmaßlichen Erreichung, und des Endes, sofort die Hrn. Fürsten zu Constanz bey allerhöchsten Höfen, sonderbar aber dem Päbstl. von Zeit zu Zeit nur zu verunklimpfen, alle ihre übrige Gravamina einzig und allein erdacht hätten.

Dahero Fürstl. Constanzischer Seits zu ein- vor allmaliger allerkürzester, doch beständiger, und ganz gesicherter Abhelfung, alles bisherigen Mißverstandes, so mit beyder Theile dauerhafter Beruhigung in Vorschlag gebracht worden, daß der Herr Fürst zu Constanz ihnen Mönchen, statt derer bis anhero pro Deputato partim in Uebung gestandener, aber zu bisherigen Zwietrachten und Unzufriedenheiten Anlaß gegebener Naturalien, in Zukunft ein für allemal ein sicheres, und wohl vergnüglich-gewisses Geld-Quantum, als da in specie auf jeden Geistlichen jährlichen, und eines jeden Jahres à 275. flor. gerechnet, zu vier Quartalien, neben andern ihnen annoch weiter zugelegten Ergötzlichkeiten solchermassen richtig abführen lassen wolle, daß da hingegen alle deren Mönche also genannte Propria, ohne Ausnahm, dem Hrn. Bischof zu Constanz getreulich ausgeliefert, somit derselbe ohngehindert seyn solle, zu Anwendung derselben zu deme, in mehrerwehntem Brevi Apostolico fürgeschriebenen Gebrauch, eine besondere Administration, Per modum Fabricæ, anzuordnen.

Neben dem bemeldter Fürstl. Seiten durch vielfältige Extractus ganzer Rural-Capiteln in der Reichenauer Gegend, sodenn deren eigenen Hofhaltungs-Rechnungen,

nicht

nicht nur, sondern auch per Attestata deren beyden Prälaten des Gotteshauses Mererau bey Bregenz, und St. Georgen in Isny, beeder Benedictiner-Ordens, sodenn des Closters Beuren Canonicorum Regularium, und zu St. Mergen auf dem Schwarzwalde, und des Patris Rectoris Collegii S. J. zu Constanz, endlich aber was noch mehr ist, durch die coram Commissione zuletzt annoch beygebrachte Original-Rechnungen des der Reichenau nechst gelegenen Gotteshauses Oehningen, woselbst der Herr Bischof zu Constanz gerade eben so viele Geistliche, und auf nemliche Weise, wie die in der Reichenau, zu sustentiren hat, in voller Maaß wohlbeglaubter beygebracht werden, daß keiner, aller derer vorgedachten Religiosen alles und jedes, was auf selbige erfordert wird, mit eingerechnet, so hoch als man sich Fürstl. Constanzischer Seits vorgedachter massen erboten hat, zum jährlichen Unterhalt zu stehen komme.

Massen ohnehin nicht abzusehen stehet, wie dem Herrn Fürsten zu Constanz, als nach Maaßgab der Incorporation perpetuirlich- und vollkommenen Abbati in der Reichenau, die Administration und Disposition über alles Klösterliche, es mag Namen haben wie es wolle, mit Bestand jemalen benommen oder versagt werden könne.

Also wäre mein unterthänigstes beyräthliches, doch ohnmaaßfürschreibliches Gutachten, es seye der fürgeschlagene Fürstl. Constanzische Nova Methodus sustentandi, und das hierin offerirte jährliche Quantum in paratis, nebenst andern, in Actis bemeldten Zulagen, und Ergötzlichkeiten, weniger nicht als die dagegen gesuchte Fürstl. eigene Administration per modum Fabricæ, um da mehr durch eine Kaiserl. allerhöchste Verordnung gut zu heissen, da ausserdem beyde Theile ein für allemal dauerhaft zu beruhigen, sonderbar aber den Fürstl. Theil gegen die Klösterliche so beschwer- als gefährliche Anmassung vor die Zukunft in vollkommene Sicherheit zu setzen, ein hinlänglicheres, und billigeres, wie auch der Incorporation und dem mehr angeruffenen *Brevi Apostolico* selbst gemässers Mittel kaum zu ersinnen seyn dürfte.

Nur muß ich gutachtlich unterthänigst ferner annoch beyfügen, daß, da die Mönche, nach Zeugniß derer Acten, auf die Temporalia, und deren absolute eigene Administration, obschon ohnbefugter, doch dermassen blindlings vereifert, und besessen seynd, daß sie lieber alle Extremitäten voraus ferner annoch angehen dörften, als sothane Administration leichterdingen sich benehmen zu lassen; Inmassen selbige dann nur aus eitler Besorgniß, (es möchte instructa in tantum causa, selbige etwa dahin gedeihen, und ausschlagen) wircklich kein Bedenken gemacht haben, gegen beyde meine Subdelegatos, den Kaiserl. nämlichen sowohl, als Päbstl. in Meinung, diese Commissiones damit entweder gänzlich zu vereitlen, oder doch zu unterbrechen, nicht nur frevelmüthigst zu appelliren, sondern anbey ein gleiches also stracks gegen mich selbst an beyde allerhöchste Höfe eventualiter zu unternehmen, und zwar mit dem angemaßten Zusatz, daß sie ehender emigriren, als sothane Administration sich von jemanden benehmen lassen würden.

Darzu diese hartnäckige Leute, gleich ihren Vorfahren, allerwegs auch für capable anzusehen seynd, so mit in solchem Fall nicht unzeitig zu befahren stehet, daß sie vor der Hand wenigstens ihre Capitalia, und andere Pretiosa, nebst ihren Briefereyen und Processual-Acten heimlich bey seit zu bringen, demnächst aber sich auch fort zu machen, und in die nächstgelegene Schweitz, oder andere auswärtige Länder auszubreiten, so mit gegen alles, was sie ihnen nur entgegen zu seyn vermeinen, die Welt voll zu schreyen, und alles in Allarm zu bringen, unternehmen würden.

Also bey Fürwaltung einer solchen hartnäckigen, und hochbedenklichen Animosität deren Mönchen, zu möglicher Verhüt- und Vorbeugung gedachter Ausschweifung, und sonstigen Gefährlichkeiten, meines allerunterthänigsten, doch ohnfürschreiblichen Erachtens, räthlich und hochnothwendig seyn werde; daß auf dem Fall, da Ew. Kaiserl. Majest. die angetragene Neue Weise der Sustentation, und Administration allergnädigst zu genehmigen geruhen würden, alsdann in der dießfalls zu verlassender Kaiserl. allerhöchsten Verordnung dem Herrn Bischof zu Constanz dahin mitzu prospiciren wäre, daß ihm die Mönche alles, zu sothaner Administration gehörigs, getreulich auch wie

weniger nicht zu desto gedeylichern, und standhaftern Vorbeugung derer, vor selbigen nicht ohnzeitig zu besorgenden, noch grössern ohnerlaubten Auftrettungen die jetzige sowohl, als von ihren Vorfahren annoch hinter sich habende Acta, und Briefereyen, prævia eorundem Specificatione, gleich nach verkündeter Kaiserl. allerhöchsten Verordnung ausliefern sollen. So mit zu des ein- sowohl, als des andern so strackern Vollziehung, und Execution, den Herrn Fürsten von Constanz per speciale Rescriptum Cæsareum im voraus entweder zu bemächtigen, oder die jetzmalige Commißion hiehin zu extendiren, zu dessen allen so sicherer und genauern Vollbringung aber von sothaner, allenfalls fassender Kaiserl. allerhöchsten Entschliessung denen Mönchen vor der Hand nichts bekannt werden, noch selbige anderst, als in loco der Reichenau publiciren zu lassen sey.

Da nun nebens allem vorigen Fürstl. Constanzischer Seits in Actis ferner darum angestanden worden, daß die Mönche überhaupt zu geziemlicheren Betragen, und Respect gegen ihren vorgesetzten Fürsten, Bischofen und Abten in Zukunft angewiesen, wie weniger nicht ad refusionem expensarum, huc usque frivole causatarum, angehalten werden mögten. So wird ersteres zwar als eine, denen Mönchen ohnehin obliegende Schuldigkeit, keinen Anstand erleiden können, wie auch das anderte quoad expensas, allerwenigsten zur Helfte, da sie Mönche im geringsten zu klagen die allermindeste Rechts befugte Ursach nirgend vor sich haben.

Schließlichen kann annebst jedoch beyräthlich soviel unterthänigst annoch an Handen zu geben, nicht umhin, daß in Ansehung des Zusammenhanges der Sache, und da in der That verschiedene Dinge, als da in specie Ratione deren mit in Frage kommender *Concordatorum*, seu *Brevis Apostolici* de Anno 1654. und der darin gedachten *Congruæ*, item deren *ad novam administrationem Fabricæ* Fürstl. Constanzischer Seits mit einzuziehen vermeinter *Piarum Fundationum*, *Oblationum*, Stipendiorum pro Missis, und der Probstey Schinaischen Renthen selbst mit einbegriffen seynd, deren eines, und des andern sich fürnehmlichst mit anzunehmen an Päbstl. Hof sonder Zweifel Anlaß gefunden werden wird, dahero auch ohne beyder allerhöchsten Höfen in Sachen schwerlich was dauerhaftes zu erreichen seyn dürfte; also Ew. Kaiserl. Majest. Jhro etwa allergnädigst gefallen lassen wollten, vor allen Dingen, und ehe in ein oder dem andern deren vorgesetzten gutachtlichen Puncten was beständiges abgeschlossen würde, mit dem Päbstl. Hof (als dahin ich ansonsten in der Haupt-Sache *quoad spiritualia*, und daß derer Mönche Gravamina in nichts gegründet seyn, ohnehin einen allerdings ganz gleichen Bericht habe ergehen lassen) des weitern vorzüglichst zu communiciren.

Jnzwischen aber, und da bis dorthin wohl noch einige Zeit darauf gehen mögte, die Mönche in der Reichenau sofort mittlerweile auf die weitere Extremitäten das sogenannte Jhrige, ausserhalb heimlich zu verbringen, etwa verfallen könnten. Zu dessen allmöglichen gerechtesten Verhinderung, nach dem bey mir zeithero beschehenen, und sonst voraus gegangenen Fürstl. Constanzischen billigmäßigen Antragen, mehrgedachten Herrn Fürsten per Rescriptum provisionale besonders dahin allermildest zu begewaltigen, daß derselbe, bis auf die von beyden allerhöchsten Höfen in Sachen erfolgende Final-Entschliessungen, sich an dem ihme ohnehin gebührenden Fürstl. Respect, Folg und Gehorsam seiner Mönche das mindeste nicht abbrechen lassen, weniger noch selbigen, oder derer Einem, ohne Fürstl. Vorwissen, und special Erlaubniß aus der Reichenau sich zu absentiren, viel minder aber gar zu Emigriren, oder sonst auch nur das allergeringste, von dem bis anhero sogenannten Jhrigen, ausserhalb zu verbringen, und zu transferiren gestatten, sondern vielmehr auf das dergleichen vorsichtig ab, somit alles in statu quo erhalten werde, ein wachtsames Auge ausstellen, und denen sich dießfalls aufwerfen mögenden Contravenienten, durch hinlängliche diensame Mittel begegnen, allenfalls aber, und dafern wider Vermuthen, sich in der ein- oder dem andern solche Umstände hervor thun würden, denen *authoritate Cæsarea* Fürstl. Constanzischer Seits durch eigene Kraft leichter Dingen etwa nicht genugsam vorzubeugen, und zu steuern wäre, alsdann, und in solchem Fall dasselbe an Ew. Kaiserl. Majest. zu weiterer allergnädigster Fürsehung ohnversäumt allerunterthänigst berichten solle.

Immassen ich mich wegen all dessen auf die una cum Protocollo & Actis herbey gebogene Acten-mäßige unterthänigste Relation meines Subdelegati des breitern, und völligen Innhalts beziehe, darmit zugleich auch die Fürstl. Constanzischer Seits meinem *Subdelegato* übergebene Sequestrations-Rechnung, samt dem, was zu deren Justification weiter angeführet, und darauf gebeten worden, in Unterthänigkeit überreiche. Sofern zu allererleuchtigster Einsicht, und hiernach abzufassender Verordnung alles gehorsamst überlasse, und in tiefsten Respect verbleibe.

Ew. Kaiserl. Majest.

Maynz, unterthänigst-gehorsamster Churfürst

den 18. August 1750. J. Friedr. Carl

Num. XX.

Päbstl. Sentenz über den Chur-Maynzischen Commißions-Bericht.

In causa vertente inter Monasterium & Monachos Augiæ divitis Ord. S. Bened. ex una, & *Mensam* Episcopalem Constantiensem, ejusque Præfecturam Augiensem ex altera, Partibus.

Die XV. Julii 1751.

Sanctissimus Dominus Noster, auditis Reverendissimo Cardinali de Gentilibus, Præfecto Sacræ Congregationis Concilii, & Domino Furietto, ejusdem sacræ Congregationis Secretario decrevit, Breve S. M. Innocentii X. confirmans Concordiam initam inter Episcopum Const. & Monachos Monasterii Augiæ Divitis, & a Sacra Congregatione Concilii approbatam, etiam in posterum custodiendum, & servandum fore, & esse; Et si aliquando inter se Partes dissentiant super qualitate Frumenti & Vini, in causa alimentorum, facultatem concessit Nuntio Apostolico, viros Ecclesiasticos, sive Sæculares, sive Regulares, etiam alterius Ordinis, Partibus non suspectos, designandi, qui Species Monachis ab Episcopo tradendas inspiciant, & Nuntii Apostolici judicio res definiatur. Redditionem Rationis, servata forma Brevis Apostolici Innocentiani, faciendam quoque a Monachis in posterum mandavit, hac tamen lege adjecta, quod fieri debeat in loco gestæ administrationis tantum.

Das ist: in Betref der Streit-Sache zwischen dem Closter und denen Mönchen zu Reichenau O. S. B. und dann der Bischöflich-Constanzischen Tafel, wie auch dem weltlichen Oberamt zu Reichenau.

Päbstl. Heiligkeit; Nachdem Sie den Herrn Cardinalen de Gentilibus, Präsidenten der Congregation Concilii — — angehöret, haben decretirt, daß das Breve Pabstens Innocentii X. solle gehalten werden; Und wenn Differentien entstünden, über die Abgab derer Naturalien, in Betref des Deputats, solle der Nuntius zu Lucern Schiedrichter seyn, und zu dem Ende unpartheyliche Männer, die keinem Theil verdächtig wären, denominiren können, welche sodann die Naturalia in Augenschein nehmen, und darüber referiren sollten.

Die Rechnungs-Legung sollte ab Seiten des Convents, nach Vorschrift berührten Brevis, zwar geschehen, doch allein in dem Closter-Reichenau, woselbst die Wirthschaft geführet wurde.

Num. XXI.

Zwey Schreiben Herrn Cardinales Albani.

Illustrissimo ed Eccellentissimo Signore.

Trasmetto à V. E. in adempimento dell' Ordine, che me ne favorisce in data del pro. Settre. quì aggiunta copia del Decreto emanato in particolare Congregazione avanti Sua Santità sopra le Controversie tra Monsign. Vescovo di Costanza ed i Monaci

naci di Augia Divite. Già mi diedi l'onore di ragguagliare V. E. in data dei 4. dell' istesso mese, che avevo esposto à Sua Santità l'incongruenza che vi era, di far passare il Decreto, che doveva avere esecuzione nell' Impero, per le mani di Monsign. Nunzio di Lucerna; il quale non aveva, ne sarebbe stato mai tolerato, che usurpasse giurisdizione alcuna nell' Impero stesso. Mi diedi altresi l'attentione d' esporle, che persuasa la Santità Sua di tutto ciò che le avevo rappresentato tanto sulla Sostanza del Decreto, quanto sul modo di dargli esecuzione, non mi si mostrò molto lontano dal moderarlo, e forse dal Soggettare i Monaci, allorche non si fossero aquietati alle disposizioni in esso date dal soggettarli alla providenza proposta del defunto Monsign. Vescovo di Constanza, ed approvata dal Sign. Elettore di Magonza, ed uscire così da tutti gl'impegni, Rinoverò ora alla prima udienza, che avrò dalla Santità Sua, le mie rimonstranze sopra il punto dell' esecuzione, e farò fare alla Santità Sua medesima le dovute riflessioni sopra la circospezione che usa V. E. di ricercare per mezzo mio che venga rivocata la Commissione data al ridetto Monsign. Nunzio, prima che la notizia dell' irregolarita di essa ne venga all' Impero; affine di prevenire gli sconcerti ed i disastri, che ne potrebbero risultare. E di ciò che mi riuscirà di ottenere, ne daro Conto fedele â V. E. in adempimento de' miei doveri. La Supplico in tanto di benignamente gradire i rendimenti di grazie; che le porgo affettuosissimamente di tutte quelle delle quali non cessa d' essermi liberale; ed in attenzione di ciò che sarà per significarmi intorno alla partecipazione che Le hò fatta della lettera di Spagna sopra il Ceremoniale de' Cardinali. Le bacio di vero cuore le mani

Di Vostra Eccellenza,

Roma, 9. Ottobre 1751. Alessandro Cardinale Albani.

Num. XXII.

Illustrissimo ed Eccellentissimo Signore.

Tutto ciò che V. E. mi fà la grazia di Segnarmi nel venerato suo foglio dei 18. del cad. mese intorno all' esito del Decreto qui disteso, nella causa di Monsign. Vescovo e Prencipe di Constanza coi Monaci di Reichenau, era stato già da me perveduto ed annonziato a Sua Santità, secondo che avrà V. E. avuto la bonta di osservare in tutte le precedenti mie, nelle quali hò all' V. E. parlato di questa materia e la Santità Sua è rimasta tanto toccata da tutto ciò, che in questo proposito le hò rappresentato, che hà mostrato Ella medesima desiderio, che i Monaci ricoressero contro il Decreto per aver motivo di rivocarlo con decenza, e di soggettar una volta per sempre al temperamento proposto da Monsignor Vescovo e dal Sign. Elettore di Magonza approvato; Lasciata la Sua Santità in queste disposizioni gia precedentemente accennate à V. E. aspetterò da lei nuovi Ordini per regola del mio contegno; e poiche hà la benignità di significarmi: essere necessario, che si revochi o almeno si sospenda l'esecuzione del Decreto per prevenire le collisioni, che da esa nascer potrebbero frà le due Corti; Mi condurrò nell' entrante settimana alla Santità Sua, e le farò una seria esatta esposizione di tutte le consequenze, che possono derivare dal detto Decreto, e particolarmente sul punto dell' esecuzione commessa à Monsign. Nunzio di Lucerna; Giàcche nel restante si sono lasciate le cose nello stato, nel qual' erano dal principio dell' unione dell' Abbadia al Vescovato fin al punto che son nate le presenti discordie, e da me ne resterà non meno il predetto Nunzio di Lucerna allontanato dalla ingerenza non solo in questo, mà in ogni altro interesse, che riguardi l'Impero. E riserbandomi di render conto à V. E. nel venturo ordinario del successo, che avranno avuto le nuove mie rimonstranze, sarà della consueta prudenza dell' E. V. d'andar trattenendo fin all' esito delle medesime quelle determinazioni chi potrebbero prendersi dal consiglio imperiale Aulico, che io in tanto non ometterò di rappresentare parimente alla Santità Sua, che si deve alla moderazione di V. E. che non sia nato ancora per conto del citato Decreto veruno sconcerto; e le bacio col solito costante rispetto di vero cuore le mani,

Di Vostra Eccellenza,

Roma, 30. Ottobre 1751. Alessandro Cardinale Albani.

Num.

Num. XXIII.

Veneris 14. April. 1752.

Zu Constanz Herr Fürst und Bischof, das Kloster Reichenau betreffend.
Modò in Sachen Prioris und Convents der Reichs-Abtey Reichenau O.S.B. contra das

Hochstift Constanz, Puncto citationis.

Referuntur Acta, & Conclusum: Fiat Votum ad Imperatorem.

Ita Conclusum Præsentibus

Excellentissimo D. Præside Comite ab Harrach.
Excellentissimo D. ab Hartigg Vice-Præside.
D. Comite a Wilzegg. Abivit hora undecima.
D. Barone ab Hagen.
D. Comite a Kirchberg.
D. Comite a Firmian.
D. Comite a Seilern. Abivit hora undecima.
D. Comite a Neiperg.
D. a Knorr.
D. Barone a Senckenberg.
D. a Waldstetten.
D. Barone a Vockel.
D. a Warnesius.
D. a Gärtner.
D. Barone a Bartenstein.
D. Barone a Brandan juniore.
Et me Secretario Haan.

Veneris 14. Julii 1752.

Zu Costanz Herr Bischof rc.

Legitur Votum ad Imperatorem & approbatur, Præsentibus iisdem, nec non D. Barone a Burckard.

Votum derer Majorum und Minorum.

Allergnädigster Kaiser, und Herr!

Bey Ew. Kaiserl. Majest. hat der letztverstorbene Herr Bischof zu Costanz per litteras humillimas de 24. April. & præt. 19. Maji 1747. allerunterthänigst vorgestellt:

> Was gestalten die ehemals Reichs-Freye, und uralte Abtey Reichenau in dem 15ten *Seculo*, durch gepflogene üble Wirthschaft, und Administration deren Klösterlichen, mehrentheils in der Schweiz gelegenen Güthern, in ganzen Abfall gekommen.

Und dahero geschehen wäre, daß als in Anno 1508. nach Absterben dieses Gotteshauses letztern Abtens Martini, der Costanzische Bischof Hugo darüber bey Pabsten Julio dem Zweyten die geziemende Anzeige gethan, dieser Pabst sothane Reichsfreye Abtey Reichenau der Mensæ Episcopali Constantiensi in perpetuum incorporirt habe.

Weyland Kaisers Maximiliani Primi Majest. auch diese Päbstl. Incorporation bestätiget, Pabst Paulus III. nicht minder solche in Anno 1535. erneuert.

Und dieses alles weyland Kaisers Caroli des V. Majest. nicht allein confirmiret;

Sondern auch in Anno 1542. den damaligen Costanzischen Bischof Joannes mit dem Gotteshaus Reichenau, und allen darzu gehörigen Regalien, Lehen, Weltlichkeiten, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche von dem Heil. Röm. Reich zu Lehen rühren, wirklichen investirt habe.

Und ob gleich die Reichenauer Religiosi oder Mönche, zu Vernichtung dieser Incorporation, beständig ihr mögliches angewendet, auch Gelegenheit gesucht hätten, zu ihrer vorigen Freyheit, um einem Abten ex Gremio erwählen zu können, hinwiederum zu gelangen.

So wäre doch endlich diesen bis ad annum 1563. fortgedauerten Machinationibus derer Reichenauer Geistlichen dadurch einsweilen Ziel und Maaß gesetzt worden.

Indem der Cardinal Marcus Sittich von Hohenembs in gedachtem Jahre Bischof zu Costanz geworden, und mit Vorwissen, und Belieben Kaisers Ferdinandi Primi, glorwürdigster Gedächtniß, von Pabsten Pio IV. eine anderwerthe Bullam incorporatoriam, prioris confirmatoriam, über die Abtey Reichenau erhalten habe.

Worinne unter andern dem Herrn Erz-Bischoffen zu Maynz mit aufgetragen wäre, samt zweyen Italienischen Bischöfen, einen zeitlichen Bischofen zu Constanz contra quoscunque Turbatores, authoritate Pontificia, bey der Abtey Reichenau kräftigst zu manuteniren.

Gleichwie denn hierauf der Numerus derer Geistlichen zu Reichenau auf 12. Personen, nebst einigen Lay-Brüdern, und Bedienten festgestellet, und diesen ein Prior, jedoch ad nutum amovibilis, vorgesetzt, zugleich auch alle und jede Güter dieses Gotteshauses von dem Bischofen wirklich unternommen, die Conventuales aber mit Speiß und Kleidung, und andern Erfordernißen aus der Fürstl. Kammer versorget, und die Kirch, auch Klösterliche Gebäu in allen unterhalten worden.

Allermassen aber dieses eingeschränkte Wesen denen Religiosen nicht mehr gefallen, als hätten dieselbe Anno 1612. & 13. neuerliche motus gemacht, und endlichen es dahin gebracht, daß in Anno 1614. Bischof Jacob sich mit ihnen verglichen.

Daß gedachten Religiosen an Platz der bisherigen Natural-Kost- und Verpflegung jährlich eine sichere Quantität Wein, Frucht und Geld für sich und ihre Bediente, denn übrige Klösterliche Personen abgegeben, ihnen hierbey die eigene Administration und Oeconomie belassen, hingegen von einem zeitlichen Bischofen als Abten, alle übrige Erforderungen zur Kirche und dem Gotteshause herbey geschaft werden solten.

Also zwar, daß das jährlich pro victu & amictu abgereichte, dazumahl schon zu 4154. fl. an Geld angewachsen sey.

Gleichwie aber von Zeit der Incorporation das Vermögen des Convents durch verschiedene, demselben zugewandte Legata, durch Annehmung neuer geistlichen eingebrachte Erbschaften (immassen die zeitliche Herren Bischöfe denen Religiosen über alle solche Acquisita die freye Disposition, und davon den Genuß belassen hätten) dergestalten angewachsen wäre, daß dieselbe sich dadurch ansehnliche Güter anzuschafen veranlasset worden, so seye auch dadurch geschehen, daß die Conventualen zu neuen Unruhen angereitzet, und in Anno 1649. bey Kaiser Ferdinando Tertio die Päbstliche Incorporations-Bullam, denn die weitere erhaltene Kaiserliche Confirmationes, als Ad falsa narrata, für sub- & obreptitie erschlichen, angegeben, auch dabey vorgebracht worden, gestalten sie Conventuales und ihre Vorfahren sich beständig gegen die Incorporation gesetzt, und vorgestellet hätten:

Was massen die Incorporation gegen die Intention deren Fundatorum lauffen thäte, und sie Religiosen dahero in der Hofnung, zu dem Ihrigen wieder zu gelangen, und sich von fremden Dominat zu befreyen, gesinnet wären, die Sach bey dem Päbstlichen Stuhl anzubringen, mit der, an damals regierende Kaiserl. Majest. erlassener Bitte, Allerhöchstdieselbe geruhen möchten, sich denen Religiosen allergnädigst anzunehmen.

Es hätten auch Religiosi (fähret der letztverstorbene Herr Bischof zu Constanz in seiner anfangs angezogener allerunterthänigster Vorstellung ferner fort) um in ihrem

Gesuch

Gesuch desto ehender durchzudringen, sich dazumal zu denen Abteyen in der Schweitz gewendet, zu gleicher Zeit aber bey dem Päbstlichen Nuntio zu Lucern verschiedene Beschwerden angebracht;

Welcher sich denn deren Conventualen mit grossem Ernst, jedoch auch mit offenbarer Partheilichkeit angenommen habe.

Sobald aber der damalige Costanzische Bischof Franciscus von dieser, derer Religiosorum, unruhiger Unternehmung Nachricht erhalten,

Habe derselbe sich sogleich sowohl zu damal regierender Kaiserl. Majest. als dem Herrn Churfürsten zu Maynz gewendet.

Bey ersterem habe gemeldter Bischof vorgestellet, daß das Haus Oesterreich zu der Incorporation der Reichenau um deswillen das mehreste beygetragen;

Weilen dem Haus Oesterreich besonders daran gelegen, damit dieser einträglich, und vortheilhaft gelegene Ort nicht in fremde, allermindesten aber in Schweitzerische Hand gerathe.

Chur-Maynz hingegen habe wegen des, nacher Lucern genommenen Recursus, Mandatum cassatorium, & inhibitorium ergehen lassen.

Wowider, ob zwar der Nuntius Lucernensis, wegen der bey ihm vorseyender litis pendenz ein gleichmäßiges Inhibitorium, und gegen allen Recursum ad Sedem Moguntinam, sub pœna mille ducatorum auri de Camera, & interdicto ab Ecclesia, Suspensionis a Divinis, aliarumque Censurarum Ecclesiasticarum, sub arbitrio infligendarum, ergehen lassen.

So habe gleichwohl Episcopus Constantiensis sich daran nicht gestöret, sondern von Maynz ein arctius inhibitorium sub pœna quingentorum ducatorum des Inhalts gegen die Religiosen aufgebracht.

Ut Episcopo Constantiensi, tanquam vero & indubitato Superiori suo, in conformitate prioris Mandati, debitam reverentiam exhibeant, ab omnibus quibuscunque, & sub quocunque prætextu contrariis machinationibus, conatibus, & ausibus desistant, insuperque ab omnibus aliis unionibus, annexionibus, & associationibus ad quascunque Congregationes, Conventus, Societates, Sodalitia, quomodocunque nuncupata, ea præcipue, quæ extra Romanum Imperium constituta sunt, quovis colore, aut prætextu abstineant non solum, verum etiam, si quæ interea quocunque modo, aut respectu, etiam pactionibus aut juramento firmatis, in contrarium acta gestaque fuissent, aut etiam tacite irrepsissent, ea omnia sub præfatis Censuris & pœnis, quas contraveniendo de facto incurrerent, mox illico, & sine ulla interveniente mora, cassent, annullent, & tollant.

Alldieweilen aber dieses den Nuntium Apostolicum noch mehr verbittert, so habe derselbe seinen Auditorem Antonium Buffa zu einer Zeit, wo der Bischof zu Reichenau gewesen, dahin abgeschickt, nach Abreiß des Bischofen eine Visitation im Closter vornehmen lassen, und sogar Costanzische Unterthanen und Beamte citiren, und zu Extradirung aller zum Closter gehörigen Original-Documenten, Urbarien, Rechnungen und andern Urkunden, verlanget.

Jedoch seye diesem allen Bischöfl. Costanzischer Seite vorgekommen, ein Verboth an alle Unterthanen, und Beamte de non parendo erlassen, und endlich durch Stellung einer Fürstlichen Wacht für die Convents-Thür vorgebogen, auch zugleich von dem Herrn Bischofen eine Provocation und Appellation ad *Curiam Romanam*, coram Notario & testibus interponirt worden.

Alles dieses habe der damalige Bischof zu Costanz in anno 1650. bey Kaiserl. Maj. allerunterthänigst angebracht, und gebeten,

Erstlichen. Ihm Bischofen einen Kaiserl. Befehl zukommen zu lassen, wie er sich sowohl wegen der von dem Päbstlichen Nuntio geforderten Klösterlichen Nachrichten, als der weiter vorhabenden Visitation halber zu verhalten habe.

Bevorab allerhöchstdieselbe nicht gestatten würden, daß dergleichen Documenta ausser dem Reichs-Boden verbracht werden dürften.

Zweytens. Der a Nuntio vorzunehmender Visitation einen Kaiserl. Commissarium beyzuordnen, und

Drittens. Durch den Kaiserl. Gesandten das Werk dahin einzuleiten, damit allenfalls die Visitation einem andern deutschen Commissario, an Platz des Nuntii, aufgetragen werden möge. Es wäre auch hierauf den 19. May 1650. erfolget, daß Kaiserliche Majest. an den Hrn. Bischofen zu Costanz ein Resкript erlassen, und darinnen anbefohlen hätten,

„Keine, zum Gotteshaus Reichenau gehörige Documenta, ausser dem Reich, „verabfolgen zu lassen, mithin über alles, was der Nuntius zu Lucern weiter vor„nehmen würde, sogleich seinen Bericht zu erstatten.

Nicht minder sey ein anderweites Rescriptum an den damaligen Protectorem Germaniæ dahin erlassen worden:

„Daß, gleichwie Kaiserl. Majest. nimmer gemeinet wären, dem Päbstl. Stuhl, „in geistlichen Sachen, Eingrif zu thun, also versehеten allerhöchstdieselbe sich „auch, daß der Pabst in denen Reichenauer Weltlichkeiten, eben wenig sich „etwas anmassen würde.

„Mithin, wenn desfalls eine Visitatio, wie es verlaute, vorgenommen werden „sollte, solche nicht anderster, als mit Zuziehung Kaiserl. Commissarien, geschehen möge.

Wobey Kaiserl. Majest. zugleich erklärten, wie sie, und das Reich, nimmer zugeben würden, daß die, zum Gotteshaus Reichenau, gehörige Tabulæ Fundationum, Donationum, Transactionum, und andere authentiquen Nachrichten, ausser dem Reich in die Schweitz verbracht werden sollten.

Sothanes Rescriptum habe auch die gute Wirkung gehabt, daß dem Nuntio in der Schweitz von Rom aus anbefohlen worden, daß, soferne der Bischof, den zu Rom sich aufhaltenden Priorem, (welchen man einen Flüchtling nennet) zum Priorat wieder gelangen lassen würde.

Er, Nuntius, sich zwar nacher Reichenau, in Person, verfügen, die Klagen des Convents, und die gegen Nothdurft anhören, in ein und anderer Sach aber nichts decidiren, sondern alles nach Rom berichten solle.

Gleichergestalten hätte Kaiser Ferdinand III. glorwürdigsten Andenkens, auf allerunterthänigste Anzeige des Costanzischen Bischofs, daß der Auditor Buffa sich gegen seinen Abgeschickten sehr bedrohelich herausgelassen, dem Bischofen rescribiren lassen, daß er sich in nichts dem Kaiser, und dem Reiche, nachtheiliges einlassen, sondern seine Possession, und das Herkommen beybehalten solle.

Und den 10. Sept. 1650. sey der Graf Truchseß v. Wolffegg zum wirkl. Kaiserl. Commissario bestellet, um der etwa a Nuntio Lucernensi vornehmender Visitation mit beyzuwohnen, um zu vigiliren, damit dabey nichts, was dem Kaiser, oder dem Reich nachtheilig seyn könnte, vorgenommen, noch die zu Reichenau gehörige Documenta anderwärts transportirt wurden.

Inwischen wären die mehreste, durch die Lieb zur Freyheit, und die Aßistenz des Nuntii eingenommene Conventuales, auf allerhand Ausschweiffungen verfallen, hätten dem Herrn Bischofen allen Gehorsam aufgesagt, und sich in die Reichenauer Temporalia gemischet; Weshalber, obgleich ermeldter Constanzischer Bischof Franciscus bis dahin die Stelle eines beklagten Theils vertreten, er sich jedennoch bey solchen Vorgang, dazumal als Kläger dargestellet, und sothane Unordnungen bey dem *Nuntio* angebracht, auch um deren Remedur gebetten habe.

Nun habe zwar gedachter *Nuntius* die rechtliche Hilfe nicht verfüget, sondern die Religiosen vielmehr in ihrem Ungehorsam noch mehr gesteifet, bis endlich durch Vermittelung deren dreyen Fürsten und Aebten zu St. Galln, Einsidel, und Weingarten, in anno 1651. zwischen den Hrn. Bischof, denn dem Prior und Convent zu Reichenau, ein Vergleich dahin getroffen worden.

Primo. Daß ein zeitlicher Bischof, qua perpetuus Abbas die Visitation des Klosters, so oft er immer wolle, in Person vornehmen, oder aber andere Visitatores Ecclesiasticos, & Sæculares, denen ein Regularis beyzugeben wäre, abschicken könne.

Secun-

Secundo. Bleibe Episcopo frey, einen Priorem ex gremio Conventus, an- und abzusetzen, also, daß auch ex rationabilibus caussis, aliunde, & ex alia Congregatione in vicinia ein Prior angesetzt werden könne, die Beschwerden sogleich an den Herrn Bischofen gebracht werden sollen, und wofern einer sich weiters beschweret zu seyn erachtet, ihme frey stehen solle, petita, & non obtenta licentia ad *Nuntium*, oder ad *Sedem Romanam* selbsten zu recurriren.

Tertio. Wurde reguliret, was denen Conventualen jährlich an Wein, Frucht, und Geld, abgegeben werden solle.

Quarto. Und daß dem Episcopo frey stehe, die Beneficia simplicia regularia Monasterii, nach Gefallen zu vergeben, auch

Quinto. Zu der Probstey zu Schina einen Vicarium ex gremio, ad nutum amovibilem, anzuordnen, welcher über die Zahl deren 12. Conventualen aus denen Probstey-Einkünften erhalten werden solle.

Sexto. Solle ein zeitlicher Prior schuldig seyn alle Jahr die Rechnungen denen Herren Bischöfen abzulegen, doch daß das Einbringen deren neu anzunehmenden Geistlichen der *Mensæ Episcopali* nicht incorporirt werden, sondern dem Convent verbleiben solle.

Septimo. Verbindet sich der Herr Bischof, daß er die studirende junge Geistlichen auf Academien, oder in andere Klöster ad studia schicken, und ihnen daselbst die Alimenta geben wolle.

Endlich 8vo. sollen alle Kirchen-Ornaten, und darzu gehörige pretiosa dem Convent verbleiben, gleichwohlen aber dem Herrn Bischofen ein Inventarium darüber zugestellet werden; was aber den bekannten grossen Smaragd betrift, solle derselbe in eine besondere Küst, unter zweyen Schlössern gelegt, und der eine Schlüssel dem Hrn. Bischofen, der andere aber dem Convent zugleich zugestellet werden.

Diesen Vergleich hätten die vorerwehnte Mediatores zwar unterschrieben, Prior und Convent auch mit einem Eyd beschworen.

Indem aber darinnen in Fine gemeldet worden. His ita transactis, & ab utraque Parte acceptatis, accedet Confirmatio *Nuntii Apostolici*.

Diese Confirmatio auch nicht erfolget, der Ungehorsam derer Religiosen hingegen, welche der getroffene Vergleich vielleicht gereuet hat, beständigen angewachsen.

So seye Bischof Franciscus dadurch veranlasset worden, sich in Person nacher Reichenau zu verfügen, die Visitation vorzunehmen, und die Beschwerden zu untersuchen.

Gleichwie er jedoch die Conventuales in ihrem Ungehorsam dergestalten erhartet befunden, daß selbige vor ihm nicht erscheinen, und nachdem sie mit Gewalt vorgeführt worden, auf die von Seiten des Herrn Bischofen beschehene Fragen nichts antworten wollen, also habe gemeldter Herr Bischof sich endlich genöthiget gesehen, zwey aus solchen widersetzlichen Conventualen, andern zum Schrecken, in gefängliche Haft nehmen zu lassen.

Der Nuntius zu Lucern habe hierauf unterm 20. April 1652. gegen den Herrn Bischofen ein scharfen Befehl, nnd zwar dahin ergehen lassen, die beyde arrestirte *Conventuales* in Zeit von 3. Tägen *sub pœna interdicti ingressus Ecclesiæ, & Excommunicationis* wieder loszulassen.

Dieses des Nuntii sein Betragen habe der Bischof bey damals regierender Kaiserl. Majest. beschwerend angezeigt, und sey in dem darauf von Kaiserl. Reichs-Hofrath den 27. May 1652. erstatteten Voto ad Imperatorem eingerathen worden.

Daß Kaiserl. Majest. sich des Bischofen quovis modo anzunehmen allergnädigst belieben möchten.

Die damals bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath fürgewaltete Rationes decidendi hätten bestanden, daß

Primo. Die Incorporation der Abtey Reichenau cum consensu Kaisers Caroli V. glorwürdigsten Gedächtniß geschehen.

Secundo. Daß ein zeitlicher Bischof mit denen Regalien und Weltlichkeiten des Gotteshauses Reichenau von Kaiserl. Majest. und dem Reich bis dahin beständig belehnet worden.

Hingegen daß *Tertio.* das von Prior und Convent den 10. Octobr. 1650. übergebene Memoriale aufweise, wie selbige diese Incorporation völlig umstossen, und die Temporalia, wieder an sich zu ziehen gemeinet gewesen, immassen denn aus einem Schreiben Erz-Herzogen Ferdinands Carl de dato Inspruck, den 17. Octobr. 1650. zugleich erhelle, wie die Eidgenossen in der Schweitz sich des Schutzes über das Closter Reichenau anmassen wollen,

Welches alles aber um deswillen nicht zu gestatten, in dem *Quarto.* vermöge Kaiserl. Wahl-Capitulation jeder Reichsstand bey seiner *Possession* und Herkommen manutenirt werden müßte, und

Quinto. Wenn dergleichen der Reichenauer Religiosen Vorhaben angehen solle, dadurch noch mehrere Chur- und Fürsten getroffen, fortan eine merkliche Zerstümmlung deren Landen, und Vergringerung deren Reichs-Contributionen nach sich ziehen dörfte.

Es betreffe also *Sexto.* gegenwärtige Sache Statum Imperii publicum,

Zumalen *Septimo.* die Nuntii dadurch denen Ordinariis die Jurisdiction, und die Säcularität entziehen, auch Dominatum in Imperio einzuführen beflissen wären, welches aber

Octavo. denenselben a Statibus Imperii niemalen eingeraumt worden; es gehe auch solches im gegenwärtigen Falle um so weniger an, indem dem Herrn Bischofen zugemuthet werden wolle in der Schweitz, mithin extra territorium, für Recht zu stehen, besonders wo der Nuntius in seinem Mandato vom 28. Martii 1650. selbst zu erkennen gegeben, daß es um die Temporalia, deren Incorporation und Lehenschaft, verfolglichen um das Interesse Commune Statuum, & Imperii, zu thun sey.

Nono. Daß durch dergleichen Verfahren derer Nuntiorum ungehorsame Unterthanen in ihrer Boßheit nur gestärket, gegen die ordentliche Obrigkeit aufgehetzet, und denen Reichs-Constitutionibus zuwider extra Imperium evocirt wurden.

Die geistliche Herren Churfürsten zu Maynz, Trier, und Cölln, desgleichen die gesammte zu Frankfurt dazumal versammlete Status Catholici hätten immittelst nicht allein an Pabsten Innocentium, und Cardinalem Chysium, sondern auch an Ihro Kaiserl. Majest. die nachdrucksamste Intercessionales erlassen, und vorgestellet, daß das Commune Catholicorum Statuum Germaniæ Interesse darunter versire.

Status Acatholici selbsten hätten ein gleiches Interceßions-Schreiben an Kaiserl. Majest. abgelassen, und wären Allerhöchstdieselbe dadurch bewogen worden, unter dem 9ten Augusti, und 2ten Sept. 1652. nicht allein den damaligen Reichs-Hofrath von Walderode aufzutragen, um dieser Sachen halber bey dem dahier gestandenen Nuntio Apostolico kräftigste Vorstellung zu thun, sondern auch an den Protectorem Germaniæ ein Schreiben dahin zu erlassen, daß selbiger bey dem Päbstlichen Stuhl die Erinnerung thun solle, damit dem Nuntio zu Lucern die angegebene Proceduren, wordurch leichtlich ein Gravamen Nationis Germaniæ entstehen könnte, untersaget, und im Fall ja Ihro Päbstliche Heiligkeit in Spiritualibus eine Visitation zu Reichenau (woran Kaiserl. Majest. keineswegs hinderlich fallen wollten) vornehmen zu lassen gemeint wären, solche durch ohnpartheyische, und des Reichs erfahrne Commissarios verrichten lassen möchten.

Wobey zugleich die auf den Grafen Georg von Königsegg erkannte Commißion, um der etwa vorzunehmenden Visitation nomine Cæsareo beyzuwohnen, und nicht zuzugeben, daß von dem Nuntio etwas in Temporalibus vorgenommen wurde, sondern dahin zu sehen, damit das etwa vorgenommene in vorigen Stand hergestellet werde, erneuert worden, und

Ob-

Obgleich nicht constire, was der bestellte Commissarius etwa ausgerichtet, oder berichtet habe.

Immassen die ältere Acta, ausser was in Protocollo rerum absolutarum enthalten, sich nicht vorfindeten; so sey doch

Ferner unterm 27. Sept. 1652. dem Cardinali Colonnæ nochmalen geschrieben worden, und der Auftrag geschehen, Namen Kaiserl. Majest. bey dem Päbstlichen Stuhl die Vorkehrung zu thun, damit daselbst durch des Nuntii Vorstellung wider den Bischofen zu Costanz nichts widriges erkannt, sondern demselben seine Rechte und Gerechtigkeiten belassen werden möchten.

Es hatten nicht minder sämmtliche Catholische Churfürsten ein Schreiben sub dato Frankfurt, den 15. May 1654. an Pabst Innocentium X. erlassen, und darinn gebetten, den paßionirten Nuntium zu Lucern in die gehörige Schranken, die ungehorsame und turbulente Mönche aber zu ihrer Schuldigkeit zu verweisen, und sey zu vermuthen, daß ein gleiches Schreiben bey Kaiserl. Majest. eingeloffen seyn müsse.

Immassen Allerhöchstdieselbe unterm 13. May 1654. ein weiteres Rescriptum an mehrgemeldten Cardinalen Colonna ergehen lassen, worinn ausdrüklich gemeldet wurde:

> Nos igitur hisce differentiis suum finem statui cupientes a R. P. vestra benevole postulamus operam, & officia nostro nomine efficaciter interponere velit, quo Sua Sanctitas. Quoad fieri poterit petitam Contractus, jurato acceptati, confirmationem, ocyus impertiatur, adeoque novis litibus resuscitandis, causa præscindatur.

Dieses Rescriptum habe endlich die Wirkung gehabt, daß unterm 18. Junii 1654. eine Päbstliche Bulla erfolget, wodurch der Anno 1651. durch Vermittelung deren beyden Fürsten zu St. Gallen und Einsidel, auch Abten zu Weingarten, zwischen dem Herrn Bischofen zu Costanz, und deren Conventualen zu Reichenau getroffene Vergleich, wiewolen mit einiger Modification confirmirt worden.

Bey diesem Vergleich seye es auch ab Anno 1654. bis hieher ruhig verblieben, in Anno 1744. habe der Herr Bischof zu Costanz eine ihme, nach deutlichen Innhalt dieses Pontificii confirmirten Pacti zukommende visitationem in Spiritualibus zu Reichenau vorgenommen, bey welcher alle 12. Conventualen unanimi ore ausgesagt:

> Daß *quoad observationem Votorum, quoad Officia divina, & disciplinam Monasticam* nicht das geringste abgienge.

Nach der Hand, und vermuthlich in Anno 1745. sey zwar zwischen dem Herrn Bischofen, und Conventualen in dem Reichs-Gotteshause Petershausen ein neuer Vergleich projectirt, und das Project von gemeldten Herrn Bischof dem Priori und Convent zu Reichenau zur Erklärung zugestellet worden.

Worauf aber keine Antwort erfolget, sondern es hätten Prior und Convent den 10. Martii 1747. geschrieben und gemeldet, daß

Nachdem die mehreste Angelegenheiten, womit sie schon von so vielen Jahren her beladen gewesen, zu keinem Ende gelangen können. Der zu Petershausen projectirte Vergleich auch, wider Conventus Vermuthen, nicht zum Stande gekommen, und sich zerschlagen, die Tag zu Tag anwachsende beschwerliche Neuerungen aber ferner ohnerträglich fielen, so habe Conventus capitulariter, und unanimiter beschlossen, ihr leztes Mittel zu ergreiffen, und bey der Nuntiatur zu Lucern, zu Untersuchung gemeldeter, und anderer ihrer Angelegenheiten, eine Visitation zu solicitiren, mit Bitte Conventui darzu die gnädigste Erlaubniß zu ertheilen.

Herr Bischof habe hierauf den 22. ejusdem Mensis geantwortet:

Was massen der projectirte Vergleich um deswillen nicht zu Stande gekommen, weilen Prior und Convent ihme, Herrn Bischofen, über Jahr und Tag nicht geantwortet hätten.

Von denen angegebenen beschwerlichen Neuerungen sey ihm nichts bekannt, und hätte sich allenfalls gebühret, die habende Gravamina gehörig anzuzeigen.

Die Temporalia des Gotteshauses Reichenau wären ein Kaiserl. Reichs-Lehen, und müsse dahero darinne bey Kaiserl. Majest. alleine Hilf gesuchet werden, *in Spiritualibus* könnten keine Beschwerden vorhanden seyn.

Weilen nicht zu vermuthen, daß ab ultima Visitatione, nämlich von Anno 1744. mithin in so kurzer Zeit, so grosse Abänderungen vorgegangen seyn solten.

Und wenn es auch wäre, so erfordere doch ihre, derer Conventualen, Schuldigkeit, ihme, als ihren Bischofen, Prälaten und Herrn, solches gebührend anzuzeigen, keineswegs gebühre ihnen aber sich zu einer andern Instanz zu wenden, worüber die ältere Convention klare Zeugniß gebe.

Er, Herr Bischof, vermerke aber aus allen, daß es dem Convent um anderster nichts, als um das Temporale, und Abschwächung der Mensæ Abbatialis, oder gar um Ausführung gefährlicher Absichten zu thun sey, er könne also zu dem vorhabenden Recursu ad Nuntiaturam, weder die Hand biethen, noch darzu die Erlaubniß ertheilen, sonden wollte dieselbe vielmehr väterlich ermahnen, davon abzustehen, und ihme, Herrn Bischofen, aufrichtig zu entdecken,

Was sie Conventuales sowohl gegen das vorangezogene Vergleichs-Project einzuwenden hätten, also auch, worinne eigentlich die neuere Gravamina bestehen möchten.

Es hätten aber Prior und Convent diese Antwort nicht abgewartet, sondern sich sogleich zur Nuntiatur, oder wie es schiene, gar an Se. Päbstl. Heiligkeit gewendet.

Immassen dieselbe unterm 30. Martii ejusdem, sich in ihrem Antwort-Schreiben dahin geäussert hätten.

Daß ob sie gleich vor GOtt und der Welt contestiren könnten, keineswegs gesinnet zu seyn, weder Ew. Kaiserl. Majest. einigen Eingrif zu thun, noch der Mensæ Abbatiali etwas abzuschwächen, sondern daß sie durch die per Nuntiaturum vorzunehmende Visitation nichts anderster suchen, als die Ehre GOttes, und Clösterliche Ruhe zu befördern.

So wäre jedoch in ihrer Gewalt nicht mehr, die habende Gravamina dem Herrn Bischofen vorzutragen, indeme sie den, ihnen zustehenden Recursum, schon genommen hätten;

Dieses deren Religiosorum Unternehmen, sagt der Herr Bischof in anfangs angezogenen Litteris humillimis, de dato 26. April. & 19. Maji 1747. weiter sey, um so weit aussehender, je kundlicher wäre, daß die Conventuales in Spiritualibus keine Gravamina haben könnten.

Verfolglichen deren Absichten nur auf das Temporale, und dessen Vermehrung, hingegen auf die Vergeringerung der Mensæ Abbatialis gerichtet, dabey auch zu besorgen sey,

Daß ofternannte Religiosi, durch Antrieb einiger Prälaten in der Schweitz, suchen dörften, sich in jener Congregation zu begeben, und die Reichenauer Temporalia in deren Eidgenossen Hände zu spielen. In vorigen Zeiten habe diese Sach einen gleichen Anfang gehabt, und obwohlen dermalen die Unruhe, wie vor dem geschehen, noch nicht so vollkommen ausgebrochen, so dörfte doch denen Religiosen keine fernere Zeit gelassen werden; und hat dahero gebetten;

Primo. Denen unruhigen Religiosen den Recursum an den Nuntium zu Lucern zu inhibiren.

Secundo. Ihme, Herrn Bischofen, ein Manutenenz-Decret contra quoscunque molestantes. Dann

Tertio. Einen Kaiserl. Befehl, daß er sich mit gedachtem Herrn Nuntio weder directe noch indirecte einlassen dörfe.

Quarto. Bey der allenfalls von Päbstlicher Heiligkeit in Spiritualibus vornehmen wollender Visitation zu Reichenau, einen Kaiserl. Commissarium, nach dem Exempel voriger Zeiten, adjungiren, nicht minder

Quinto. Bey dem Päbstl. Hof das Werk solchergestalten einzuleiten, damit der Nuntius zu Lucern aus dieser ganzen Sache gehalten,

Hingegen, und Falls *Sexto.* eine Visitatio in Spiritualibus vor nöthig erachtet werden sollte, solche dem Erz-Bischof zu Maynz, Sumptibus deren unruhigen Religiosen, aufgetragen werde.

Ew. Kaiserl. Majest. hat gehorsamster Reichs-Hofrath, wie anfangs schon erwehnet worden, alles dieses, und was sonsten, von dem Herrn Bischofen angezeigt worden, in dem unterm 18. Junii allerunterthänigst erstatteten Voto (Conf. N. 3.) umständlich vorgetragen.

Welches nachdem allerhöchstdieselbe allergnädigst zu benehmen geruhet haben, so ergienge zuerst das sub No. I. allerunterthänigst-beygefügtes Conclusum, und wurden dadurch nicht allein die Religiosi von allem Recursu an die Päbstl. Tribunalia auf das schärfeste dehortiret, sondern auch selbige, unter comminirter Sperrung aller Temporalien, dahin angewiesen, daß sie ihrem vorgesetzten Herrn Bischof und Abten allen Gehorsam leisten, vorzüglich aber ihre etwa habende Gravamina selbigem zur Untersuch- und Erörterung also gleich übergeben sollten.

Pro Primo;

Pro Secundo, hingegen wurde ein Kaiserl. Rescriptum an den Comprotectorem Germaniæ, Herrn Cardinalen Albani mit der Gesinnung erlassen, um bey dem Päbstl. Stuhl die erforderliche Officia anzuwenden, damit der Nuntius zu Lucern sich in diese Sache nicht mehr einmischen dörffe,

Und Tertio. Cum horum omnium notificatione, dem Herrn Bischofen zu Costanz anbefohlen, sich bey gedachtem Nuntio in nichts einzulassen, über jeden Vorgang anhero zu berichten, immittels aber den in Anno 1745. zu Petershausen projectirten Vergleich zu dem Ende in Copia einzusenden, damit man sehen könne, ob die angebliche *Gravamina* das *Temporale*, oder das *Spirituale* betreffen sollten.

Als nun hierauf die impetratische Religiosen den 1. Decembr. 1744. und 8. Januarii 1749. dahier mit zweyen exhibitis eingekommen, darinnen aber ausdrücklich erklärten,

Daß sie ihre vielfältige Fundations- und Incorporations-Gravamina dem Herrn Bischofen nicht ehender übergeben könnten, bis selbiger die Visitation in dem Closter persönlich vorgenommen haben würde.

Impetrantischer Herr Bischof hingegen sub præsent. den 20. Octobris 1747. sich über die wegen Ubergebung deren Gravaminum bezeugende Renitenz des Prioris und Conventus zu Reichenau beschweret, anbey um die wirkliche Sperrung aller Temporalien gebetten.

Nicht minder das Project des Petershauser Vergleichs befohlenermaßen eingeschickt.

So hat gehorsamster Reichs-Hofrath zwar mit Anlegung der Speer annoch einen Anstand genommen, jedoch per Conclusum de 23. Jan. 1748. laut Anlag N. 2. ein Decretum ulterius, & magis serium, an die Religiosen ergehen lassen, und denenselben darinne Sub-Comminatione perpetui Silentii, auch eventualiter angelegt seyn sollender Sperr deren Temporalium, anbefohlen, „daß sie ihre Gravamina, es möchten „dieselbe die Fundation, Incorporation, oder sonstige Temporalia directe, vel indirecte „betreffen, ihrem Herrn Bischofen ohne fernere Weigerung vorlegen sollten.

Gleichwie aber auch hierauf die schuldige Parition, von Seiten des Convents zu Reichenau nicht erfolgte, sondern von selben vielmehr in exhibitis de 30. Jan. 8. Martii 1748. vorgegeben würde,

Daß sie sich von dem, an Päbstl. Heiligkeit einmal giltig genommenen Recurs nicht abhalten lassen könnten, in Betracht, daß ihre Gravamina, durchgehends Spiritualia, und Kirchen-Sachen betreffen thäten, mit Bitte dem Herrn Bischof zu persönlicher Abhaltung einer Visitation, wobey sie die Gravamina vorbringen wolten, anzuweisen.

Also berichtete auch immittels an Ew. Kaiserl. Majest. der Herr Cardinal Albani, was maßen Er Sr. Päbstl. Heiligkeit das ihme aufgetragene, in einem besondern pro Memoria vorgestellet, und die Antwort erhalten habe, daß die ganze Sache vom Nuntio avocirt, und zu dem Päbstl. Stuhl gezogen wäre, und würden Päbstliche Heiligkeit, nach Einsicht der Sachen, den Bedacht nehmen, damit die Mönche, nach Inhalt der Concordiæ de Anno 1651. sich beruhigen müssen. Wo ingleichen unterm 6. May gedachten Jahrs, der Herr Bischof, cum Litteris humillimis, ein Project, des seiner Seits entworffenen Vergleichs einschikte, worinne derselbe statt deren, denen Religiosen zeithero gereichter Naturalien, auf ein sicheres jährliches Geld-Quantum in toto von drey tausend Gulden antragt, und bittet solches nicht allein dahier zu begnehmigen, sondern selbes auch bey dem Päbstlichen Stuhl gelten zu machen, forran denen Religiosen kein ferneres Gehör zu gestatten. Gehorsamster Reichs-Hof-Rath ist dadurch veranlasset worden, wider die Mönche die Sperr deren Temporalien wirklich anlegen, und das weitere sub N. 3. allerunterthänigst approbirtes Conclusum dem 11. Julii 1748. ergehen zu lassen.

Bevor dieses Conclusum denen Religiosen insinuiret worden,

Meldeten an Ew. Kaiserl. Majest. der Herr Comprotector Germaniæ, Cardinal Albani, in litteris humillimis de 29. Aug. 1748.

Was maßen Ihro Päbstl. Heiligkeit die Cognition der, zwischen dem Herrn Bischofen zu Costanz, und denen Religiosen zu Reichenau obschwebender Strittigkeit, von dem Nuntio zu Lucern ab- und zu sich gezogen hätten.

Jedoch sey es nur um die Sache in Güte beyzulegen, besonders wo der Herr Bischof sich hierzu ganz bereitwillig anerboten habe.

Wofern jedoch ausser dem gütlichen Vergleich etwas mehr, es sey bey dem Päbstlichen Stuhl, oder andern Römischen Tribunalibus vorgebracht, oder unternommen werden sollte,

So wollte er, Herr Comprotector, alle Kräfte anwenden, damit nichts vorgehe, was denen Kaiserlichen, und Reichs Gerechtsamen Nachtheil bringen könne.

Wie nun der Herr Bischof zu Costanz sub præsent. 20. Sept. dahier per Instrumentum Notariale docirte, daß er sowohl das letztere allerhöchste Kaiserl. Decret, als auch das nunmehro schon eingeschickte Vergleichs-Project denen Religiosis habe insinuiren lassen, die Speerung deren Temperalien auch, jedoch nur auf die Capitalien, und Grund-Stücke, denn auf die darabfallende Benutzungen, und Zinsen anlegen lassen, darauf aber die schuldige Parition noch nicht erfolgte, so wurde unterm 14. Octobr. nach vorgängig an Ew. Kaiserl. Majest. erstatteten, und allergnädigst begnehmten weitern Voto, das sub No. 4. anliegende Conclusum herausgegeben, und darinne

Primo. Ein Rescript an den Comprotectorem Germaniæ des kürzlichen Inhalts erkannt:

Daß, weilen Ew. Kaiserl. Majest. nicht zugeben könnten, daß diese die Kaiserl. und Reichs-Lehen betrefende Sache, es sey in güt- oder rechtliche Wege Allerhöchst-Dero alleinigen Einsicht, und Erkenntniß entzogen werde, also sollte denen Religiosen auch, wenn selbe zufoderst ihrem Bischofen die habende Gravamina vorgelegt hätten, die unpartheyliche Justitz administriret, in Spiritualibus aber zu Päbstlicher Heiligkeit verwiesen werden, mit dem Auftrag, solches in Allerhöchsten Kaiserl. Namen nochmals bey dem Päbstlichen Stuhl vorzustellen, und es dahin einzuleiten, damit die Religiosi von dorten völlig abgewiesen werden möchten.

Secundo. Wurde ein Decretum ulterius an die Conventualen zu Reichenau in priori forma, & in terminis magis seriis erlassen, mit dem Anhang, „daß nunmehro „denenselben alle Temporalia ohne Unterschied gesperret, und wofern dieselbe ihrem „Herrn Bischofen und Abten die Gravamina zur Untersuchung- und Erörterung nicht „vorlegen, annebst de facta paritione, auch daß sie allem auswärtigen Recursui wirklich „renuntiret, *intra Spatium unius Mensis*, nicht dociren würden. Ihnen Conventualibus „der zeithero von Ew. Kaiserl. Majest. und dem Reich genossene Schutz, ipso facto aufgekün-

„gefundet, mithin ohne einzigem Anstand von des Reichs-Grund und Boden fort„geschaft werden sollten.

Gleichwie nun unterm 12. Decembr. nicht allein von denen Religiosen de Paritione facta, nämlich daß sie ihrem Herrn Bischofen die schuldigste Submißion bezeigt, und ihre Gravamina überbracht hätten, dociret, sondern auch der Herr Bischof zu Costanz solche Parition in seinem allerunterthänigsten Schreiben sub præsent. 16. Jan. 1749. selbst bekräftiget hatte, mithin erstere gebetten, damit Ew. Kaiserl. Majest. diese Parition mit allergnädigsten Augen anzusehen, die Religiosen in ferner Kaiserl. Protection zu erhalten, die Sperrung derer Temporalien wieder aufzuheben, denn die Administration zur Liquidation anzuhalten, und das Gesperrte sofort, ohne alle Reservation, in vorigen Stand herstellen zu lassen, allermildest geruhen möchten. Anderer hingegen, der Herr Bischof, sich den fernern Verhaltungs-Befehl allerunterthänigst ausgebetten. Also ist auch gehorsamster Reichs-Hofrath dadurch bewogen worden, nach Ausweiß der Anlage sub No. 5. unterm 28. Martii 1749.

Eines Theils dem Herrn Churfürsten zu Maynz, mit Einschliessung aller in dieser Sache ergangener Conclusorum in Copia, die Commißion dahin aufzutragen:

Daß er Nomine & Authoritate Cæsarea unter dem Herrn Bischofen, und dem Convent zu Reichenau, einen gütlichen Vergleich versuchen,

In dessen Entstehung aber, die dem Herrn Bischofen übergebene Gravamina quoad Temporalia untersuchen, beyde Theile dabey nothdürftig hören,

Sodann nach hinlänglich instruirter Sache, die gesammte Acta, und Protocolla, samt räthlichen Gutachten anhero einschicken solle.

Andern Theils aber wurde dem Herrn Bischofen aufgetragen:

Die vorhin angelegte Sperr derer Reichenauer Temporalien wieder aufzuheben, und alles in den Stand, wie es vorhin gewesen, vollkommen herzustellen.

Nachdem auch unterm 23. Octobr. 1749. und 13. Febr. 1750. Anwald des Prioris und Conventus zu Reichenau dahier beschweret angezeigt:

Daß obgleich Ew. Kaiserl. Majest. vermög letztern Conclusi dem Herrn Bischofen allergnädigst anbefohlen hätten, die Sperrung derer Temporalien wieder aufzuheben, und alles in den Stand, wie es vorhero gewesen, herzustellen, so habe doch derselbe nicht eingehalten, sondern theils alles verringeret, vieles aber unter dem Vorwand, daß solches von seinem Vorfahrern aus Gnaden abgegeben worden, gar abgeschafet, und bis dahin vorenthalten, auch denen Religiosen zugleich ganz neuerlich anbefohlen, alle Capitalia, so Prior und Convent, ex Parsimonialibus & importatis, cæterisque acquisitis angelegt, sub pœna confiscationis, anzuzeigen.

Ferner. Daß die Chur-Maynzische Subdelegati in Betracht, daß der Churfürst zu Maynz quoad Spiritualia auch von seiner Päbstlichen Heiligkeit besondere Commißion erhalten haben solle, diese Commissiones den 27. und 28. Novembr. 1749. separatim eröffnet, und erkläret hätten, gestalten wegen der Kaiserl. Commißion der Herr Bischof zu Costanz, wegen der Päbstl. aber die Religiosen als Klägere anzusehen wären.

Diese Vergleichs-Tractaten wären nicht einmal befangen, sondern von Seiten des Herrn Bischofen gleich bey Anfang der Commißion declariret worden, daß wenn Religiosi das communicirte Vergleichs-Project, so darinne lediglich bestehet, daß dieselbe Loco sustentationis sich jährlich, und in toto mit 3000. Fl. begnügen, hingegen der Herr Bischof, dagegen alle, a Conventu acquisita, & acquirenda an sich ziehen, und behalten müsse (nicht annehmen wollten.

Er sich in keine fernere Vergleichs-Handlungen einlassen wollte.

Subdelegati selbst hätten sich sehr partial gezeigt, und dahero veranlasset, daß Prior und Convent von beyden Commißionen an die allerhöchste Committenten, appelliren müssen.

Es habe aber dieses interponirte Remedium Suspensivum nicht attendiret werden wollen.

Mit Bitte diese, aus Noth ergriffene Appellation, in Kaiserl. Ungnaden nicht anzusehen, und das ganze Convent in Kaiserl. Protection zu nehmen;

Dem Herrn Churfürsten zu Maynz die Avocation seiner Subdelegatorum anzubefehlen,

Die ganze Sach bey Kaiserl. Reichs-Hofrath abhandlen zu lassen.

Dem, zu Besorgung Clösterlicher Nothdurft nacher Wien abgeschickten Conventualen, Patri Meinrado Meichelbeck wider alle beförchtende Verfolgung, einen Salvum Conductum zu ertheilen, und endlichen auf den Commissarischen Bericht, *inaudito Conventu*, nichts zu verordnen.

So sind auch diese Clösterliche Exhibita, vermög in Abschrift und sub No. 5to angebogenen Conclusi de 9. April. 1750.

Dem Kaiserl. Commissario per Rescriptum, und mit dem Auftrag zugefertiget worden, um hierüber sowohl, als in der Haupt-Sache selbst seinen Bericht, in termino duorum Mensium, zu erstatten.

Nach Umlauf einiger Monaten ist auch endlichen, und zwar den 3. Sept. 1750. der geforderte Commissarische Bericht erfolget, und demselben das Protocollum, & Acta Commissionis beygeleget.

Hingegen unterm 26. April 1751. von Anwalden Prioris und Conventus zu Reichenau eine anderweite petitorische Klage gegen den Herrn Bischofen übergeben worden. (Diese folget gleich sub N. A. ad Num. XX.)

In erstern, nämlich dem Bericht, will von Seiten des Kaiserl. Commissarii behauptet werden,

A. Daß deren Conventualen vorgebracht, und sub No. 7. allerunterthänigst hierbeygefügte Gravamina keineswegs gegründet, sondern alles dasjenige wahr sey, was Herr Impetrant, und Bischof wider selbige angeklagt habe.

B. Daß deren Conventualen einzige Absicht dahin gienge, um die Incorporation zu vereitlen, oder wenigstens zu schmälern;

C. Und sich Congregationi Helveticæ, oder Suevicæ zu vereinbaren, um von selbiger visitiret zu werden, fortan sich solchergestalten einen solchen Eigenthum zuwege zu bringen, so der Disposition des Herrn Bischofen nicht unterworfen seyn könne.

D. Wollten gedachte Monachi den Herrn Bischofen dahin verbinden, daß derselbe zu ihrer Sustentation alle minima und minutissima anschaffen lassen solle, ohne daß diese aus ihren *Acquisitis* das mindeste beytragen wollten, wann also

E. Hierunter keine Aenderung geschehe, so wurden die Reichs-Lehenbare Reichenauer Temporalia geschwächet, hingegen deren Religiosorum Güter und Vermögen vermehret;

F. Mithin diese in Stand gesetzet werden, die Incorporation, data occasione, zu untergraben, und umzustürzen. Der Herr Bischof zu Costanz habe des Ends ein Vergleichs-Project vorgeschlagen, daß er, zu Abhelfung aller in Gravaminibus enthaltener Posten, pro congrua Sustentatione Monachorum, und übriger, von einem zeitlichen Bischofen sonst getragener *Onerum*, alljährlich 3000. Fl. zahlen, dagegen aber denen Religiosen die Besorgung ihrer eigenen, der Kirchen und Clösterlichen Gebäuen Nothwendigkeiten überlassen, und zugleich ihre Acquisita an sich, als Abbas ziehen wolle, vorgeschlagen.

Und da Ew. Kaiserl. Majest. zuzugeben allergnädigst nicht gemeinet seyn würden, daß die Incorporation des GOttes hauses Reichenau geschmälert werden sollte, so haltet *Commissio* dafür, und rathet unterthänigst an:

Daß

Daß Allerhöchst-Dieselbe diesen *Modum Sustentandi* allergnädigst zu begnehmigen, auch ein gleiches von dem Päbstlichen Stuhl auszuwürken, sich mildest gefallen lassen; Nicht minder denen Religiosen anzubefehlen geruhen möchten, damit diese alle, zu der Reichenauer Clösterlichen Administration gehörige Capitalia, Einkünften, und darüber sprechende Urkunden, dem Herrn Bischofen extradiren.

Sich zu gebührenden Gehorsam gegen ihren Bischofen anschicken müssen,

Und keiner deren Religiosen, ohne Erlaubniß des Bischofs, sich auswärts aufhalten dörfte; auch endlich damit die Religiosen wenigstens für die Halbscheid deren ergangenen Kosten zu stehen angewiesen, und schuldig erkläret werden möchten, in besondern Betracht, daß die Religiosi sich verlauten lassen, lieber zu allen Extremitäten schreiten, und emigriren zu wollen, als sich der Administration ihrer Propriorum beraubt zu sehen.

In dem Zweyteren,

Nämlich in der von Seiten Prioris und Conventus übergebenen petitorischen Klage, und dessen Anlagen, wird der Vorgang, wegen der angegebenen Incorporation, und denen Concordatis ganz anderster vorgestellet, und darinnen angeführet, daß zwar in dem 16ten Sæculo der Costanzische Bischof Hugo von Landenberg, von Pabsten Julio dem Zweyten eine Bullam Incorporationis, kraft welcher die Reichs-Abtey Reichenau auf sichere Art und Weise dem Bißthum Costanz incorporirt seyn sollte, erschlichen.

Daß aber die Ursache dieser, von dem Pabsten einseitig, und auf blosses Begehren gedachten Bischoffen Hugonis, geschehener Incorporation diese gewesen seyn solle.

„Weilen nach Absterben Abtens Martini die noch allein übrige zwey Religiosen, „nämlich Marcus von Knörringen, und Januarius von Reischach, sich wegen der „Abbatial-Succession nicht vertragen können.

Sey um so handgreiflicher ohne Grund;

Indem Abt Martinus den 4. Sept. gestorben, und den 22. ejusdem Mensis & Anni die Incorporations-Bulla schon vorhanden gewesen, da doch in einer so kurzen Zeit der Päbstliche Stuhl nicht eins de morte prioris Abbatis informirt gewesen seye, weniger über dessen Succeßion etwas habe verordnen können.

Offenbare Zeugniß, daß der Herr Bischof zu Costanz, schon bey Lebzeiten des Abten Martini, seine Absicht auf die Incorporation des Gotteshauses Reichenau müsse zum Stand gebracht haben.

Es sey aber auch dieses ganze Incorporations-Wesen durch Vorstand, und Hülfe Kaisers Maximiliani I. glorwürdigster Gedächtniß, nicht zum Stande kommen, sondern gedachter Bischof habe solche Bullam dem nachmals erwählten Abten Marco, gegen Empfang deren darauf verwandten 6000. Fl. extradiren müssen.

Mithin sey das Gotteshaus, Non attenta dicta Bulla Pontificia 27. Jahr in possessione seines Eigenthums, und Jurium geblieben, indem resignante Abbate Marco,

Georgius Piscator, sodann Gallus Kalb, und Marcus a Knörringen successive, in Abbatem erwählet worden.

Gleichergestalten habe zwar Bischof Joannes de Lupsen nochmals in Anno 1535. eine Bullam, prioris confirmatoriam, vom Pabsten Paulo dem Dritten erhalten.

Es seye aber auch diese ohne Wirkung geblieben.

Bis endlich letzt gemeldter Abt Marcus, nicht wegen einer Päbstlichen Bullæ, sondern aus einem unerlaubten Eigennutz, die Abtey an Bischofen Joann v. Weza, gegen eine jährliche Pension von 1400. Fl. dann jährlich abzugebender 10. Fuder Wein, und Vorbehaltung sämmtlichen bey dem Gotteshaus vorhandenen Silberwerks, dergestalten einseitig, und ohne Vorwissen des Convents, mithin null und nichtiglich verkauft habe, daß ihm Abten auch darüber die *Facultas testandi* vorbehalten worden.

Gleichwie nun die erstere Incorporations-Bulla, so von dem Bischofen Hugo unter dem Vorwande eines Abgangs, an der ihm gebührender Bischöflichen Subsistence, erschlichen worden, darum ohnedem nicht bestehen könne:

Weilen eines Theils weder Partes interessatæ darüber gehöret.

Necessitas & utilitas Ecclesiæ Reichenaviensis nicht erwiesen.

Der Consensus Conventus so wenig, als des allerhöchsten Lehns-Herrn eingeholet, mithin das ganze Incorporations-Wesen, welches nach denen eigenen Constanzischen jenigen Angeben, nicht von dem Pabsten, sondern von zeitlichen Kaisern dependiret, oder wenigstens mit Abhange coram incompetente judice ventilirt, und anmaßlich, absque ulla causæ cognitione, abgehandelt worden, von selbsten zerfalle, und durch die allerhöchste Vermittelung Kaisers Maximiliani, noch mehr kraftloß gemacht worden, so könne auch anderen Theils die Bulla Pauli III. tanquam Prioris confirmatoria, dem Bißthum Constanz um deßwillen kein Recht bringen, indem kenntlich, daß Confirmatum aus vorangeführten Umständen, null und nichtig gewesen, und vorhin schon aufgehoben worden.

Bischof, Joann v. Lupfen, habe dieses auch wohl gemerkt, und anhero sich bemühet, auf andere Weise das Gotteshaus Reichenau an sich zu bringen.

Zu dem Ende habe gedachter Bischof mit Abten Marco, einseitige Tractaten gepflogen, welche Bischof Joannes a Weza des Joannis a Lupfen Successor so stark fortgesetzt.

Daß endlich, (nachdem ernannter Abt Marcus, das Conventual-Siegel denen Religiosen mit Gewalt abgenommen, auch einen mit selben untersiegelten Cessions-Schein von sich gestellet, und darinne dem Bischofen das Gotteshaus Reichenau überlassen hat) dieser Constanzische Bischof, sich nicht ex Bulla incorporationis, & ejusdem confirmatoria, sondern aus diesem, von Abten Marco, in anno 1540. anmaßlich geschehenen Uebertrag, in den Besitz der Reichenau gedrungen; Nun seye aber offenbar, daß der Abt nicht befugt gewesen, ohne Vorwissen und Bewilligung des Lehn-Herrns, und Conventus, über die Clösterliche, so ansehnliche Güter zu disponiren.

In gedachtem *Instrumento* werde zwar de Consensu, a Conventu præstito, gemeldet, alleine, die bey damals regierender Kaiserl. Maj. Ferdinando in continenti darwider eingelegte, und dem exhibito in Abschrift beygefügte Appellationes, und Protestationes, (weßhalber der Abt zwey Religiosen in den Kerker werfen, und einen darinnen 4. den andern 13. Tage liegen lassen) zeigten das klare Gegenspiel. Die Super prætensa incorporatione des Gotteshauses von dem Hrn. Bischofen vorgeschützte Kaiserl. Confirmationes wären so wenig erfindlich, als erweißlich, wohingegen von Prior, und Convent, dargethan werden könnte.

Daß durch die allerhöchste Interposition Kaisers Ferdinandi I. der damalige Prior Georgius Diez, von Pabsten Paulo IV. eine Bullam Restitutoriam, contra prætensam Transactionem, jedoch mit dem Auftrag erhalten, daß er solches nicht ehender, als nach Absterben des damaligen Bischofen, publiciren lassen solle.

Der damalige Herr Bischof habe deshalben die Religiosen bald durch Güte, bald durch Schärfe, zu Unterschreibung des vermeyntlichen Cessions-Schein, de anno 1540. aber vergeblich, zu bewegen gesucht.

Er, Herr Bischof, habe die Ungültigkeit dieses ganzen Werks, und Verfahrens, selbsten erkannt, und sich dahero von der dabey begangenen Simonie bey dem Päbstl. Stuhl absolviren lassen. Dergleichen Absolutiones gebten zwar ein Nachlaß der Sünde, vermögten aber nicht, daß dadurch unrecht verdachte Güter, mit recht besessen werden können.

Die vorgeschützte Concordia, de an. 1654. könne eben so wenig bestehen, anerwogen dieselbe erweißlicher massen mit Gewalt abgedrungen, jedoch ante confirmationem Romanam a Religiosis, standhaft wieder aufgerufen worden.

Man habe, zu Erschwingung der Concordiæ, einige Patres mit Wache umgeben, andere auf Pferd und Esel, viele Stund hinweg geführt, und der Bischof selbsten seye mit gewafneter Hand in das Closter eingedrungen, und habe die Einwilligung mit Gewalt anverlangt.

Ferdi-

Ferdinand Carl, Erz-Herzog von Oesterreich, glorwürdigster Gedächtniß, habe zwar dieses herbe Verfahren dem Hrn. Bischofen, auf das empfindlichste zu erkennen gegeben:

Er, der Bischof, habe aber dagegen, unter allerhand irrigen Vorwand, einige Schweitzer-Cantons an sich gezogen, und sich dadurch, in dem Besitz der Reichenau erhalten.

Daß eine Kaiserl. Confirmatio über die Incorporation dieser Reichs-Lehn-Güter jemalen erfolgt seyn sollte, wäre ohnbehauptlich. Hingegen bekannt, daß, wegen der Incorporation, und Concordaten, bey dem Päbstl. Stuhl, bis dahin der Rechts-Streit beständig fürgewaltet habe.

Die Investitura Augustissimorum Imperatorum, wowon jene Kaiser Carl V. die erste wäre, könnten denen Herren Bischöfen auch keinen Titulum justæ possessionis geben, theils, weilen solche allzeit Salvo jure cujuscunque Tertii, verliehen würden, und theils, weilen solche unter dem irrigen Angeben, als wenn von Ihro Päbstl. Heiligk. dem Bißthum Constanz die Reichenau, mit Consens des Conventus, einverleibet worden, für erschlichen zu halten.

Der langwierige Besitz, könne dem Stift Constanz auch darum keinen Vortheil bringen, indem wie vorhin angeführet worden, der Titulus vitiosus, und darüber vom Anfang der vorgeschützten Incorporation der Rechts-Streit bey dem Päbstl. Stuhl fürgewaltet habe.

Und wird dahero Klösterl. Seiten, um eine Citation ad videndum Cassari Transactionem inter Joannem a Weza Episcopum Constantiensem, & Marcum Abbatem Augiensem 1540. ac Concordiam anno 1753. inter Episcopum Joannem a Prasberg, & Conventum Augiensem nulliter initas &c. & restitui Conventum in omnia Bona, cum juribus & Regalibus, ad Abbatiam Augiensem pertinentibus, cum fructibus perceptis & percipiendis, Damno, Interesse, & Expensarum refusione, gebeten.

Nachdem nun jetziger Hr. Bischof sub præs. 11. Octobr. 1751. in einem an Ew. Kaiserl. Majest. erlassenen allerunterthänigsten Schreiben gemeldet:

Wie daß ihm in dieser Sache ohnlängst ein neuerliches Päbstl. Decisum zugekommen, kraft wessen die in an. 1654. zwischen damaligen Bischofen, und den Religiosen zu Reichenau errichtete, und von Pabsten *Innocentio X.* bestätigte Concordia abermalen, und in gleicher Maaß bestätiget;

Der bisherige Modus Sustentandi in Naturalibus dergestalten beygehalten worden, daß ein zeitlicher Nuntius die perpetuirliche Commißion, mithin Macht und Gewalt haben solle,

In dem Fall einer sich über die Güte und Beschaffenheit deren jährlich in das Closter abzuführenden Früchten, und Weins von Seiten deren Reichenauer Religiosen über kurz oder lang hervorthuenden Unzufriedenheit, die für mangelhaft oder zu schlecht angegebene Naturalien nicht allein durch jemanden von geist- oder weltlichen, doch ohnpartheyischen, und keinem Theil verdächtig fallen könnenden Personen, untersuchen und besichtigen zu lassen,

Sondern auch in der Sach selbsten definitive verordnen zu können, mithin gebeten,

Ihme, Herrn Bischofen, die Kaiserl. allerhöchste Hilfe dahin angedeihen zu lassen, damit diese Päbstliche Verordnung zu keiner Wirkung gelangen, und alles so lang in suspenso gelassen werden müsse, bis in der Haupt-Sache dahier gesprochen seye.

Immassen dann auch die Herren Bischöfe von Passau und Augspurg, und die Dom-Capitula von Regensburg, und Trient bey Ew. Kaiserl. Majest. ihre allerunterthänigste Intercessionalien für den Herrn Bischof zu Costanz, und um selbigen gegen die Reichenauer Religiosen zu Hand haben sub præsentatis 19. Febr. 9. und 17. Martii & 18. Maji eingelegt haben.

So hat gehorsamster Reichs-Hofrath auch nicht ermangelt, alle diese angezogene, und übrige, deren ersteren Inhalt nur wiederholende, beyderseitige Exhibita in reifliche Erwegung zu ziehen, ist auch dahin einmüthig verstanden, daß zwar dermalen in der Haupt-Sache selbst noch nichts, sondern nur über folgende fünf Posten:

Erstlichen, wegen deren von vorigen und jetzigen Herren Bischofen, vor der angelegten Sperre, an das Closter verfügten, nach aufgehobener Sperre aber geminderten, oder gar vorenthaltenen Abgaben, und

Zweytens, deren, von denen Religiosen bis dahin besessenen, ferner erworbenen, eingebrachten, oder ersparten Gütern und Capitalien halber. Dann

Drittens, auf den Commissarischen Bericht, und

Viertens, wegen des neuerlich ergangenen Päbstl. Decisi, und darinnen dem Nuntio zu Lucern anmaßlich geschehenen Auftrags, auch

Fünftens, in Betref der, von Anwalden Prioris & Conventus zu Reichenau übergebenen petitorischen Klage ein- und anderes hauptsächlich zum voraus zu verordnen sey.

Soviel die erstere vier Posten anbelangt, da ist gehorsamster Reichs-Hofrath gleichfalls der einstimmigen, doch ohnzielsetzlichen rechtlichen Meinung:

Daß *Quoad primum*, der Herr Bischof zu Costanz nicht befugt gewesen, noch seye, durch die zum blossen Gehorsams-Zwang auf deren Religiosen ihre Temporalia angelegte Sperr einen Vortheil zu suchen, und denenselben, nach erfolgter Parition, wider den litterlichen Inhalt des unterm 28. *Martii* 1749. ergangenen Conclusi, von demjenigen, sub quocunque prætextu, etwas zu entziehen, oder zuvorenthalten, so vor angelegter Sperr zum Behuf des Closters, und deren Religiosen, sowohl von jetzigen Herrn Bischofen, als seinen Vorfahrern abgegeben worden.

Noch weniger *quoad secundum*, berechtiget seye, sich derenjenigen Gütern und Capitalien anzumassen, welche Prior und Convent theils aus milder Schenkung guter Freunden, und anderer Personen, theils ex importatis & parsimonialibus deren Religiosen erworben, und sonsten ruhiglich besessen haben;

Folglichen ihme Hrn. Bischofen obliege, nicht allein daß von Zeit der angelegten Sperre, aus diesem oder jenem Vorwand vorenthaltene vollkommen, und cum omni Causa, zu restituiren, sondern auch die Religiosen in dem ruhigen Besitz und Genuß vorernannter Güter und Capitalien, bis zu anderwerther Kaiserl. rechtlicher Verordnung, ruhiglich zu belassen, um so mehr schuldig seye.

Je offenherziger der Herr Bischof in seinen abgelassenen allerunterthänigsten Beschwerungs- und Bitt-Schreiben, wie gehorsamster Reichs-Hofrath in Anfang gegenwärtigen Voti bereits angemerket, von selbsten bekennet:

Daß Bischof Jacob schon in Anno 1614. sich mit denen Religiosen wegen der Natural-Verpflegung verglichen, und an dessen statt jährlich eine sichere Quantität an Wein, Frucht und Geld für selbe, und sämmtliche Clösterliche Bediente nicht allein versprochen, sondern auch von der Zeit bis hieher solchversprochenes und 4154. Fl. austragendes Quantum beständig abgereicht.

Nicht minder von allen zeitlichen Herren Bischöfen alle übrige Erfordernißen zum Closter, und der Kirchen angeschaft und hergegeben.

Denen Religiosen auch über alle beworbene Legata, und andere Acquisita die alleinige freye Disposition gelassen worden.

Wohl folglichen dem Herrn Bischofen diesen Statum possessionis eigenmächtig abzuändern, noch zur Zeit nicht gestattet werden könne.

Quoad tertium, hingegen von dem Commissarischen Bericht gebetenermassen denen Conventualen, jedoch semoto Voto, Abschrift zu verstatten, und

Quoad quartum, in Betref der von dem Päbstl. Stuhl dem Nuntio zu Lucern neuerlich aufgetragenen Commißion denen Religiosen (obgleich selbige, daß

diese Sache zu Rom von ihnen nicht, sondern von dem Herrn Bischofen selbst betrieben sey, vorschützen, und erweisen wollen) anzubefehlen sey, sich denen in dieser Sache ergangenen vorherigen Kaiserl. Verordnungen, und darauf von ihnen selbst dahier auf alle vorherige, an auswärtige *Tribunalia* genommene *Recursus*, eingelegten Renunciation, bey Vermeidung Kaiserl. Ungnade gemäß zu halten, auch falls dieselbe in Ansehung des, von Seiten des Bißthums Costanz jährlich abzugebenden Korn, Weins und sonsten beschwert zu seyn vermeinen, sich deshalben sowohl, als in allen anderen die Reichenau betreffenden Stücken, bey keinem als Kaiserl. Majest. zu melden, und daselbst die rechtliche Verfügung abzuwarten.

Wobey gehorsamster Reichs-Hofrath zugleich dem Stift-Costanz, und dem Closter gerathener zu seyn erachtet, wann sowohl zu geschwinderer Feststellung gegenwärtiger Puncten, als auch vollkommener Abhelfung, aller zwischen einem zeitlichen Bischof zu Costanz, und dem Convent zu Reichenau obschwebender Strittigkeiten, eine Hof-Commißion angeordnet, und bey selbiger, unter beyden Theilen über alle Differential-Posten ein gütlicher Vergleich versucht, und zum Stande gebracht werden könnte.

Wegen des 5. Puncti resolvendi aber sind bey gehorsamsten Reichs-Hofrath die Stimmen, und Meinungen unterschieden.

Die MAJORA halten davor, daß das Clösterliche Exhibitum sub præsent. den 26. April 1751. dem Herrn Bischofen simpliciter, cum termino 2. Mensium, zu communiciren.

MINORA vermeinen aber, daß die petitorische Klage gar nicht zu communiciren, sondern die Mönche damit lediglich abzuweisen.

Hingegen hat eines Votum seine Meinung dahin geäussert, daß die petitorische Klage deren Religiosen dem Herrn Bischof, citra præjudicium utriusque Partis, einsweilen zu dem Ende communiciret werden möchte, damit der impetratische Theil desto gefaßter bey denen vorzunehmenden gütlichen Handlungen erscheinen könne.

Zumalen hierdurch auf der einen Seite erhalten werde, daß die, ad tentandam amicabilem künftig zu benennende Commissarii, von denen in beyderley Exhibitis enthaltenen Argumenten, bey denen Parthejen in ihrem Zuspruch, den dienlich findenden Gebrauch machen könnten.

Anderer Seits aber dem Kaiserl. Reichs-Hofrath dannoch auf allen Fall, und wann auch die Güte nicht verfangen sollte, der Weg offen und freye Hand gelassen werde, ob er, auf die petitorische Klage reflectiren, und darauf etwas verfügen, oder die Mönche damit abweisen wolle.

Die Beweg-Gründe, so die *Minora* zu ihrer abgegebener Meinung veranlasset haben, werden dieselbe in einem besondern Voto allerunterthänigst eröffnen.

Was hingegen die *Majora Vota* bewogen habe sich dahin zu äussern.

Was gestalten erwehnte petitorische Klage deren Religiosen dem Herrn Bischoffen zu Costanz, *cum termino duorum Mensium*, zu communiciren sey, bestehet in folgenden.

Majora erkennen zwar ganz wohl, daß eine besondere patriotische Rücksicht darauf zu nehmen seye.

Damit das Ansehen eines Bischofen von Costanz, als eines vorzüglichen Crayses ausschreibenden Fürstens beybehalten,

Und alles das (jedoch auf eine in denen Rechten erlaubte Weise) behindert und abgewendet werde,

Was einem solchen Reichsstand an seinen hinlänglichen Auskommen nachtheilig seyn könnte.

Majora glauben ebenfalls, daß es dem Fürsten zu Costanz an gründlichen Einreden nicht fehlen werde.

Wodurch allenfalls deren Religiosorum angebrachte Klage widerlegt werden könne.

Dieselben halten aber auch dafür, daß einem, zu Beurtheilung eingeklagter, und Rechtshängig gemachter Sachen, bestellten, und auf die Reichs-Gerichts-Ordnung verwiesenen höchsten Gerichte, nicht erlaubt seye.

In vorkommenden, ob gleich an sich ungegründeter, jedoch ordnungsmäßig eingerichteten Klagen die Stelle des beklagten Theils, von Amtswegen, zu vertreten, und ohne vorher den andern Theil gehört zu haben, den Klägern ex Officio abzuweisen.

Zumalen in causis Processus Ordinarii, wie dahier, und wo eine blosse Citation angeruffen wird, die Rechten und Reichs-Gesetze keinen andern Casum, wo einer, sogleich in dem ersteren Eingang a Limine Judicii abgewiesen werden könne, wissen,

Als jenen, worinnen der Defectus Jurisdictionis offenbar zu Tage lieget, oder der Libellus ineptus ist.

In gegenwärtigem Falle ist von beyden keines vorhanden.

Daß die Kaiserl. Bothmäßigkeit und Jurisdictio vollkommen gegründet seye, hat man durch die, in dieser Sache erlassene vorherige, und schon angeführte Conclusa nicht nur ausdrücklich declarirt, sondern annebst dem jetzt anruffenden Theil litterlich anbefohlen, seine *Ratione Temporalium*, etwa habende Einreden dahier, unter der Kaiserl. Versicherung, anzubringen, daß demselben darunter Recht, und Gerechtigkeit administrirt werden solle.

Der Libellus pro Citatione kann auch in Casu substrato pro inepto nicht gehalten werden, indem derselbe denen Meritis causæ, und der Formæ processus ganz gemäß ist.

Mithin muß auch in gegenwärtiger Sache, nach Meinung deren Majoren, der Richter, wann er gleich das Anbringen vor ungerecht halten wollte, nicht nach seinem Gemüths-Triebe, sondern *Secundum Acta, & in futurum probanda*, dijudiciren, inzwischen aber derselben den ordentlichen Lauf lassen. Mit was für Mühe, und bedachtsamer Vorsorge haben nicht die Rechts- und Reichs-Gesetze unter einem petitorischen, und summarischen Proceß einen Unterschied gemacht? und darinne zu verordnen denen Richtern die Weisung gegeben.

Im letzteren, nämlichen in Summario processu, da muß der Kläger sogleich bey der Klage seine angegebene Befugniß bescheinigen, und beruhet es auf das rechtliche Ermessen und Befinden des Richters, alsdann lediglich, ob er das nachgesuchte Mandat, oder sonstige Verordnung erkennen, oder abschlagen, nicht minder die etwa eingebrachte Exceptiones zu lassen, oder verwerffen will.

In ordinario hingegen verlangt der Implorant nichts, als das Gehör, und braucht dem Richter nichts weiter, als einige *Momenta* vorzubringen, welche er in Decursu Causæ mit weiterem auszuführen allzeit befugt ist.

Weil also der Richter bey der ersteren Klage noch nicht vorsehen kann, was etwa in Zukunft noch werde vorgebracht werden, so muß er nothwendig die Parthey erst hören.

Immassen dann aus dieser Ursache dem Richter, deren Rechten nach, vorbehalten ist, den frevelmüthig- oder ungerecht klagenden Theil in die Kösten verdammen, auch allenfalls mit seinen Sachwaltern bestrafen zu können; so lange denmach der, inter Processum ordinarium, & summarium, dem Richter vorgeschriebener, und *in Imperio* vestgesetzter modus beygehalten werden muß, in so lange ist auch, nach Meinung deren Majorum, keinem Richter erlaubet, in Processu ordinario, die Sach mag aussehen, wie sie will, die von dem klagenden Theil begehrte Citation zu versagen

Pro Primo,

Pro secundo, so ist es auch nichts neues, oder ungewöhnliches, daß bey Kaiserl. Reichs-Hofrath contra Transactiones, Pacta, & uniones, partim Authoritate Cæsarea confirmatas, nach Verlauf vieler, und undenklichen Jahren, ein Processus ordinarius, noch angenommen worden.

Dann ohne des Stolbergischen Processus a Chur-Maynz, wegen der Grafschaft Königstein.

Des

Des Kitzingischen von Würzburg, gegen Brandenburg.

Des Fuldischen, wegen Lichtenberg, und Salzungen, und vieler anderer mehr zu gedenken.

So ist ja aus älteren Zeiten bekannt, daß ohngeachtet unter Regierung Kaisers Henrici IV. dem Erz-Bischofen Adelbert von Bremen, Fulda, Lorch, und andere Abteyen geschenket worden, auf nachmals dawider geschehener Vorstellung, die Sach untersucht, und die Schenkung wieder aufgehoben worden.

Unter Kaiser Henrico VI. hatte der damalige Erz-Bischof von Trier zuwege gebracht, daß ihm das bekannte reiche Closter Epternau, gegen das Schloß Nassau vertauschet, mithin ex causa onerosa übergeben worden, die Sach war wirklich zu Stand, und durch Diplomata Cæsarea bekräftiget.

Gleichwohlen, nachdem die Mönche vorgestellet, Hoc factum, nec necessarium, nec utile Imperio esse, ist mittels des von ihnen übergebenen bekannten Libelli aurei Theodorici Epternacensis, es geschehen, daß alles rückgängig geworden, wie in denen des Landes gewesenen Geschichtschreibern des mehrern zu ersehen.

Als auch in dem Jahr 1491. und folgenden die Probstey Weisenburg zu weltlichen Kirche gemacht worden, haben Päbst- und Kaisere, auf von denen Religiosen beschehene Remonstration solches wieder abgeändert. Das Benedictiner-Closter St. Maximi, ware ebenfalls zu Rom dem Erz-Bischof Philipp Christoph von Trier 1630. als eine Commenda schon übergeben,

Es würde aber gleichwohlen, auf beschehenen Widerspruch derer Mönchen, und des Supremi Advocati die Sach vollkommen retractiret, und endlich alles in den alten Stand gestellet.

Gleichergestalten ergeben gegenwärtige Acta, daß des Pabsten Julii II. geschehene Incorporation von Reichenau an das Stift Constanz, gleiches Schicksal, auf beschehene devoteste Remonstration schon gehabt, und von damals regierender Kaiserl. Maj. aufgehoben worden.

Ja, Kaiserl. Majest. Ferdinandus III. haben noch 1650. wegen dieser Incorporation, von welcher jetzo die Frag ist, eigenthümlichen Beschaffenheit, weiteren Bericht gefordert; woraus dann des Reichs Herkommen in dergleichen, und andern sich hierzuschickenden Fällen, sattsam klar ist, und wofern man 3tio auch vor einen Augenblick wider die Rechte setzen wollte, daß in Processu ordinario jemand sogleich mit der Klage, wenn dem Richter die Ungerechtsame seines Bittens bekannt seye, abgewiesen werden könne.

So ist doch diese Sache, nach dem ersten Ansehen, nicht von solcher Beschaffenheit, daß man eine solche ganz augenscheinliche Klarheit finden könnte; denn, obwohlen der Hr. Bischof von Constanz sich (a) auf die Päbstliche Uniones: dann (b) auf die darauf erfolgt seyn sollende Kaiserl. Begnehmungen, und Belehnungen: denn die mit denen Mönchen eingegangene Concordata (c) auf eine vollständige Præscription, und jederzeitl. (d) Kaiserl. Manutenez berufen thut, so ist doch von denen Mönchen, gegen diese Anführungen, sowohl viel erhebliches schon angebracht worden, als auch bey selbigen an sich selbsten viel auszusetzen. Immassen quoad A. zwar nicht ohne, daß eine Päbstliche Verordnung de anno 1508. vorhanden, daß das Reichs-freye Gotteshaus Reichenau, mit dem Bischöflichen Constanzischen Tisch unirt, und letzteren incorporirt seyn solle.

Es ist auch schon angeführet worden, daß diese Unio & Incorporatio nachmals von Paulo III. ohngefähr 40. Jahr hernach confirmiret worden.

Wann man aber dagegen in reifliche Erwegung ziehet, daß eines Theils die erstere einseitig ausgebrachte Incorporations-Bulla, nimmer zum Stand gekommen, sondern vielmehr durch Vorstand Kaisers Maximiliani I. glorwürdigster Gedächtniß von Bischofen Hugone, dem nachmals erwählten Abten Marco habe retradirt werden müssen.

Anderten Theils, daß nach solcher Zeit noch 4. Aebte ex Gremio erwählet worden.

Dritten Theils die Anno 1535. von Paulo III. einseitig ertheilte Bulla, prioris confir-

confirmatoria, darum ohnverbindlich, weilen nicht allein das Confirmatum schon aufgehoben, sondern auch durch das Concilium Tridentinum vieler Bedenklichkeiten unterworfen bleibet. Dann als die deutsche Nation in Anno 1522. zu Nürnberg gegen den Päbstlichen Stuhl verschiedene Gravamina, Germanis non ferenda, einbrachte, und darinne unter andern sich Cap. 16. darüber hauptsächlich beschwerete, daß der Pabst verschiedene Abbatias mit denen Episcopis unirte, fortan begehrte solches einzustellen, und die incorporirte in pristinum statum zu reponiren.

So wurde zwar in dem hiernächst in Anno 1564. geschlossenen Concilio Tridentino gesagt: „daß diejenige Uniones perpetuæ, so ohngefähr zeither 40. Jahren hervorge„nommen, von denen Episcopis oder Ordinariis loci, tanquam a Sede Apostolica „delegatis, sollen untersucht werden können, es wurde aber in eodem contextu dabey „verordnet, daß diejenige so erschlichen zu seyn befunden worden, für ungültig erklärt „werden, hingegen diejenige Uniones, welche nicht vor 40. Jahren, sondern nachge„hends verglichen, aber, entweder ganz oder zum Theil noch nicht zum Stand ge„kommen, auch, welche in Zukunft würden ausgebracht, und Vocatis iis, quorum „interest, nicht erwiesen werden, daß selbige ex Causis legitimis & rationabilibus ge„schehen seyn, für erschlichen geachtet, und kraftloß seyn sollten:„ Bey solchen Umständen wohl nicht in Abrede zu stellen ist, daß die Abtey Reichenau nicht durch den, von Abten Marcus vorgenommenen ungültigen Verkauf, sondern durch die in Anno 1535. abermalen einseitig ertheilte, Incorporations-Bulla, immassen die erstere von Anno 1508. von Kaiser Maximiliano schon kraftlos gemacht, und von Bischofen Hugone wirklich retradirt ware, an das Bißthum Costanz gelanget seye; diese nämliche Incorporation dannoch wenigstens unter diejenige mitgezehlet werden müsse, welche inter quadraginta annos gemacht, jedoch in totum noch nicht zum Stand gekommen, mithin nachdeme in Anno 1564. geschlossenen Concilio Tridentino, citatis partibus, quorum interesset, untersucht werden sollen, folglichen eine weitere rechtliche Erkenntniß um so mehr gebrauche, als weniger gesagt, oder nicht befugt werden kann, das gegenwärtige, bey dem Päbstlichen Stuhl ventilisirte Sache, citatis, & auditis, quorum interest, daselbst tractirt worden.

Zumalen quoad (B) sowohl die Kaiserl. Einwilligung bis dahin in Forma abgehet, und vermuthlich nimmer beyzubringen seyn dörfte, als auch der Consensus des Kasten-Vogts, des Supremi Advocati Monasterii, und deren Mönchen selbst bis dahin mit keinem Schatten erwiesen, wo es ohnehin bey einer Unione Subjectiva dieses so ansehnlichen Reichs-Freyen-Lehens, als wie die, inter Status Circuli Suevici zu rechnende Abtey Reichenau ist, wohl noch mehrere Solennitäten gebrauchet hätte. Es scheinet auch, daß aus eben diesem Beweggrund der Päbstliche Stuhl, Testibus Actis, denen Mönchen seit 200. Jahren zum beständigen Widerspruch gegen diese Incorporation die Hand geboten, und anzeigen wollen, daß er die Sache noch nicht für so klar, und für ausgemacht halten thue; so viel hingegen die Kaiserl. Belehnungen betrift, seynd dieselbe ihrer Natur nach nichts weiteres als Dationes Possessionis, welche noch darzu *Salvo jure Tertii*, wann auch diese Wort nicht exprimirt werden, geschehen, mithin einen an sich richtigen Titulum voraussetzen.

Daß demnach aus denen Investituris um so weniger etwas argumentiret werden kan, als es gar Lehen sine renovatione Investituræ giebt, und öfters auch derjenige, dem man das Lehen verleihet, wie es Chur-Sachsen mit Jülich ꝛc. gehet, dasselbe in natura nicht besitzet, die *Concordata* des Stifts Costanz mit denen Mönchen, heben eben wohl die Sache so schlechterdings nicht, man giebt ex Parte deren Mönchen den Zwang nicht allein vor, sondern bescheiniget auch denselben, sodann muß jeder, eben so gut als Stollberg mit Maynz, über sein Pactum gehört werden;

Und endlich gehen alle besagte Pacta nur ad Statum Possessionis, reguliren auch nichts weiters, als diesen allein;

Ja man ist dagegen ex Parte Monasterii, sogleich zu Rom eingekommen. Den *Punctum Præscriptionis* quoad (C) belangend, da ist zwar nicht in Abred zu stellen, daß die Lex finalis C. de Bonis patrim. die Canonisten besonders der Cardinalis de Luca, Engel und andere ꝛc. einer 40.jährigen Possession vieles zu Gute kommen lassen, wann aber des angeführten Legis, und sämmtlicher Authorum wahrer Begrif betrachtet

wird,

wird, so ist alles von einer Pacifica, & bonæ Fidei possessione, woran es dahier zum Theil fehlen könnte, zu verstehen.

Hingegen constiret quoad (D) aus denen Acten, daß die Mönchen niemalen acquiesciret, sondern sich zu Rom, wie der Herr Bischof in seinen Exhibitis selbst angiebt, judicialiter von Zeit zu Zeit gereget, dannenhero ihnen keine Præscriptio entgegen gesetzt werden kann, und obwohlen sie sich bey Kaiserl. Majest. nicht gemeldet, so wäre jedoch auch der Jurisdictions-Streit, in welchem der Pabst niemalen völlig bis jetzo nachgeben, auch dabey jedesmal per Transactionem nur dem Possessorio nachgeholffen, ob zwar auch (E) die Kaiserl. Manutenenz dem Herrn Bischofen jederzeit angedeihen, so geschahe doch dieses allemal in der Absicht, um die Päbstliche Jurisdiction in der Sache zu heben, oder den Herrn Bischofen bey der Possession zu erhalten.

In *Petitorio* ist hergegen noch niemalen geklaget, oder etwas abgethan, es ist solches auch von dem Herrn Bischofen nimmer vorgeschützet worden, und hat mit Wahrheit nicht vorgebracht werden können. Weilen die Herren Bischöfe zu selbst iteratis vicibus gestanden, daß diese Sach zu Rom anhängig, und durch Päbstl. Commißion von dem Päbstl. Nuntio zu Lucern untersuchet werden wolle, mithin dabey die Kaiserl. Protection wider den Päbstl. Stuhl, und wider den Nuntium um deswillen alleinig beständig angeruffen, damit einem andern deutschen Reichs-Fürsten die Commissio a Pontifice aufgetragen werden möge.

Auch darunter erst in Anno 1749. so viel Gehör gefunden, daß denen Religiosen anbefohlen worden, a Curia Romana, & similibus Tribunalibus zu desistiren, und dagegen bey Kaiserl. Majest. ihre Nothdurft, es seye *Ratione Incorporationis*, oder sonstigen Temporalium halber vorzubringen.

Bey welchen Umständen es dann hart seye, ja bey dem Publico ein Aufsehen machen würde, wann bey denen Umständen, wo denen Implorantischen Religiosen aller Weg nach Rom, woselbst jedoch die Incorporation dieser Reichs-Lehenbaren Abtey durch die Herren Bischöfe einseitig zum Stande gebracht werden wollen, untersagt, und dagegen ihre vermeintlich-habende Gerechtsame dahier vorzubringen Litterlich anbefohlen, auch darauf die Administration einer vollkommenen Justiz zu gewärtigen, per Conclusum Consilii Imperialis Aulici, & Litteras ad Comprotectorem Germaniæ emanatas, versprochen worden, denselben das Gehör auf einmal abgesagt werden wolte.

Nicht zu geschweigen, daß solches zu einem neuen Recurs nach Rom, und vielen Weitläuftigkeiten Anlaß geben dürfte.

Diesem allem nach aber ist allerdings des Herren Bischofen Recht noch nicht so klar, daß man keinen gegründeten Zweifel dabey finden könnte, der erst Beweiß, und Gegen-Beweiß erforderte, in besonderer Erwegung, daß alle diejenige von vielen, tam Statibus Ecclesiasticis, quam Secularibus vormals eingelangte Intercessional-Schreiben nur hauptsächlich die von dem, extra Imperium sich befindenden Päbstl. Nuntio zu Lucern sich über die Reichs-Fürsten angemaßte Jurisdiction betroffen haben.

Welchemnach (4) in Betracht aller dieser Umstände

Ew. Kaiserl. Majest. Authorität in dem Reich, und des Herrn Bischofen von Costanz eigene Beste allerdings die *Communication ad excipiendum* erfordert.

Im ersteren Betracht ist dieselbe aus der Ursache nöthig: weil dadurch Ew. Kaiserl. Majest. von Beobachtung der gleichbilligen Justiz, ohne Ansehen der Person, ein neues Kennzeichen geben, sodann aber den Herrn Bischofen von Costanz, und sein Stift, da der Status Possessionis immittels unverrücket bleibt, mittlerweile jederzeit in der schuldigen Devotion behalten, und endlich gleichwohlen nach der Billigkeit sprechen lassen können, wann gleich der Endzweck des Vergleichs nicht erhalten werden sollte.

Wann aber dieser letztere zum Stand kommet, muß der Herr Bischof jedesmal Ew. Kaiserl. Majest. weit mehr allerdevotest verbunden seyn, woferne die Quelle aller bisherigen Unruhen, nämlichen, daß noch niemalen angegriffene Petitorium derer Mönchen, zugleich mit Transigendo gehoben wird, und eben dieses ist es auch, was zu des Herrn Bischofs eigenen Frieden gehöret, massen sonsten des Streitens kein Ende seyn dörfte, auch dahero ihme selbsten daran lieget, daß alles auf einmal, ohne weiteren Zeitverlust, oder Interpositionem Remedii, woran es vielleicht nicht fehlen dörfte, geendet werde.

Majora stellen jedoch Ew. Kaiserl. Majest. allergnädigsten rechtlichen Ermessen lediglich anheim, was Allerhöchstdieselbe hierunter zu verordnen, sich allergnädigst gefallen lassen wollen; sich annebst zu Kaiserl. höchsten Hulden und Gnaden allergehorsamst empfehlend.

MINORA.

Hingegen halten denen Rechten nicht gemäß zu seyn, denen Mönchen mit ihrer petitorischen Klage, auch nur einiges Gehör zu verstatten. Es ist ja bekannter maßen zwischen dem Bischof, und denen Mönchen kein Unterschied in der Verbindlichkeit, welcher beyder Theile vor sich die Decisiones des Concilii Tridentini habe. Nun ist von Unionen, und Incorporationen, auf besagten Concilio, weitläuftig gehandelt, und endlich unter andern, Sessione VII. Cap. 6. decidiret worden, de Reformatione: Uniones perpetuæ 40. annis citra factæ, examinari ab Ordinariis, tanquam a Sede Apostolica delegatis possint. Daß nur diejenige Uniones welche gegen 40. Jahren gewehrt, nochmals sollten examinirt werden können, woraus nothwendig folget, daß hingegen diejenige, so schon vor mehr als 40. Jahren fortgedauret, nicht mehr können wieder in Streit gezogen, und aufs neue examinirt werden, denn die im Weg stehende Præscriptio quadragenaria. verstattet kein weiteres Gehör mehr, wie dieses der Cardinal a Luca ad Citatam Sess. Concilii Tridentini discursu 8. n. 31. mit denen Worten bemerket hat; Si quadragenaria, vel magis pacifica observantia accedit, unius titulo pacifico, tunc id sufficit. Conf. ejus Discursus 35. n. 12. de Parochis, wo selbsten er denen 40. Jahren solche Præscription zulegt, daß sogar aus dieser Zeit die Præsumptio, und alle Requisita, die ad legitimam unionem gehören, gefolgert werden müssen. Verbis: Fortius vero, quia si habemus, quod unio, quæ in jure reputatur odibilis, præscribitur, seu firmatur per observantiam quadragenariam ex deductis per Gregor. & addend. decis. 51. Buratt. decis. 734. n. 7. & 8. Bene decis. 433. n. 5. cum sequent. par. 9. rec. Ubi quod præsumitur etiam beneplacitum Apostolicum, multo magis per observantiam 60. annorum firmatus remanere debeat actus, qui in jure reputatur potius favorabilis, quam odiosus, & per quem res redirent ad suum primævum statum, suamque causam. Noch deutlicher erkläret es Engel in seinem jure Canonico universali l. 3. Tit. 12. n. 12. wenn er schreibt: Cæterum circa Uniones quædam ab eodem Concil. Trident. constituta sunt, ut in Sessione 7. de ref. cap. 6. circa præteritas, sicut tempore Concil. Trid. non fuit amplior potestas data Episcopo, quam, ut illas posset revidere, quæ infra 40. annos factæ sunt, ita etiamnum hodie idem dicendum erit, ut Unio ante 40. annos facta, revisioni Episcopi non subjaceat; tum

tum quod tanti temporis lapsus jure præscriptionis regulariter suppleat defectus, si qui fuissent, & faciat præsumi, omnia legitime acta fuisse; tum ne in rebus Ecclesiasticis confusio suscitetur, quando post longissimum tempus probationes de Solennitate, & justa causa unionis, non semper superstites sunt, ac proinde multæ uniones, non gravi aliorum præjudicio forsan subverterentur. Hierdurch sind denen Mönchen die Hände gebunden, und ihnen das Recht fast nach 200. Jahren in Petitorio aufs neue benommen worden. Ew. Kaiserl. Majest. aber werden eben auch nicht gemeint seyn, gegen des Concilii Trid. Verordnung, und das Herkommen der Kirchen, denenjenigen noch ein Gehör in Petitorio zu verstatten, die nicht mehr gehöret zu werden, prätendiren können. Wenn man auch gleich sagen wollte, es gehe das Concilium nur auf die geistliche Gerichte, und auf eine Untersuchung, die ex potestate delegata vom Bischofen, im Namen des Pabsts geschehe; so stimmen doch die gemeine bürgerliche Rechte desfalls mit der Verordnung des Concilii dergestalt zusammen, daß es scheinet, es habe das Concilium diese Verordnung darum gethan, damit es mit dem Jure Civili desfalls ganz und gar harmonire.

Es ist ja Lex fin. Cod. de fundis patrimonialibus præcis genug, daß bey einer solchen possessione plus, quam quadragenaria, gar nichts, oder nicht eimal Exceptio malæ Fidei statt habe, dieweil ja endlich der Anfechtung gesteuret, und jeder in seinem so langjährigen Besitz, ruhig, und ohnangefochten erhalten werden müsse, dergestalt, daß aus gar keiner Ursache mehr, weiteres Gehör zu geben ist. Das Gesetz sagt: Jubemus omnes, qui in quacunque Diœcesi, aut quacunque Provincia, vel quolibet Saltu, vel Civitate fundos patrimoniales, vel templorum, aut Agonothetici, seu revelatorum jugorum, vel cujuscunque juris per quadraginta jugiter annos [possessione scilicet, non solum eorum, qui nunc detinent, verum etiam eorum, qui antea possederant, computanda] ex quocunque titulo, vel etiam sine titulo hactenus possederant, vel postea per memoratum quadraginta, annorum spatium possederint, nullam penitus super Dominio memoratorum omnium Fundorum, vel locorum, vel domorum a publico actionem, vel molestiam aut quamlibet inquietudinem formidare, sed impositum Canonem pro qualitate juris, cujus prædia sunt, aut loca, per singulos annos solventes, pro certo habeant suum esse, quod possident, vel postea possederint: ita, ut omnibus ad excludendam omnem, quolibet modo ex publico movendam quæstionem, nuda ex quocunque titulo, vel etiam sine titulo Corporalis quadraginta annorum jugis possessionis exceptio possit sufficere: hoc etiam adiiciendo, ut illi quoque, qui adempto Canone hujusmodi Fundos ab initio principali jussione datos sibi fuisse confirmant: si per quadraginta annos adempti Canonis beneficium jugiter possederunt, nec Canonem, cujus ademptionem quadraginta [sicut dictum est] annorum possessio testatur, possint penitus profligari eo, quod nostræ pietati placuit in utroque casu, id est, tam salvo, quam adempto Canone, possessorum nostrorum jura in eo statu, in quo per quadraginta annos [sicut dictum est] jugiter manserunt, absque ulla innovatione durare.

Der gesunden Vernunft ist die Verordnung dieser Gesetze ganz gemäß, und derselben entgegen, ewig Anspruch zu verstatten. In gegenwärtiger Unions-Sache trittet diesem noch bey, daß die wichtigsten Causæ Unionis vorhanden gewesen seynd. Denn, wer weiß nicht, daß durch die Schweitzerische Revolution, der Bischof zu Costanz dergestalt ausgezogen worden, daß er seine Bischöfliche Würde, von dem kleinem Uberbleibsel seiner Lande, nicht gebührend würde haben führen können, wenn ihme nicht durch diese Union wäre geholfen worden; wie ein solches, Pabst Paulus III. in seiner Bulla renovatæ Unionis, ganz deutlich saget:

Zweytens, ist man nicht in Abrede, daß zu solcherley Unionen der Kaiserl. Consens eben so wohl, als der Päbstliche erforderlich sey. Es ist aber derer Minorum Meinung nach, ausser Streit, und Zweifel, daß, obgleich Kaiser Maximilianus I. sich der Union widersetzet, es doch, wie besagten Kaisers Schreiben an Bischofen Hugonem vom 20. Jul. 1509. deutlich zeigt, nur deswegen geschehen sey, dieweil besagter Bischof gewaltthätig, und ohne Kaisers Vorwissen, darein gegangen.

2do. Dieses Gotteshaus dem Reich gar entziehen, und die Eidgenossene zur Hilfe nehmen, und endlich *3tio*, gar in dieser Sache nicht vor dem Kaiser, als seinem Herrn, und ordentlichen Richter hat stehen wollen.

Ehe der Bischof diese ohnerlaubte Wege eingeschlagen, hatte ja auch Kaiser Maximilianus I. in die Union gleichfalls gewilliget gehabt, wie dieses des Bischofs Recessus von 1510. wie nicht weniger der Cassations-Brief de anno 1516. mit mehrerem zeiget, als worinnen er deutlich setzet.

Daß er von Ihro Päbstl. Heiligkeit und Kaiserl. Majest. von wegen des Gotteshauses Reichenau, Bullen, Verträge, und Gerechtigkeiten erhalten gehabt habe. Ganz andere Zeiten und Umstände, ergaben sich aber bald hernach, wie der Bischof zu Constanz, durch die Schweitzer, aus seinem Land verjagt worden. Denn nunmehro fand nicht nur Pabst Paulus III. die Incorporation des Closters Reichenau durchaus nöthig, und zwar, wie er selbst sagt: Ob perpessas ab Episcopo Constantiensi innumeras calamitates, & ob tenuitatem aliorum redituum Episcopalium, ne rerum temporalium defectus ejus excellentem dignitatem obnubilet; sondern es führet auch die damalige Kaiserl. Majest. von der Zeit an, ganz eine andere Gedenkens-Art, und das Erzhaus Oesterreich, das doch Schutz-Herr des Gotteshauses Reichenau war, ließ die Union, ohne sich zu widersetzen, geschehen, da es doch, als Advocatus, ganz ein anderes Jus Contradicendi gehabt hätte, als die Mönche, die sich gefallen lassen müssen, wenn sie der Päbstl. Stuhl zu Rom dergestalt, wie geschehen, uniret hätte, daß ein zitiger Bischof von Constanz allemal zugleich Abt von Reichenau seyn solle. Zum wenigsten, ist also die erneuerte Union des Gotteshauses nicht unter dem Hut, und heimlich geschehen; sondern damalige Kaiserl. Majest. und das ganze Erzhaus Oesterreich haben davon vollkommen Wissenschaft gehabt, sich aber im geringsten diesmal nicht widersetzet, sondern Kaiser Carl V. hat vielmehr den Bischofen zu Constanz mit Reichenau belehnet. Hierauf wird ohnwiedersprechlich, daß zum wenigsten des Kaisers Consensus tacitus zu der Union vor Augen lieget. Es ist aber, nach so vieler Zeit, zum wenigsten die stärkste Præsumptio vor den Kaiserl. Consensum expressum. Denn, obgleich von Kaiser Carl V. die viele andere Documenta, also auch der Confirmations-Brief dieser Union nicht mehr aufgefunden worden ist, so zeigen sich doch ziemliche Spuhren, daß eine solche Confirmation in älteren Zeiten vorhanden gewesen seyn müsse. Dieweil sogar Reichs-Hofrath Anno 1650. daran noch nicht gezweifelt hat, ja in seinem Gutachten ausdrücklich von des Kaisers Caroli V. Consens Erwehnung thut. Kaiser Ferdinandus III. hat auch in dem den 19. May 1650. erlassenen Antwort-Schreiben an den Bischof von Costanz, als was bekanntes und unstrittiges angeführt, daß dem Stift Costanz mit seiner Vorfahrern am Reich weiland Caroli V. Christmildesten Andenkens, Consens, und Auctorität, das Gotteshaus Reichenau auf ewig incorporirt worden sey.

Es ist auch nach Pabst Pii IV. erneuert, und extendirter Confirmation der Bullæ Unigenitus bey der geschehenen Incorporation eine zeitlang geblieben, bis die unruhigen Mönche zu Reichenau, durch allerhand Zuflüsse reicher worden, da sie sich dann sub Ferdinando III. Anno 1649. wieder zu regen angefangen, und an Kaiserl. Majest. ein Memorial übergeben, in demselben laugneten sie die Kaiserl. Confirmationes der geschehenen Union selbsten noch nicht, sondern gaben nur vor:

> Es seye die Päbstliche Incorporations-Bulla, und die weiters erhaltene Kaiserl. Confirmationes ad falsa Narrata, Sub- & Obreptitie, erschlichen worden.

Diesemnach ist bey nahe als eine Præsumptio, ja sogar eine Confessio der Mönchen, von der Existentia derer Kaiserl. Confirmationen, und Päbstl. Bullæ Unionis vor Augen. Wann nun daraus so viel erhellet, daß Pabst und Kaiser, wie auch das ganze Haus Oesterreich dieser Union sich nicht mehr entgegen gesetzt, sondern selbe vielmehr befördert haben, so kann über die vorgeschützte Defectus, und über die Exceptionem Sub- & Obreptionis, nach 200. Jahren gewißlich kein weiteres Gehör denen Mönchen, nach denen obgesetzten Principiis verstattet werden, sondern es stehet ein vor allemal Præscriptio tot Annorum denen Mönchen in dem Weg.

Drit-

Drittens fliesset zwar aus dem Kaiserl. Recht, einer Päbstl. Union zu contradiciren von sich selbsten, daß die Mönche an Ihro Kaiserl. Majest. Denunciando haben recurriren können, zugleich aber auch, da sie haben erwarten müssen, ob Kaiserl. Majest. nach beschehener Denunciation sich der Päbstl. Union entgegen setzen wolle? oder ob sie dieselbe eben, wie der Pabst vor nützlich, und nöthig erachteten; in dem letztern Fall haben ja die Mönche kein weiteres Recht gegen Pabst und Kaiser zugleich, aus Eigensinn agiren zu wollen. Man läugnet nicht, daß, soviel das Spirituale betrift, Causæ cognitio vorgehen müsse, aber, daß Mönche berechtiget seyen, zu fordern, daß man sie zuvor höre, und citire, lauffet gegen die allgemeine Lehre der Canonisten, welche sogar behaupten, daß, wann der Pabst seinem Legato a Latere ausdrücklichen Befehl giebet, eine *Union* zu machen, so habe er nicht einmal nöthig das Capitul vorher darum zu fragen. Slevogl. de Unione Eccles. & Beneficior. m. 80. Engel libr. I. Jur. Can. Tit. 30. Barbosa de Canon. & Dignit,

Wahr aber ist, daß Patroni und Advocati Ecclesiæ, um ihren Consens befragt und gehöret werden müssen, wie auch der Procurator Principis, oder Cæsaris, wie dieses von denen angeführten Canonisten genugsam ausgeführet worden ist.

Andere Canonisten räumen dem Pabst noch mehr ein, sonderlich wann er die Union, wie es von Pabst Pio IV. geschehen, mit der Clausul ertheilet:

> De nostra mera Liberalitate unionem, annexionem, & incorporationem prædictas, ac prout illas concernunt, omnia, & singula illa in eisdem litteris contenta, & inde secuta quæcunque, dicta Auctoritate, tenore præsentium approbamus, ac illis perpetuæ, & inviolabilis firmitatis robur adiicimus, omnesque & singulos juris & facti defectus, si qui forsan intervenerint, in eisdem supplemus. vid. Alphonsus Hoceda de Beneficiis Comp. 2. 3. 9. qui statuit derogari Regulæ, cognitionem causæ requirenti, Pontifice in forma gratiosa, id est, non vocatis vocandis, & sine Cognitione Causæ, Ecclesias uniente.

Minora halten es aber billig mit denen ersteren, welche von Romano Hay. quæst. 3. Astri inextincti, weitläuftig gegen die, die der Päbstl. Gewalt zu viel einräumen, behauptet worden ist. Sie läugnen aber nur, daß Mönche hätten gehöret werden müssen, ehe der Pabst ihnen einen Abbatem perpetuum in der Person des Bischofs von Constanz hätte geben können. Bey dem allen ist diesen Mönchen von Reichenau vorlängst, und abermal wieder schon vor 100. Jahren, Gehör genug gegeben worden; dann, es hat ja Kaiser Ferdinandus III. Anno 1649. ihr Denunciations-Memorial angenommen. Bey dem Römischen Stuhl, und der Nuntiatur in der Schweitz haben sie auch Lermen genug gemacht.

Daß aber ohngeachtet aller Partheylichkeit des Päbstl. Nuntii zu Lucern, der Kaiser, und der Pabst doch endlich allemal gefunden, diese Union seye ex justis & legitimis causis, mit gutem Vorbedacht auf ewig errichtet worden, und könne also dagegen von diesen Mönchen keine petitorische Klage angenommen werden, zeiget der Augenschein, und die noch vorhandene Urkunden genug.

Es subsistiren auch bey dem so sehr geschwächten Bißthum Costanz die legitime Ursachen noch, welche diese Union zu errichten Anlaß gegeben haben, des Bischofs Francisci von Costanz Agent hat in einem Memorial, das sub n. 25. beylieget, alles kurz zusammen gefasset, wann er schreibt:

Das Gotteshaus Reichenau S. Benedicti Ordens ist dem Bißthum Costanz vor mehr, als 100. Jahren, fürnemlich durch Zuthun eines Hochlöbl. Hauses Oesterreich, unter, und neben andern Ursachen, auch mit dessen Willen in perpetuum incorporiret, und der Mensæ Episcopali einverleibt worden, damit dieser, denen Vorder-Oesterreichischen Landen so hoch importirlich- und gelegene Ort nicht in fremden, und sonderlich Schweitzerischen *Dominat* gerathe, wie dann von jedweden in dem Tyrol regierenden Ertz-Herzogen ein besonderes Absehen dahin gerichtet ist worden, damit an-

geregte Incorporation, & Unio perpetua in Kräften, und das Bißthum dabey manutenirt werde, und ist hierinnen von mehr als 100. Jahren besagtes Bißthum in dessen innhabenden Possession, und Besitzung jederzeit ohnangefochten, und ohne alle Irrungen bis anhero verblieben; so hat es sich jedoch verwichenen Monats Martii zugetragen, daß der von des hochermeldten Herrn Bischofen Hochfürstl. Gnaden dahin verordnete Prior flüchtigen Fuß auf dem Gotteshaus mit jedermänniglicher grosser Aergerniß gesetzet, sich an die Schweitzerische Prälaten, seines, das ist, S. Benedicti Ordens, und an den Päbstlichen Nuntium in der Schweitz gehänget, und jetzund mit Zuthun, theils anderer Reichenauischer Religiosen, unter dem Vorwand oft besagtes Gotteshaus der Congregationi Ord. S. Benedicti Helvetiæ, zu uniren unterstehet, dasselbe dem Bißthum, und consequenter auch dem Römischen Reich, dessen Immediat-Stand dasselbe ist, zu entziehen, und denen Schweitzern in die Hand zu spielen.

Seine Bitte ist dahin gegangen, das Werk zu Rom dahin zu dirigiren, daß dem Nuntio Apostolico zu Lucern anbefohlen werde, sich aller Proceduren gegen das Bißthum Constanz gänzlich zu enthalten. Kaiser Ferdinandus III. hatte also beyde, der Mönche, und des Bischofs-Vorstellungen in Handen, wie sie sich dann bey denen Actis noch befinden. Anstatt aber denen Mönchen in Petitorio, nach 100. Jahren, ein Gehör zu verstatten, bewegte der Kaiser Himmel und Erden, die einmal geschehene Incorporation des Gotteshauses mit der Mensa Episcopali fest zu erhalten, und aus allen Widerspruch zu setzen. Er schrieb an den damaligen Protectorem Germaniæ Columnam hierüber verschiedene mal, und war zwar das Haupt-Objectum, den Nuntium Apostolicum zu Lucern aus dem Spiel zu bringen, und den Pabst zu vermögen, daß er einem unpartheyischen in Deutschland die Visitation in Spiritualibus im Closter *Reichenau* aufgebe, da hingegen die Untersuchung deren Temporalium von dem Kaiserl. Commissario geschehen sollte. Zu gleicher Zeit aber zeigte doch der Kaiser genugsam an, daß er die beschehene Incorporation billigen, und die Mönche dagegen, nach 100. Jahren erst weiter nicht hören wolle. Ja, wie hätte es geschehen können, nachdem sich die Mönche Anno 1651. endlich, unter Direction des Abts zu St. Gallen, des Abts zu Weingarten, und des Abts zu Einsidel aufs neue Solennissime, und deutlich verglichen, und unterschrieben, auch dem Bischof fußfällig abgebetten haben. Vielmehr fand der Kaiser vor billig, die Mönchen zu Beobachtung dieses Vergleichs, oder der sogenannten, von ihnen feyerlichst beschwornen, *Concordiæ* anzuweisen, und über diese *Concordiam*, sowohl die Päbstliche Confirmation zu erhalten, als auch darüber die Kaiserl. Bestättigung zu geben: Er führet davon in einem Schreiben, an dem Cardinal Columna, den 6. Junii 1652. wie solches sub No. 29. beyliegt, folgende wichtige Ursachen an: *1mo.* Dieweil nur einige hartnäckige, und aufrührische Mönche von diesem Vergleich, ohne Ursach wieder abspringen wollten, mithin den, dem Bischof, endlich zugesagten Gehorsam, auf Verhetzung des Lucernischen Auditoris, wieder brechen wollten. *2do.* Wenn man die Strittigkeiten zwischen dem Bischof und diesen Mönchen fortwehren liesse, so würde daraus dem ganzen Reich, und dem Bißthum Constanz grosses Präjudiz zuwachsen. Die Worte sind: Illud autem certum, nec ulli disputationi obnoxium sit, Monasterium Augiæ Majoris cum consensu Romani Pontificis, jam pridem gloriosi quondam Imperatoris Caroli V. tempore Episcopali Mensæ incorporatum, & de eadem hactenus Episcopos Constantienses immediate a Nobis, & Imperio, cum omnibus Regalibus, quidquid etiam Conventuales de reducendo ad primævum statum Monasterio, aut protectione alibi tentata, contenderint, investitos fuisse. *3tio.* Die Mittel, wie vorzubeugen sey, suche der Bischof sowohl an dem Kaiserl. Hof, als an dem Päbstlichen, zu Stande zu bringen. *4to.* Sey gewiß, und ohne allen Streit, daß Reichenau, mit Einwilligung des Pabsts, schon zur Zeit Kaiser Carls V. sey incorporirt, und von denen Kaisern die Bischöfe zu Constanz, damit belehnet worden. Obgleich die Conventuales alles angewendet hätten, den vorherigen Statum wieder herzustellen. *5to.* Viele Churfürsten und andere Fürsten hätten, mit Einwilligung der Päbsten solcherley Incorporationes von Abteyen, und trugen sie von Kaiser, und Reich zu Lehen. Es könne also, ohne Dismembration der Länder, ohne Schaden der Reichs-Collecten, und des Status publici nichts mehr geändert werden. Ad *5tum.* Plures Electores, aliique Principes cum summorum Pontificum Consensu, ejusmodi Abbatiarum incorporationes ab Imperio tenent, super quibus sine Provinciarum dis-

mem-

membratione, & Collectarum Imperialium, adeoque status publici detrimento nihil immutari potest: *6to.* Sey falsch, daß es denen Mönchen um eine Visitation zu thun sey, sondern sie wollen die Incorporation des Temporalis, und die Kaiserl. Belehnung umstossen, wodurch dieses eine gemeinsame Sache der vornehmsten Erz- und Bißthümer, auch anderer Stände des Reichs werde. Es müßte also der Kaiser, als oberster Schutzherr und Advocat der Erz- und Bißthümer, sie schützen. Ad *6tum* Unde non de visitatione, quod Monachi in speciem prius allegarunt, sed de temporali incorporatione, infeudatione, adeoque communi, aut præcipuorum Archi- & Episcoporum, ac Statuum Imperii causa agitur, quod nos uti supremus Protector, & Advocatus defendendum merito suscipimus. *7mo.* Sey ganz gewiß, daß die Mönche nichts suchen, als die incorporirte Temporalia wieder der Mensæ Episcopali zu entziehen wie sie denn in ihrem Memorial an Kaiserl. Majest. ausdrücklich gebeten hätten, die Incorporation wieder aufzuheben. Ad *7mum.* Ex quibus facile patet, Conventuales Augienses sub prætextu visitationis contra Episcoporum in Curia obtenta, aliud non quærere [quod nobis expressis & claris verbis in scripto supplicarunt] quam, ut incorporatio Mensæ Episcopali facta, revocetur, ipsique pristinam, quoad Regalia & Temporalia consequantur libertatem.

Hieraus wiederum, Viertens, ganz klar erhelle, daß die Reichenauer Mönche schon sub Ferdinando III. in Petitorio, haben klagen wollen, dieses Begehren aber von Kaiserl. Mejest. aus wichtigsten, bereits angeführten Ursachen, nicht sey angenommen worden, sondern vielmehr von Wien aus an den Päbstl. Hof immerfort ernstlich negotiiret worden, bis endlich die Confirmation des Vergleichs erfolget.

Wenn man nun Fünftens, darzu nimmt, daß alle diese Kaiserliche Erklärungen gegen das von denen Mönchen verlangte petitorische Gehör, nicht *sine prævia Causæ Cognitione*, an den Pabst geschehen; sondern, nachdem Reichs-Hofrath die Sach in dem Rath vorgetragen, und erwogen, auch darüber Anno 1652. ein *Votum ad Imperatorem* erstattet hat, so ist die Audientia ulterior schon vor 100. Jahren diesen Mönchen abgesprochen; dann in diesem Gutachten hat Reichs-Hofrath Kaiserl. Majest. eben das vorgestellet, was hernach in dem Kaiserlichen Schreiben an den Columnam in der Kürze angeführt worden.

Nun aber ein wenig die Fundamenta und Rationes decidentes, dieses Gutachtens anzusehen, ist zu merken (a) daß Reichs-Hofrath pro Fundamento gesetzt, es sey die Incorporation von Reichenau mit Consens Kaisers Carl V. geschehen. (b) Werde ein zeitlicher Bischof mit den Regalien, und Weltlichkeiten des Klosters Reichenau von dem Kaiser, und Reich jederzeit belehnet. (c) Zeige das vom Prior und Convent den 10. Octobr. 1650. übergebene Memoriale, daß selbige die Incorporation völlig umstossen, und die Temporalia wiederum an sich ziehen wollen. Ingleichen erhelle ab dem Schreiben des Erzherzogs Ferdinand Carl, ddo. Ynnsprugg, den 17. Octobr. 1650, daß die Eidgenossene, sich des Schutzes über sothanes Kloster anmassen wollten; welches (d) um deswillen nicht zugestattet wäre, weilen vermög Kaiserl. Wahl-Capitulation, jeder Reichsstand bey seiner Possession, und Herkommen manutenirt werden müsse.

Dergleichen Vorgang, wenn er angehen sollte, wurde (e) noch mehrere Churfürsten und Fürsten treffen, und eine merckliche Zerstimmelung derer Landen, auch Verringerung der Reichs-Contributionen, nach sich ziehen, diese Sache betreffe also, (f) den Statum publicum Imperii, zumalen (g) die Nuntii dadurch denen Ordinariis die Jurisdiction und die Säcularität entziehen, und einen Dominat in dem Reich einführen wollten, welches (h) denenselben von den Statibus niemalen eingeräumet worden, und gehe solches, in præsenti, um destoweniger an, als dem Herrn Bischofen zugemuthet werden wolle, in der Schweitz extra Imperium, vor Rechte zu stehen, da doch der Nuntius in seinem Mandato von 28. Martii 1650. selbst zu erkennen gegeben, daß es um die Temporalia, deren Incorporation, und Lehenschaft, consequenter um das Commune zu thun sey. (i) Durch dergleichen Verfahren deren Nuntiorum wurden die ungehorsamen Unterthanen in ihrer Boßheit gestärcket, gegen ihre ordentliche Obrigkeit aufgehetzet, und denen Reichs-Constitutionibus zuwider, extra Imperium evocirt werden, zu geschweigen, (k) daß die Disciplina Ecclesiastica in dem Reich labefactiret, und nicht geringe Aergerniß in demselben hierdurch erwecket werden würde.

Dieses Reichs-Hofraths-Gutachten zeiget nun klar, daß Reichs-Hofrath die gebetene petitorische Klage wider die geschehene Incorporation, als eine Verhetzung des Lucernischen Auditoris, als einen Ungehorsam gegen den Bischof, ja gar als ein Aufruhr angesehen habe. Mithin ist schon vor 100. Jahren, ob sich gleich die Mönche bey damaliger Kaiserl. Majest. wie anjetzo, wieder gemeldet, diesen aufrührischen Mönchen das Gehör versaget worden. Dabey ist noch zu erinnern, daß der Grund, den damals schon Reichs-Hofrath aus denen von Caroli V. Zeiten an, dem Bischof beständig ertheilten Lehen-Briefen genommen, nicht so schwach sey, als es denen Majoribus geschienen; denn die Lehen-Briefe zeigen nur allzu sicher, daß Kaiserl. Majest. die Päbstl. Incorporation vor giltig gehalten, und daß er daher die Temporalia des Gotteshauses Reichenau mit der Mensa Episcopali auf ewig, ohne weiter jemand zu hören, habe unirt wissen wollen, dieweil sogar, die sonsten in denen Lehen-Briefen gewöhnliche Clausul: *Salvo Jure cujuscunque*, diesem Lehen-Brief nicht einverleibet worden ist, sondern ohne alle Reservation die Strafen vor die Ubertretter sich gesetzet befinden, wie dieses, Kaiser Carls V. Lehen-Brief, d. d. 31. May 1542. sub No. 24. der Beylagen zeiget. Alle diese Umstände zusammen genommen, äussert sich genugsam, daß die Mönche ehe zu viel, als zu wenig gehöret worden seyn. Die petitorische Klage aber, nach keinen Rechten mehr habe Statt finden können, und also noch weniger jetzo, da wieder 100. Jahre verflossen, Statt finden könne.

Sechstens. Hört ja noch nicht auf, was schon damals gegen ein weiteres Gehör in Betracht gekommen, nämlich, daß dieses Exempel gegen alle geistl. Churfürsten, Fürsten und Stände, die incorporirte Abteyen haben, aufhetzen würde, auch solche petitorische Klagen anzustellen. Wie denn schon damals wirklich bey dem Pabst und Kaiser, die Churfürsten zu Mayntz, Trier, und Cölln, wie auch die sämmtliche Status Catholici die zu Frankfurt versammelt gewesen, dieses vorgestellet haben. Ja, endlich thaten es auch Evangelici, und der ganze Reichs-Convent, sub dato Frankfurt den 25. May 1652.

Was also geflissentlich vor üble Folgen, und vor ein Geschrey in dem ganzen Reich gegen Ew. Kaiserl. Majest. entstehen würde, wenn man Mönche, die kein Jus agendi haben, und über 200. Jahr der geistlichen und weltlichen Obrigkeit widersetzlich geblieben, aufs neue hören wollte, stellen Ew. Kais. Maj. gehorsamste Minora allerunterthänigst anheim.

Siebendens. Haben diese böse Mönche auch wieder aufs neue so schändlich in ihren Exhibitis variret, daß sie wohl weder Favor, noch Gehör verdienen; Denn bald haben sie vorgegeben, es seye die Frage von Temporalibus gar nicht, und gehöre also diese ganze Sache vor Ew. Kaiserl. Maj. gar nicht, bald wollen sie den jetzigen Herrn Bischof verdächtig machen, als wenn er sich zuviel an den Päbstl. Hof hinge. Bald aber, und am Ende kommen sie mit einer petitorischen Klage, und wollen die ganze Incorporation umstossen.

Es scheinet, daß die Majora selbsten erkannt haben, daß überhaupt der Mönchen Anbringen ohne Grund seye, dieweil verschiedene davon nicht geläugnet haben, daß die Mönche kein Jus agendi, sondern nur denunciandi, haben, daß sie deßwegen auf die Communication bestunden, damit der Bischof bey dem vorseyenden Vergleich es leichter gebe.

Nun sind die Minora gleichfalls des Davorhaltens, daß man denen Mönchen guten Unterhalt bey dem Vergleich zuwege bringen müsse, und können aber nicht finden, daß denen Rechten nach, eine petitorische Klage gegen den Bischof anzunehmen, das rechte Medium persuadendi sey, oder nach obangeführter rechtlichen Sätzen, verstattet werden könne, oder auch, daß Præjudicia, die toto Cælo von dieser Reichenauischen Sach divers sind, genugsam, und hinlänglich seyn, Ew. Kaiserl. Majest. zu einem Gehör, gegen die Incorporation zu bewegen.

Jedoch überlassen Ew. Kaiserl. Majest. die Minora, alles zu erleuchtester Einsicht, und empfehlen sich zu allerhöchsten Kaiserl. Hulden, und Gnaden allerunterthänigst.

Placet secundum Minora.

Franz.

Num.

Num. XXIV.

Lunæ 13. Nov. 1752.

Zu Costanz Hr. Bischof und Fürst, das Closter Reichenau betreffend.

Publicatur Resolutio Cæsarea. Ihro Kaiserl. Majest. haben gehorsamsten Reichs-Hofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst approbiret.

Imo. ponatur der von dem Hrn. Churfürsten zu Maynz, als in Sachen angeordnet gewesenen Kaiserl. *Commissario sub præs. 3. Sept.* 1750. erstatteter unterthänigster Bericht *ad Acta*, und kann davon dem Klösterlichen Anwald auf Anmelden Abschrift, jedoch *semoto Voto, e Cancellaria* verabfolget werden.

IIdo ponantur quoque litteræ humillimæ des Hrn. Bischofen zu Costanz *sub præs. 11. Octobr.* 1751. dann die von denen Herren Bischöfen zu Passau, und Augspurg, auch deren Dom-Kapiteln zu Regenspurg und Trient *sub præs. 19. Febr. 9.* und *17. Martii* dann *18. Maji* 1752. eingelangte allerunterthänigste *Intercessionales ad Acta.*

IIItio werden die Religiosen mit ihrer *puncto rescindendæ Incorporationis* angebrachter Klage ein für allemal hiemit abgewiesen.

IVto. Fiat Rescriptum an den Hrn. Bischofen, daß derselbe in Gefolg *Conclusi de 28. Martii 1749.* alles dasjenige, was gedachten Religiosen vor angelegter Sperre abgegeben worden, nicht allein ohne mindesten Aufenthalt ferner zukommen, auch das vorenthaltene sogleich *cum omni causa restituiren*, sondern auch an der Administration desjenigen, so dieselbe besessen, erworben, und erspαret haben, auf keine Weiß hinderlich fallen, mithin durchgehends in den Stand, worinne sie vor der Sperre gewesen, vollkommen herstellen, und wie solches geschehen, *in termino duorum mensium* gehorsamst anzeigen solle.

Vto. De reliquo fiat tentamen amicabilis compositionis, worzu die drey Reichs-Hofräthe, Freyherr von Hagen, von Waldstetten, und von Warnesius angeordnet, beyderseitigen *Mandatariis* aber, um *in præfigendo termino* mit einer *ad transigendum* hinlänglicher Vollmacht zu erscheinen anbefohlen wird.

VIto. Communicentur hinc inde Mandata Procuratoria, alteris Exemplaribus apud Acta retentis.

Matth. Wilhelm. Haan.

Num. XXV.

Lunæ 16. Februarii 1756.

Zu Costanz Hr. Bischof und Fürst, das Kloster Reichenau betreffend. *Modo* Convent zu Reichenau *Ordinis S. Benedicti*, *contra* den Hrn. Bischofen und Fürsten zu Costanz, *Citationis*, *nunc Revisionis; Sive* revidirender Anwald Bißing *sub præs. 1. Martii 1754.* übergiebt allerunterthänigste Anzeige, und fernerweite Bitte *pro Clementissime concedendo termino duorum mensium ad producendum libellum Revisionis appon. ult. Conclus.*

Absolvitur Relatio, & Conclusum.

Hat das von dem Implorantischen Gotteshaus Reichenau wider das *Membrum tertium Conclusi* vom *13. Novembr. 1752.* angesuchte *Remedium supplicationis ob manifestum defectum Juris agendi* nicht Statt, sondern es wird dasselbe mit seiner gegen den Hrn. Fürsten zu Costanz *in puncto rescindendæ Incorporationis*, *nec non Transactionis*, *de Anno 1540. & Concordiæ de Anno 1653.* eingereichten Klag hiermit nochmalen abgewiesen.

Matth. Wilhelm. von Haan.

Num. XXVI.

Der Reichenauische Agent submittirt ad Acta priora, bey Interponirung der Revision.

Allerdurchleuchtigster Kaiser 2c. 2c.

Ew. Kaiserl. Majest. hat zwar unterzogener Anwalt, bey der Introductione Revisionis allergehorsamst gebeten, einen zwey monatlichen Terminum zu Producirung des libelli gravaminum allergnädigst zu verleihen; Falls aber Allerhöchstdieselbe in diese Prorogation allerhuldreichst einzuwilligen, nicht geneigt seyn sollten; Als will gehörter Anwalt auf solchen Fall ad acta priora simpliciter submittiren, und nunmehro um Erkennung der vorhin gebetenen Citation allerunterthänigst bitten, wozu dessen Principalen um so mehr Recht zu haben glauben, als es demselbigen Natur- und allen beschriebenen Rechten gemäß ist, einen Kläger vor Gericht anzuhören, und denselben nicht schlechterdings a limine Judicii abzuweisen, sonderheitlich in gegenwärtigem Casu, wo Anwalts Pplibus unter der Bedrohung, daß sie sonsten von des Reichs-Boden fortgeschaffet werden sollten, auferleget worden, von dem recusu Romano, wo sie ihre Klage allbereits angebracht hatten, abzustehen; dahero dann unerhört seyn würde, wann dieselbe dermalen auch nicht vor Ew. Kaiserl. Majest. ihre gerechteste Klagen sollten vorbringen dürfen, welches in der That eben so viel wäre, als daß ihnen bey keinem Richter in der Welt, Hilfe zu suchen, erlaubt seyn sollte.

Es will zwar der hohe Gegentheil Anwalts Ppalium gethanen Citations-Begehren, die Anno 1653. anmaßlich errichtete Concordiam, entgegen setzen. Allein, da derselbe in der coram Commissione Cæsarea (25) producirten Conclusions-Schrift ersagte Concordiam nichts anders, als eine Decisionem Papalem zu seyn behauptet; so folget daraus, daß eine solche Decisio auf Reichs-lehnbare Güter nicht extendiret werden könne, sondern, als eine a Judice incompetente ergangene Entscheidung null und nich-

nichtig sey, mithin der begehrten Citationi nicht im Wege stehe, wo zumalen das Beneficium ulterioris probationis in decursu causæ producendæ Anwalts Ppalibus propitio jure nicht abgeschickt werden kann.

An Ew. Kaiserl. Majest. ergehet dahero ofterwehnten Anwalts allerfußfälligstes Bitten, Allerhöchstdieselbe geruhen allergnädigst auf jenen Fall, wenn zu Uebergebung eines libelli gravaminum kein weiterer Terminus gestattet werden wollte, die in retro actis gebetene Citationem nunmehro zu erkennen.

Ewr. Kaiserl. Maj. v. Bissing.

Num. XXVII.

Beschwerungs-Schreiben an Kaiserl. Majest. des Metropolitan-Hofes gegen den Prior und Convent zu Reichenau, und gegen den Reichs-Hofrath, weil erstere in der Prior-Wahl-Sache sich an Kaiserl. Majest. gewandt; Letzterer aber solche Klag-Sach angenommen, und Constanz sub Termino duorum Mensium, sich zu rechtfertigen, aufgegeben.

Kaiser!

Ew. Kaiserl. Majest. ruhet vorhin in allmildesten Andenken, was gestalten Allerhöchst-Dieselbe mir in Sachen des Herrn Bischofen, und Fürsten zu Constanz Liebden, das Closter Reichenau betreffend, eine gewisse Commißion, soviel die *Temporalia* selbiger Sachen belanget, unterm 28. Mart. des 1749. Jahres in mehreren aufzutragen, allergnädigst geruhet haben.

Wo denn zu fast gleicher Zeit von Päbstl. Heiligk. mir das nämliche *Quoad Spiritualia*, committiret worden. Ich darum auch ohnermangelt habe, sothanen allerhöchsten Befehlen, durch meine Subdelegatos, sondern einige Säumniß gebührend nachzukommen, somit an Ew. Kaiserl. Maj. den erforderten ausdrücklichen Bericht, mit beygefügten sämmtlichen Actis, Protocollis, und meinem ohnmaßgeblichen Gutachten, unterm 18. Aug. 1750. allergehorsamst einzuschicken; Wobey ich sofort zwar diese Sache bis zu erfolgender Kaiserl. allerhöchsten Final-Erkänntniß, und Verordnung auf sich lediglich bewenden zu lassen hätte.

Gestalten aber des Hrn. Fürsten zu Constanz Liebden, mich zeithero um meine weiter förderliche Verwendung, zu erreichender einer einsmals gedeylicher Endschaft dieser, seinem Bißthum hoch angelegener Sachen. (Immassen selbigen denn auch wohl, und um so mehr, da an dessen, als eines getreuen Mitstandes, und Creis-ausschreibenden Fürstens, vollkommener ruhiger Erhaltung das ganze Publicum billigen Mittheil zu nehmen hat, gegönnet werden könnte.) Nicht nur mehrmalen freundlichen belanget, sondern deren für jetzo neuerlich, und mit ganz ausnehmender Angelegenheit darum angestanden hat, daß bey jetztmaligen ganz frischen Vorfall, wo der von ihme vormals angesetzte Prior in der Reichenau verstorben, somit an dessen statt ein anderer, von wohlermeldten Herrn Fürsten Liebden, denen ehmaligen Concordaten, und darauf wohlhergebrachten Possesions-Stand gemäß angeordnet worden sey. Die dortige Conventuales sich deme mit ganz ohnerlaubter Heftigkeit nicht nur zu widersetzen, sondern hierüber endlichen sogar bey Kaiserl. Reichs-Hofrath einen anmaßlichen neuen Klag-Punct anhängig zu machen, sich unterstanden, wohlgedachter Reichs-Hofrath indessen auch sothane neue Klage, schlechthin angenommen, somit selbigen, vi Conclusi vom 24. Martii laufenden Jahres, und zwar in folgenden Terminis: Communicetur das Sub eodem Præsentato, wegen Bestellung eines Prioris übergebenes anderweites Exhibitum, dem Herrn Bischofen cum Termino duorum Mensium, zur processualischen Rechtfertigung ausgestellet habe. Ew. Kaiserl. Majest. hierüber allerwenigstens die behörige Remonstrationes geziemend beygebracht werden mögten, welchermassen nämlich in kundbaren Besag derer bekannten, ehemaligen Concordatorum, und darauf entstandener Fürstl. Constanzischer Possesion, von selbiger Hand, und

Disposition, & ad ejus Nutum, uti Concordata sonant, die Bestell- und Absetzung, seu Con- & Destitutio Prioris, lediglich abhanget, zum anderten aber dieses fürnemlich auch eine, in die Spiritualia, Regularia, & Concordata, stricte einschlagende Sache sey, deren perpetuirliche Protection, und Conservation von dem Röm. Päbstl. Suhl von Anbeginn sothaner Concordatorum her, meinen Erzbißthum sofort, wie meinen Herren Vorfahren, also auch mir ein für allemal ausdrücklichen, ac speciali Auctoritate Pontificia, nicht nur aufgetragen worden seye, sondern sich nebens dem ohnehin in meinen Metropolitan Zuständigkeiten voller Maas bewerfen thäte, bey deren ein- sowohl auch, als dem andern meine Herren Vorfahren sofort sich wohl, und ruhiglich bis anhero erhalten hätten; wie an sich selbst denn auch ist. Und dahero nicht ohnzeitig zu besorgen stehet, daß, wofern an Seiten Ew. Kaiserl. Majest. Reichs-Hofrath in dieser Sache, wider Verhoffen, weiter fürgegangen werden sollte, der ansonsten mittels meines, seiner Zeit über der Sachen eigentlich, und wahren Verhalt, mir eben wohl committirte Untersuchung, *Quoad Spiritualia*, dorthin erstatteten geziemenden pflichthaften Berichts, und Gutachtens, allerdings beruhige, und Pro Voto in der Hauptsache soweit beyzufallen, erscheinende Päbstliche Hof in Sachen frisch-wiedrig wiederum aufgebracht, sofort ohnnöthiger Dingen, zwischen beyderseitig allerhöchsten Höfen leichtlichen neue, in das Publicum, und bis auf die Reichstäge, (wie ehedessen bekanntlich, und nach Zeugniß derer Acten allschon beschehen ist,) ausschweifende mannigfältige Collisiones, und verdrüßliche Weitläuftigkeiten entstehen könnten, zumalen, da der hoch bedenkliche Vorgang an Seiten deren Religiosen auf der Reichenau sich bereits dahin geäussert, daß dieselbe sich nicht gescheuet, auf ein, geistlichen Ordens-Männern ganz ohnanständige, ja ärgerliche, und sträfliche Art, bey dem Kaiserl. Reichs-Hofrath, zu Exequirung dessen, was er Herr Bischof zu Constanz nicht einmal Ex obligatione, & Concordatis schuldig, sondern im Excess, und Mißbrauch von jenseits bestehet, auch zum Theil schon ante motam Litem von dessen Hrn. Vorfahren abgethan worden, auf des Hrn. Herzogs von Würtenberg Liebden, anzutragen, andurch soviel an ihnen Reichenauer Religiosen stehet, denen Protestanten Gelegenheit zu geben, daß der Herr Bischof zu Constanz, und sein Stift in gewissen, demselben obliegenden Ew. Kaiserl. Maj. am besten bekannten Reichs-Crays-Verrichtungen, und andern vorzüglichen *Juribus*, desto vollkommener unterdrücket werden könnte, und was sonst dergleichen mehr, seine des Hrn. Fürsten, und Bischofen zu Constanz Liebden, gegen mich haben anführen wollen.

So bin bey, und mit allem dem zwar Ew. Kaiserl. Maj. in Sachen vorhabenden allergnädigst- und gerechtesten Entschließungen, im mindesten ein- oder vorzugreiffen, noch weniger gemeinet, als allerhöchst deroselben, zu Erhaltung getreuester Stände des Reichs, und was sonst Recht, und Billigkeit mit sich bringet, abgerichtete, ohnermüdete, allerruhmwürdigste Sorgfalt männiglich bekannt, und weltkündig allerdings ist. Nebens dem wäre ansonsten jedoch wohl zu wünschen, daß bey Ew. Kaiserl. Maj. Reichs-Hofrath *Puncto dictæ*, in das *Spirituale* ohne Zweifel *pure*, und ganz allein einschlagender Querelæ, Ratione des von dem Herrn Bischofen zu Constanz angesetzten Prioris, die Sache nimmer angenommen, weniger noch dem Herrn Bischof communiciret worden sey. Zumalen, da ich mitlerweilen, nachdem der Hr. Bischof mir den gegen ihn, wegen Concordatmäßig angesetzten neuen Prioris hervor getretenen ohnvermutheten Ungehorsam derer Geistlichen auf der Reichenau, in mehreren berichtet, und mein so Metropolitan, als Päbstl. *Protectori*, und *Conservatori* Amt angerufen hat, in Verfolg und aufrechtigen, deren sowohl ein- als des andern Beybehalt, nicht habe entstehen können, das hierbey angeschlossene Dehortatorium an besagte Geistliche in der Reichenau, abgehen zu lassen, ich dasselbe auch mehr vorbesagter Ursachen wegen, hinwieder einzuziehen, nicht im Stande bin. Ew. Kayserl. Maj. demnach allerunterthänigsten Fleißes ersuchend, und bittend, an seine Behörde hierinnfals solche gemessene Ziel und Maas zu setzen, daß dem Herrn Bischof zu Constanz in seiner Concordatmäßigen Potestate con- & destituendi Priorem, und das davon abhangende mere Spirituale weiter nicht eingegriffen, deme entgegen, viel weniger noch was widriges ferner fürgenommen, und erkannt werden möge, allermaßen ansonst ferner zwar wohl zu erwünschen stund, daß, gleichwie ab eben diesen für erwehn-

ten,

ten, und andern noch viel mehrern, in meiner vormalichen Eingangs, gedachten umständlichen Relation vom 18. Augusti 1750. ausführlich angebrachten, Actenmäßigen Passibus, derer Reichenauer Geistlichen, zuverläßig erhellet, daß in so lang, als ihnen nur die geringste Hoffnung sich bey denen sogenannten *Propriis*, *Patrimonialibus*, *Parsimonialibus*, & *reliquis* zu manuteniren, übrig verbleibt, weder dieselbe, noch der Herr Bischof zu Constanz, und dessen Bischofthum, gänzlichen vollständig zu beruhigen seyn, sondern jene in einem ohnabläßlichen Anmaßen verbleiben werden, zur vermeinten Entkräft- und Müdmachung des Bißthums Constanz, von einer bis hiehin ergriffenen allerhöchsten Instanz zu der andern sowohl, als wohin ihnen sonst eine annehmliche Zeitveränderung die Gelegenheit, wie die Actenmäßige ehevorige Exempla in mehrern bezeugen, und sollte es auch an auswärtige Mächten geschehen, an Handen giebet, abzuspringen, andurch aber das ganze Publicum am Ende in noch größere Bewegung zu setzen, suchen werden. Also bey derley hochgefährlichen Aeußerungen derer Reichenauer Religiosen, die rechtliche Axt endlich an die Wurzel gesetzt, denenselben anmit die bis dahin zugelassene, oder vielmehr *indulgirte*, und kundbarlich mißbrauchte Patrimonialia, Parsimonialia, & reliqua, gegen die zu endlicher einsmaliger gänzlicher Beruhigung des Bischofen sowohl, als des Publici in Vorschlag gebrachte Congruam, ceu alium sustentandi Modum, nach meinem vormaligen berräthlichen ohnmaßsetzlichen Gutachten, bevorab, da der Römische Päbstl. Hof die Sache gegenwärtig dahin mit zu begünstigen scheinet, (welche Gelegenheit leicht etwa wiederum verschwinden, und hiernächst nicht mehr vorkommen dörfte) ein für allemal gänzlichen abgeschnitten, jengedachte Propria hingegen aber, der Fürstlich Constanzischen Administration auf ohngezweifelte getreue Rechnung anheim gegeben würde.

Bey, und mit allem deme jedoch Ew. Kaiserl. Maj. allergerechtesten Einsichten, und Verordnungen, in keinem Stück zum geringsten ein- oder vorgegriffen haben will, sondern dahin in ein- sowohl, als dem andern, das weitere allergehorsamst überlasse. Der mich zu Kaiserl. Hulden, und Gnaden unterthänigst empfehle, und in tiefesten Respect verbleibe

Ew. Kaiserl. Maj.

unterthänigst-gehorsamster Churfürst,
Maynz d. 10 May 1753. J. Friedrich Carl.

Num. XXVIII.

Litteræ Roma datæ ab Advocato Reichenaviensi ad P. Meinradum Meichelbeck.

Veritatem (quæ fortasse odium tuum mihi pariet) confidenter dicam, nempe, quod Consultores Sanctissimi D. N. & forsan idem Sanctissimus vehementer indignati sunt, non tam contra Monachos Monasterii illiusque Priorem, quam contra te, ob tutas notitias a Vienna habitas, quod vi pecuniarum Majora & potiora vota pro recuperatione dicti Principatus fere comparaveris, sic coram potestate laicali per indirectum *Bullas Apostolicas Unionis*, & *incorporationis Bonorum Monasterii*, Episcopali mensæ, *tanta cum maturitate a Sacra Sede*, cum approbatione pedissequorum Concordatorum emanatas, *punibili ausu* lædendo, & infringendo, imo auctor fueris *renuntiationis recursui ad Sacram Sedem habito*, ita ut D. Furiettus, qui adeo insudavit, ut Sanctissimo, atque claræ memoriæ tunc Eminentissimo Gentili, alteri Consultori insinuaret rejectionem *novæ Methodus*, a Constantiensibus propositæ, furibundus, ut ita dicam, heri conclamaverit, dicens: se si Papa esset, ejecturum Monachos a Monasterio, aliosque Religiosos alterius Ordinis, erga sacram Sedem obedientiores immissurum fuisse.

Dabam Romæ 19. Junii 1754. Gregorius Quinzani.

Aliæ ejusdem litteræ.

Plurimum laboris, & dexteritatis impendere debui, ut possem apte respondere gratiosissimis Rmæ P. V. litteris diei 11. Oct. proxime præteriti ad me datis, super infelicibus Monachis Augiæ Divitis. Volvi, & revolvi Protocollum, quod hic vocatur *Positio*. Scripturarum hinc inde datarum Sa. mem. Benedicto XIV. & Clar. mem. Cardinali Gentili, & Præsato, nunc Cardinali Furietto in causa olim agitata inter dictos Monachos, & Emum Episcopum Constantiensem, tam super Concordatis, quam super puncto Electionis Prioris, existentium in Archivio secreto Sacræ Congregationis Concilii, ad quod ex gratia accessus mihi datus fuit: Sed *non omnia Documenta* pro *parte Episcopi Principis* constant, impresentiarum ibidem reperiuntur. Extraxi tamen, sed in Copia simplici, nam in authentica haberi non possunt, quædam manuscripta, quæ hic includo, quæque continent Allegationes datas Majestati Imperatoris in Concilio Aulico pro parte Monasterii Augiensis, in quibus petita fuit restitutio Imperialis Principatus Reichenau, tanquam Feudi Imperialis, nulliter incorporati Episcopatui Constantiensi, ex hac ratione quod Bullæ Apostolicæ Unionis, & Concordiæ inter Abbatem, & Episcopos etsi Apostolicæ, & respective a Sancta Sede approbatæ, nullæ penitus & Simoniacæ sint, ut fusius ex illarum tenore colligi poterit.

Dictus Eminentissimus Episcopus hanc Monasterii Allegationem deduxit, ad ostendendum, quod Monachi coram *Judice Laico*, prout est Consilium Aulicum Viennæ, disputarent super nullitate Bullarum Apostolicarum, per nefandum simoniæ Crimen a Sancta Sede extortarum, ut ita Pontificem contra dictos Monachos eo magis irritaret, *tanquam excommunicatos*, dum debebant in dicto Consilio super solo modo exequendi Concordata circa Victualia disceptare.

Adest etiam in dicto Archivio Secreto alia Scriptura, prelo data, fere in totum Germanico idiomate concepta, & solummodo in fronte paucis latinis verbis exarata, ex quibus colligere est, quod Imperatori data fuit -- *Pro Clementissime decernenda Citatione ad videndum Cassari transactionem inter Joannem a Weza Episcopum Constant. & Marcum Abbatem Augiensem* -- prout quoque legitur in principio annexorum foliorum.

Extraxi etiam a dicto Archivio Copiam fere ultimi Supplicis Libelli ab Episcopo dati defuncto Pontifici, pro facultate procedendi contra Monachos, ut videre est in alia copia a tergo ultimi folii.

De reliquo in eodem Archivio nec sunt, nec esse possunt literæ Regis Borussiorum, aut Cæsaris, quia in Secretaria Status asservantur, & ex illa non *solum Copiam vidimatam*, *sed nec ipsam visionem sperare licet*, & fortasse nec minus in illa sunt utpote *quæ ostensæ solum fuerint defuncto Pontifici*, *qui inter suas privatas Scripturas eas recondidit*. Unico verbo: Quis posset Copias literarum, quas Imperatori scribunt Papa, & alii Terræ Dominantes, ex Imperiali Secretaria habere. Mihi displicet, quod desiderio P. V. Rvmæ, & exulum Monachorum Augiensium satisfacere plane non potuerim. In reliquis ad alia jussa sua exequenda paratissimum me exhibens, devotme me subscribo

Romæ, 28. Nov. 1761. G. Q.

Num. XXIX.

Das Domkapitel von Paderborn supplicirt für Constanz, Kaiserl. Majestät möchten in der Prior-Wahlsache richterlich verordnen.

Kaiser!

Ew. Maj. wird noch ohne unsere allerunterthänigste Vorstellung in allergnädigsten Andenken beywohnen, wie von Seiten des Bischofs zu Constanz, durch die authentique Urkunden, dargethan worden, daß das Gotteshaus Reichenau, cum omnibus Pertinentiis, & Juribus, besagten Hochstift Constanz, vor mehr denn zwey hundert Jah-

Jahren auf ewig incorporirt sey worden. Sothane Incorporation auch vorhin durch Päbste sowohl, als Kaiser, so oft und vielmalen, und von Ew. Kaiserl. Maj. allhöchst selbsten durch letzteres ergangenes allermildestes, und gerechtestes Conclusum wiederholter bestätigt, Prior und Convent zu Reichenau mit ihren, wieder bemeldte Incorporation gethanen unbegründeten Gesuch, ein- vor allemal abgewiesen worden. Da aber zugleich allerhöchstdieselbe, wegen von gedachten Religiosen zu Reichenau, mit eingeflochtenen zweyen anmaßlichen Puncten, als viele den Unterhalt derer Conventualen, und der Administration derer Patrimonial- und Parsimonial-Gütern belanget, eine special Commißion, ad tendandam amicabilem Compositionem anzuordnen, allergnädigst geruhet haben.

Wir dahero aus dem, von dem Hochstift Constanz an uns erlassenen Anschreiben, und darinn weit wendig angeführten, von besagten Religiosen führenden Absichten, billig dieses nur befürchten, daß Prior und Convent bey angesetzter Kaiserl. Commißion, nach dem Beyspiel voriger Zeiten auf eine Union ad aliquam Congregationem Benedictinam, Electiou eines Prioris, alias ad nutum amovibilis, und auf Bona stabilia, ab Episcopo Abbate independentia, sub prætextu Sustentationis, wieder bestehen, und antragen, folglich hierdurch vorerwehnte, mit Päbstl. Bewilligung versehene, von Ew. Kaiserl. Majest. allergnädist bestätigte Incorporation per Indirectum hinwieder aufgehoben. Minder nicht die von Neuen wieder aufgeworfene drey Puncta zum Vortheil derer Conventualen erläutert, und erkläret zu werden suchen dörften.

„Als werden Ew. Römische Kaiserl. Majest. allergnädigst erlauben, daß in allertiefester Submißion wir zur Sache eintretten, des Hochstifts Constanz, und desselben „Kundiger Gerechtsame uns annehmen, zugleich auch fußfällig bitten, und anflehen „mögen, dahin die allergerechteste Verfügung ergehen zu lassen, damit es erwehnter „dreyer Puncten halber, bey den, in Anno 1653. zwischen dem Bischof zu Constanz, „und denen Religiosen zu Reichenau errichteten, den 18. Junii 1654. vom Päbstl. „Stuhl bestättigten, sogenannten Concordatis belassen, und solchergestalten durch die „niedergesetzte Commißion vorgemeldte drey Puncta, welche kenntlich mit der Incorporation einige Connexion haben, zum Aufkommen, und zu ewiger Beruhigung des „Bißthums Constanz, *authoritate Cæsarea* fest gestellet, die Conventuales zu Reichenau „mithin ein vor allemal allermildest verabscheidet werden mögen.„

„Wir beziehen uns deshalber allerunterthänigst auf die von Seiten des Bißthums „Constanz bey Ew. Kaiserl. Majest. in Anno 1751. allergehorsamst übergebene Handlung, und dabey inducirte Urkunden, legen uns zugleich allerunterthänigst zu Füßen, „und verharren in aller profondister Submißion

Ew. Kaiserl. Majest.

allerunterthänigst, allertreueste gehorsamste, Dom-Probst, Dom-Dechant, Seniores, und sämtliche Capitulares der Bischöfl. Stifts-Kirche dahier.

Paderborn, den 21. May. 1753.

Num. XXX.

Pro Memoria des P. Meichelbeck, vom 15ten Jan. 1754. wodurch er gegen das illegale Betragen des Reichs-Hofraths in der Neben- oder sogenannten Temporal-Sache protestiret, und allenfalls Reservanda reserviret.

Kaiser!

Aus eines Hochpreißl. Kaiserl. Reichs-Hofraths gewöhnlichen Anschlags-Protocoll habe unvermuthet ersehen, daß in der, zwischen dem Hrn. Fürst und Bischof zu Constanz, und dem Immediat-Stift Reichenau, vor Allerhöchst-Denenselben hangenden Rechts-Sache, wieder zu referiren angefangen worden sey, wodurch ich und

meine

meine Confratres in Sorge gerathen, daß über einige Neben-Puncten, welche ohne die Hauptsache weder hinlänglich eingesehen, noch mit Bestand entschieden werden können, besonders aber über die Chur-Maynzische (sogenannte) Commißional-Acten eine Entschließung gefaßt werden mögte. Nun bin ich zwar mit meinen Confratribus des gänzlichen allerunterthänigsten Vertrauens, daß nach der allererlauchtesten Einsicht Ew. Kaiserl. Majest. und weltbelobter Gerechtigkeits-Liebe, nichts dann gerechtes erfolgen könne, und werde; Gleichwie es aber eine hiesig-allerhöchsten Orts gerichtlich bekannte Sache ist, was wir bereits schon in dem Jahre 1750. doch mit Vorbehalt alles gebührenden Respects, wider das sonderbare Betragen der vorgewesenen Chur-Maynzischen Local-Commission, allerunterthänigst klagbar anzuzeigen, bemüßiget gewesen, und wir dann diesemnach nicht ohne Grund besorgen, es dürfte der von dort aus hieher erstattete ungleiche Bericht (wider welchen wir uns zu verwahren, noch nicht in den Stand gesetzet waren) Ew. Kaiserl. Majest. ein und andere, uns auf allezeit nachtheilige, Gesinnungen beygebracht haben, welche in Tempore noch, wie wir es allerdings noch vermögend sind, grundhaft abzuleinen, uns alles daran gelegen ist; Als falle Ewr. Kaiserl. Majest. ich mit der allerunterthänigsten Bitte allerdemüthigst zu Füßen, unserer ungehörter in Sachen nichts nachtheiliges zu verhängen, worüber das allerhöchst mild-richterliches Amt besten Fleißes allergehorsamst anruffe, und ersterbe

Ewr. Kaiserl. Maj.

allerunterthänigster
P. Meinradus Meichelbeck, Bevollmächtigter.

Num. XXXI.

Veneris 1mo. Febr. 1754.

Zu Constanz, Herr Bischof, das Closter Reichenau betreffend, absolvitur Relatio, & Conclusum. Nachdem es Kaiserl. Majest. bey dem buchstäbl. Innhalt, der zwischen beyden Theilen errichteten, und endlich bekräftigten Concordia de Anno 1653. jedoch der bereits angebrachten Revision ohnnachtheilig, zu belassen gemeinet seyn.

Als hat zwar Imo der von dem damaligen Herrn Bischof, coram Commissione Cæsarea, neuerdings vorgeschlagene Modus sustentandi, samt allen dabey gemachten Bedingnissen, bewandten Umständen nach, nicht statt.

Dahingegen soll aber ein zeitlicher Prior alles dasjenige, was dem Monasterio entweder durch Ersparung, ex Importatis, aut Importandis, und sonsten auf einige immer erdenkliche Weise zugewendet worden, und ferner zukommen wird, dann wohin das bereits erworbene dermalen angelegt, oder verbraucht worden sey, dem Herrn Bischof, als ihrem Abbati perpetuo, jetzt, und in Zukunft getreulich zu specificiren, demselben sowohl die Capital-Brief, als alle übrige dazu gehörige Urkunden, und Nachrichten, prævio Juramento manifestationis, in Originalibus, jedoch retentis Copiis authenticis, und gegen eine von dem Herrn Bischof unterschriebene Specification, zum Verwahr abzugegen, und von diesem nämlichen, ex Acquisitis & Acquirendis Monasterio habenden Nutzungen, den von denen daraus gemachten Verwendungen, gedachtem ihrem Bischof und Abten, so oft dieser solches für nöthig erachten wird, auch extra Visitationem, Rechnung zu erstatten, und die Rechnung mit gehörigen Justificatoriis, zu belegen, endlichen, die desfalls von dem Hrn. Bischof, ihme Priori hierunter vorzuschreibende Rechnungs-Art, und Weise auf das genaueste, mithin alles dieses unter der Warnung, zu befolgen, schuldig gehalten seyn, damit in dessen Entstehung Kaiserl. Majest. sich nicht veranlasset sehen mögten, Priorem und Convent darzu durch schärfere Zwangs-Mittel anzuhalten, auch nach Befund der Sachen, ihnen die bisherige Rechnungsführung gar zu benehmen. Immaßen dann

IIdo. Prior und Convent von denen ex Importatis, aut Importandis, und sonstigen pro Monasterio acquirirten, und weiter acquirirenden Geldern, Capitalien und Gütern, noch denen darob fallenden Einkünften, ohne Vorwissen und Bewilligung des

Hrn.

Hrn. Bischofs, und Abten, etwas einseitig zu verwenden, oder gebrauchen zu können, nicht befugt, sondern verbunden seyn sollen, darüber, wie ein so anderes zum allgemeinen Nutzen, der Kirche und des Convents am Besten zu verwenden seye, der Bischöfl. Abtlichen Verordnung zu überlassen; Er Hr. Bischof aber auch

III. Hierunter, ohne Prior und Convent zuforderist zu hören, etwas zu verordnen, noch weniger aber die aus solchen dem Monasterio acquirirten Gütern, und Deputat bleibenden Ueberschuß, zu solchen Sachen, welche zu der Kirchen, und des Closters, auch deren Religiosen Nothwendigkeiten erfordert werden, und aus seiner Cammer, wie bishero geschehen, hergegeben werden müssen zu verwenden, berechtiget ist, wobey zugleich

IV. Die von Bischofen Johann Franz in Anno 1738. wegen deren an das Convent zu Reichenau abzugebender sogenannter Minimorum seinen Beamten ertheilte Instructions-Puncta, alles dawider von Prior und Convent gethanen ohnerheblichen Einwendens ohngehindert, nicht allein vollkommen bestättiget, sondern annebst denen Religiosen anbefohlen wird, solche ihres Orts gleichergestalt gehorsamlich zu befolgen, und gleichwie

V. So viel die angebrachte Gravamina belanget, die Religiosen quoad gravam. Imum, Ratione Visitationis Conventus in Spiritualibus, und ratione Electionis Prioris von hier ab- und ad Forum Ecclesiasticum competens lediglich verwiesen; hingegen

VI. Wegen des in gravamine 2do. circa Temporalia vor einen zeitlichen Priore Conventus anverlangten mehreren Gewalts, als ihnen dermalen von dem Hrn. Bischof bishero gelassen worden, hiemit abgewiesen werden, als wird

VII. Denen Religiosen quoad Gravamen 3tium ein vor allemal in Gefolg vorheriger allerhöchst- Kaiserl. Rescriptorum auf das schärfeste anbefohlen, die etwa wider Vermuthen gegen ihren Herrn Bischof circa Temporalia vermeintlich habende, jedoch in continenti zu erweisende Beschwerden, so gewiß bey keinem andern, als bey Kaiserl. Majest. anzubringen, als gewisser sie sonsten zu gewärtigen haben würden, daß denenselben in Wiederlebungs-Fall, die Temporalia gesperret, und der Reichs-Schutz gar entzogen werden solle.

VIII. Das Gravamen 4tum, und die vor Küchel und Bediente jährlich ausgeworffene vier Fuder Zehend Wein belangend, so hat Prior und Convent, wann solcher Wein nur gut und trinkbar ist, mit diesen sowohl, als wegen den jährlich abzugebenden Früchten, sich mit der Bischöflichen, ganz billigen, Erklärung zu begnügen. Indem auch

IX. Quoad 5tum die Collation deren Beneficiorum Simplicium, von der alleinigen Willkühr des Herrn Bischofen abhanget, so wird Prior und Convent mit der desfalls gemachten Beschwerde von hier ab- und lediglich zu der Bischöflichen Gnad verwiesen. Wohingegen

X. Quoad Gravamen 6tum. & 8vum, betreffend die Administration der Probstey Schina, und wie die junge Religiosen zum studiren angehalten werden sollen, (inmassen das Gravamen 7mum, nämlich dasjenige, was ex Deputato, & Acquisitis, aut Acquirendis alljährlich übrig bleibet, verwendet werden solle, bereits durch jenes, was oben in Membro 2do verordnet worden, seine Erledigung erhalten hat,) dem Herrn Bischofen oblieget, hierunter die Concordata ebenfalls vollkommen zu befolgen, übrigens aber, und

XI. Werden Prior und Convent die Halbscheid derer Ratione Temporalium veranlasseter Commißions-Unkösten, jedoch prævia Specificatione, & judiciali moderamine Salvo, dem Herrn Bischofen ex Acquisitis zu ersetzen, schuldig erkläret. Diesemnächst, & in horum omnium sequelam

XII. Fiat Decretum, an das Convent zu Reichenau dahin:

Kaiserl. Majestät hätten in höchsten Ungnaden wahrgenommen, mit was ungeziemender Schreibart, und ohnanständiger Aufführung Prior und Convent sich in allen Vorkommenheiten zeither dieses befangenen Streits gegen ihren Herrn Bischofen, und perpetuirlichen Abten betragen. Ja sogar ihre Patrimonialia, & Parsimonialia, als einen Fundum ab Episcopo independentem, zur Ohngebühr auszugeben, sich unterstanden hätten. Allerhöchstdieselben wollten solches denenselben hiemit auf das nachdrücklichste verwiesen haben, und nachdem Prior und Convent aus dem ergangenen Concluso ersehen würden, was Kaiserl. Majest. in der Sache, sowohl auf ihre vermeintliche Gravamina, als auch sonsten allergnädigst zu verordnen rechtlichst bewogen worden, als thäten Allerhöchstdieselbe ihnen wohl ernstlich anbefehlen, solchen in allen Stücken gehorsamst nachzukommen, und in Zukunft ihrem vorgesetzten Bischofen und perpetuirlichen Abten mit gebührenden Respect und Gehorsam zu begegnen, fortan sich dergleichen ungegründeter, und anderer Ruhe stöhrender Klagen so gewiß zu enthalten, als gewisser sonsten Kaiserl. Majest. bewogen werden dörften, mit denen, in dem heutigen Concluso bedroheten Verwendungen zu verfahren.

XIII. Cum horum omnium notificatione, & inclusione hujus Conclusi, & Decreti, Rescribatur dem Hrn. Bischof zu Constanz. Aus denen Anlagen habe derselbe des mehrern zu ersehen, was Kaiserl. Majest. in dieser Sache zu verordnen, und an den Prior und Convent ergehen zu lassen, allergnädigst bewogen worden. Allerhöchstdieselbe wollen ihm, Hrn. Bischof, dahero allergnädigst aufgetragen haben, die Original-Anschlüsse dem Prior und Convent nicht allein gebührend publiciren zu lassen, sondern verseheten sich auch zu seiner, des Bischofen, Gemüths-Billigkeit, und Rechts-Liebe, wollten ihme auch zugleich allergnädigst aufgegeben haben, daß er dagegen dem ihme untergebenen Convent zu Reichenau, fernerhin seine Obrigkeitliche Vorsorge angedeyhen, in allen Concordat-mäßig begegnen, demselben das schuldige Deputat von seinen Beamten mit Bescheidenheit abgeben, die aus denen erspahrten, und weiter erspahrenden, acquirirt, und acquirirenden Gütern erfolgende Ueberschuß, zu der Kirchen und des Convents alleinigen Nutzen, Audito ad hoc Conventu, verwenden lassen, keineswegs aber gestatten, oder sich selbst unternehmen solle, daß von dem, aus diesen Gütern sich jährlich äußernden Ueberschuß, etwas ad Mensam Episcopalem, Kirchen, und Closter nöthigen Reparationen, oder zu solchen Nothwendigkeiten gebrauchet werde, welche er, Hr. Bischof, nach alt hergebrachter Observanz, aus denen incorporirten Gütern von selbst zu bestreiten hat. XIV. Fiat Votum notificatorium ad Imperatorem. Quod legitur, & approbatur.

Num. XXXII.

Bericht des Capitels zu Reichenau ad R. P. Meinradum in Berlin ddo. 28. April. 1756. Der Herr Bischof in Beyseyn eines Notarii und Zeugen stellet das Capitel zu Reichenau zur Rede, wegen genommenen Recurs nacher Berlin.

Inopinate hat uns vorgestern (26. c.) Herr Bischof und Cardinal von Costanz überfallen, da er morgen nach 8. Uhr sich allhier eingefunden, den wir auch in Floccis unter Leutung aller Glocken ad valvas Ecclesiæ empfangen, er aber verfügte sich per portam ordinariam sogleich in das sogenannte Fürsten-Zimmer. In seiner Begleitschaft hatt er Hrn. Hrn. Officialem, und Fiscalem Constantiens. nebst einem Canonico, (von welchem in unserem letzten Meldung geschehen) Herr Cardinal lase darauf die Heil. Meß, und wir hielteten das Hoch-Amt de St. Marco, deßen Fest wir in Choro eodem die celebrirten. Ehender als das Hoch-Amt vollendet ware; verfügte sich Hr. Bischof cum suo Comitatu abermal in obberührte Retirade. Absoluto Choro befahle Er, das Convent sollte sich im Refectorio versammeln. Hierauf machte er solchen Vortrag. Er hätte den gegenwärtigen Notarium und 2. Zeugen mit sich anhero genommen, (diese wären Hr. Officialis Höhnle als Notarius, Fiscalis, und Canonicus Spirensis als Zeugen) damit im Fall es nöthig wäre, ein oder mehrere Instrumenta könnten errichtet werden, zumalen, weil man disseitig pflege alles einzuberichten.

Anfäng-

Anfänglich dann andete Hr. Bischof ganz empfindlich, daß man ihm disseitig nicht persönlich, sondern durch ein gemeines Schreiben ad dignitatem Cardinalitiam gratuliret. Weiters werde Er dem P. Meinrado von 2. Julii a. præt. an, nichts mehr reichen laßen, alldieweilen er mit Aergernuß der ganzen Catholischen Welt sich an einen uncatholischen Churfürsten gewendet, und sich viele Zeit in uncatholischen Orten aufgehalten, ein welches ja von einem Catholischen Welt-Menschen nicht zu vermuthen wäre, er könne solches nicht mehr gedulten noch gestatten cum tanto scandalo: es werde auch solches Ihro Päbstl. Heiligkeit nicht länger mehr mit gleichgültigen Augen ansehen.

Er respectire den König aus Preußen nicht mehr als seinen Mitstand, der nicht mehr als ein Votum, wie Er, auf dem Reichstag führe; auch diese Sach ihne (König) lediglich nichts berühre: Wir hätten auferbaulicher und besser gethan, wenn wir uns zu andern Catholischen Churfürsten gewendet hätten.

Er frage nun uns und begehre eine cathegorische Antwort, weilen wir bis dato seine Abgeordnete bey Insinuir- und Publicirung derer Conclusorum allzeit mit zweydeutigen Responsis entlassen, ob wir uns wollen fügen, und denen Conclusis zufolg zum Ziel legen, auch solchen ruhig nachleben, oder ob wir anderst wohin contra Cæsarem provociren? er seines Orts erkenne in Spiritualibus keinen andern Richter als den Pabst, in temporalibus aber den alleinigen Kaiser, hiemit, weilen beyde allergnädigst und gerechtist die Sach decidiret, werde er solchen Decisis auf das genaueste nachleben. Unsere Antwort auf all dieses ware wie folgt. Wir hätten uns schon schriftlich hierüber erkläret, wir venerirten allerhöchste Conclusa, reservirten aber anbey unsere Rechten. Auf welches Hr. Cardinal: was für Rechten wollt ihr euch reserviren post decisionem der allerhöchsten Häuptern? Antwort: daß seye ja in Rechten noch das einzige, durch welches man sich in allen Zufällen salviren könne. Hätten übrigens P. Meinrado eine vollständige Vollmacht ertheilt, daß er, um uns aller Hinderniß im Dienst GOttes zu entladen, Reichs-Gesetzmäßig sollte in der Sach agiren: Hätte er bis dato solches nicht observiret, oder die Reichs-Ordnung in etwas übergangen, müßte er zur Verantwortung gezogen werden, und wäre sothanes als ein factum privatum anzusehen: Er hätte sich auf das feyrlichste gegen uns reversiret, auch all obberührtes angelobt. Hr. Bischof. Die Vollmacht ist zu Wien admittiret, und aus Gnaden angenommen worden; auch ist er (P. Meinrad) in der Qualität eines Bevollmächtigten angesehen worden. Convent. Erst novissime wäre ihm eine anderweite Vollmacht ausgestellet worden. Hr. Bischof. Wie? könnt ihr dann eine Vollmacht ausstellen post sententiam? also provociret ihr anderswohin? und zu wem denn? Ich erkenne und weiß keinen andern Richter als den Kaiser. Ich weiß, daß P. Meinradus unter dem Schutz des Königs aus Preußen ist, wie euch auch nicht unbekannt: Der König aus Preußen hat mir selbst zugeschrieben. Convent. Dieses wäre wahr, und hätten wir Ihro Majest. pro assistentia angeruffen. Hr. Bischof. Jetzt hab ich genug; so seyd ihr recurrirt zum König aus Preußen, und habt auch sogar rem mere spiritualem, so lediglich Ihro Päbstl. Heiligk. zu richten zustehet, dahin getragen. Auf dieses wurde ihm nicht geantwortet, sondern der Convent sagte weiters. Wir hätten den König angeruffen als Mediatorem. Hr. Bischof. Das zu wissen ist mir noch lieber: So habt ihr Ihne angeruffen als Mediatorem? Ich wollte lieber mein ganzes Bißthum verliehren, als einen solchen Mediatorem Acatholicum zulassen; es könnte hieher sich reimen: Quæ Conventio Dei ad Belial. Solches Betragen und Recurriren ist vere hæreticum, und wundert mich sehr, wie ihr celebriren könnet? was wird wohl der H. Vater zu Rom zu diesen sagen? ich thäte mir eine Todsünde hierbey beförchten: ich werde aber schon wissen all dieses an seine höchste Behörde einzuberichten, wann man euer Betragen reif betrachten thut, so ist es mera superbia, cujus Pater Diabolus est. Gegeben, Reichenau den 28. April 1756. Verbleiben P. vestræ getreue Confratres.

Num. XXXIII.

Nachricht aus Rom, daß der damalige Nuntius zu Lucern den Prior und Convent aus Vorlieb für Constanz in einer hochwichtigen Sache unrecht angeklagt, und daß Constanz ein selbst = erdachtes Bedrohungs-Schreiben von dem König in Preußen daselbst übergeben.

IN acceptissimis litteris Excellentiæ Vestræ diei 17 Octobris proxime effluxi, & mihi nuperrime consignatis, nullum fit verbum de contentis in ultima mea epistola diei 10 Maji currentis anni circa exules Monacos Augiæ Divitis, solummodo in acclusa epistola R. P. Mayer, reperiuntur ea, quæ præcedenter in aliis conspecta leguntur.

Litteras directas Excellentissimo Buffalini Sacri Palatii Apostolici Præfecto, & D. Abbati Cassani ejus Auditori, separatim, & in diversis diebus immanuavi, infelicemque eorundem Monacorum statum viriliter exposui, sed uterque fere unisono ore respondit, desperatam provinciam Nos aggredi, maxime quia ipsemet Prælatus Buffalini, dum Nuntius erat Lucernæ, ex debito proprii officii, debuit in Secretaria Status exponere irregulares conatus, per dictos Monacos, & præsertim per P. Meinradum Meicblbek adhibitos, non solum recurrendo ad Regem Borussiorum, verum etiam discordiam, si possibile fuisset, concitando in Electoribus contra Cæsarem, & Imperium. Unde eo minus hodie posse eosdem Monacos tuendo juvare. Imo monuit, ne quidquam de hoc Romæ mussitetur, quia si ad notitiam Eminentissimi Cardinalis de Rodt perveniat, quod hic Romæ eo inscio, reditus in Augiam ab Exulibus procuretur, *eo magis irascetur, & majora contra eos in istis partibus patrabit.*

NB. Id quod Sanctam Sedem magis irritavit, fuit quædam epistola, a Rege Borussiæ Eminentissimo Cardinali de Rodt scripta, in qua eum redarguebat de usurpato Monacorum Imperiali Principatu, illumque eis restitui præcipiebat, minando dicti Episcopi exterminium, postquam ipse Victor, ut sperabat, Constantiam intrasset. Et hanc epistolam dictus Eminentissimus Romam misit, fuitque oculis defuncti Pontificis Benedicti XIV. subjecta, ejusque copia vidimata forsan adhuc in Secretaria asservatur.

In iis profecto circumstantiis nemo erit, qui audebit partes aliorum Monacorum, etsi innocentium, apud Sanctissimum agere. Unde per aliam viam, quam per Romanam, debent ipsi ad proprium Monasterium reditum procurare. Summopere mihi displicet (ingenue, & coram Deo hoc scribo) præsens eorum status, solumque tempus fortasse poterit præsentem rerum statum immutare, & si eos juvare possem, utique libentissime juvarem, intuitu præsertim Excellentiæ Vestræ, Cujus ad Cineres usque perenno

Romæ 15 Nov. 1760.

P. S. Litteris Monachi Mayer non respondeo, quia superfluum credo. Et nec Excellentissimus Buffalini, nec ejus D. Auditor, ut mihi dixerunt, respondebunt.

TRibus abhinc diebus Procurator N. N. acclusit epistolam P. Josephi Stader Augiensis exulis d. d. 28. Julii, qua petit copiam authenticam, tum relationis, vi cujus Constantiæ Episcopus abs Sanctissimo D. N. S. Mem. Benedicto XIV. commissionem in Augia ad annum 1749. & 1750. obtinuit, tum litterarum, queis Augustissima Imperatrix Regina Hungariæ abs dicto Pontifice petiit, ut amandatis Religiosis Augiensibus, alios substitueret. Harum litterarum copiæ nec in simplici, nec in authentica forma haberi queunt, tum, quod earundem originalia in Secretaria Status asservantur, tum quia a coronatis Capitibus, & respective Personis qualificatis ad

eun-

eundem Pontificem directæ sunt litteræ, ut adeo sine injuria Scribentium earundem copia authentica extradi nequeat, cum & propriam fugiant notitiam, non *obstante notitia, qua frui mihi licet in Curia Romana.*

Ad hæc Ministri Secretariæ Status sunt Zelotypia pleni, cum nesciant, quem in usum prædictus P. Josephus easdem adhibere posset, stante præsertim illorum opinione, qui Monachos Augienses Regi Borussiæ adhærere suspicantur. Per D. Vestram Rvmam persuasum cupio prænominatum P. Stader, quod valde compatior præsenti rerum Augiensium statui, quo durante viam succurrendi haud reperio, hisce præsertim temporibus, in quibus crevere amaritudines. -- Et quod plus est, cum Excellentissimus D. Bufalini, Lucernæ quondam Nuntius, & qui nunc stat ad aures Papæ, non sit favorabilis dictis Augiæ Patribus.

Romæ, die 22. Augusti 1762.

Num. XXXIV.

Litteræ P. V. diei 6 Junii non prius redditæ mihi fuerunt, quam nudius tertius, nempe die Jovis 29 Sept. jam effluxi. -- Doleo quod ea, quæ in meis ad Conventum Augiensem missis litteris jam diu prædixeram, malo omnium fortasse Monacorum fato evenerint. Nunc vero remedium profecto non video, quia in conferentia mecum heri habita R. P. D. Furiettus Sac. Congregationis Concilii Secretarius, & hujus negotii apud Sanctissimum Relator, cum quo unice agi potest, mihi dixit, Eminentum Episcopum Constantiensem omnia peregisse vigore Brevis NB. Precibus etiam Imperatoris a Sanctissimo ei concessi, *in quo facta fuit ipsi potestas ejiciendi, & expellendi a Monasterio Augiensi ad sui libitum, omnes etiam Monachos*, illosque in aliis Conventibus, sibi bene visis, collocandi, in illorumque locum subrogandi alios Religiosos, ejusdem tamen Ordinis (*ne damnum aut dedecus Ordini Benedictino* irrogetur) quo supposito, inanis est quæcunque supplicatio, cum agatur de *negotio a Sancta Sede* & NB. ab Imperatore ita accommodato, me nec audito, nec citato, quia summus Pontifex litteras hujusmodi apostolicas motu proprio concedit.

Et quod plus est -- quis audebit Smo porrigere supplicationem nomine Monacorum Augiæ Divitis, quos (& hoc nunquam scripsi) Ministro Regis Borussiorum pro concordia deprecanti, excommunicatos se credere dixit, ob dictum recursum ad Regem hæreticum, & contra me quoque iratus fuit, quando ultima vice favore Monacorum peroravi

Romæ die 1 Octobris 1757.

Gregorius Quintzani.

Num. XXXV.

Sogenanntes Breve Apostolicum.

Dilecto Filio nostro Francisco Conrado S. R. E. Presbytero Cardinali de Rodt nuncupat. Cathedralis Ecclesiæ Constantiensis Provæ Moguntin. ex Concessione, & Dispensatione Aplica Præsuli, perpetuo Monasterii Augiæ Divitis vulgo de Reichenau Ord. S. Benedicti Constantien. Diœcesis Provæ ptæ, seu nullius Diœcesis, Abbati.

BENEDICTUS PP. XIV.

I. Dilecte Fili noster Salutem &c. Exposuisti nobis, quod alias postquam fel. rec. Julius PP. II. Prædecessor noster, Mensam Epalem Constantienm. Provæ Moguntin. de alicujus subventionis auxilio providere cupiens, Monasterium Augiæ Divitis de Reichenau nuncupat. Ord. S. Benedicti Constantien. Provæ præd. seu nullius

Diœcesis, dictique Monasterii fructus, redditus, ac Proventus, Jura, obventiones & Emolumenta quæcunque Mensæ Epali Constantien. præd. perpetuo univerat & incorporaverat, ac Epum Constantien. pro tempore existen. in Abbatem perpetuum Monasterii huoi constituerat, & deputaverat, assignatis Monrio pro duodecim d. Ord. Monachis, & alias, prout continetur in Litteris super Unione, incorporatione & Deputatione huoi sub Plumbo expedit: II. Monachi d. Monasterii Lites & controversias Epis Constantien. præd. uti Abbatibus pro tempore existentibus inferre continuo perrexerunt. III. Sed tandem quædam Concordia inter d. tunc existentem Epum Constantien. uti Abbatem ipsius Monasterii ex una, & Monachos præd. ex altera partibus inita fuit, quam quidem Concordiam rec. itidem mem. Innocentius PP.X. Prædecessor noster, de tunc existentium S. R. E. Cardinalium Concilii Tridentini Interpretum Consilio, per quasdam suas in pari forma Brevis die 18. Junii 1654. expeditas Litteras, prævia insertione Capitulorum, ptam Concordiam continentium, confirmavit, & approbavit, illique inviolabilis aplicæ firmitatis robur adjecit. IV. Præmissis non obstantibus iterum contentiones, & controversias cum Epis Abbatibus semper excitare, & prosequi non destiterunt, ita, ut Discretio tua, Fili Abbas, ad Nos recursum habere debuerit, ut tot incommodis & expensis, dispendiisque, quæ Mensa Abbatialis, pro tuendis Juribus sibi competentibus facere tenetur, opportune consuleremus. V. Nos autem, ut postulatis tuis legitime faceremus satis, illa ad memoratam Cardinalium Congregationem remisimus, quæ quidem Cardinalium Congregatio, omnibus mature perpensis, per suum rescriptum mandavit: servandam esse concordiam. VI. Sed adhuc contravenientes Monachi & reclamantes in contemptum suæ Nominationis, qua unum ex d. Monrii Monachis in illius Priorem elegeras & constitueras, alium ipsi Monachi Priorem eligere & constituere ausi fuerunt. VII. Quo factum fuit, ut attentis præmissis aliisque attentatis alia a dict. Cardinalium Congregatione Decreta seu rescripta edita *fuerunt*, nempe die 8. Maji 1754. ut Monachi obedire deberent sub Pœna indignationis nostræ; ac die 19. Febr. 1755. rescripsit, & tibi Fili Abbas mandavit, ut contra renitentes procederes etiam sub Pœna Censurarum. VIII. Quoniam autem dicti Monachi refractarii non solum hujusmodi Decretis & Mandatis obedire & parere recusarunt, verum etiam contra illa & Discretionem tuam uti Abbatem ad Charissimum in Christo filium nostrum Franciscum Roman. Regem in Imperatorem Electum, illiusque supremum Consilium Aulicum appellarunt. IX. Sed a Religiosissimo Imperatore electo injusta & temeraria eorum instantia rejecta, ad Acatholicos Principes confugerunt. X. In hoc igitur rerum statu Nos primum dicti Francisci Regis in Imperatorem electi eximiam Pietatem & filialem suam erga Nos observantiam ac laudabilem suam erga Aplicam hanc S. sedem rebus ipsis semper, atque hoc in Negotio comprobatam reverentiam, meritis Aplicæ prædicationis præconiis commendantes. XI. Denique considerantes lites & dissensiones hujusmodi publicæ quieti & bono noxias, atque ideo dirimendas esse. XII. Circumspectioni tuæ *Frater, Episcope, & Cardinalis* per præsentes committimus, & mandamus, ut tanquam Monasterii huoi Abbas perpetuus, quoscunque illius Monachos refractarios & inobedientes a Monasterio pro authoritate nostra Aplica omnino amoveas. XIII. Et de quorumcunque aliorum, Ordinis hujusmodi Monasteriorum Abbatum consensu in ista Diœcesi Constantiensi seu alibi existentium in aliis Monasteriis transferas. XIV. Et in locum amotorum alios ejusdem Ordinis S. Benedicti Monachos in primo dicto Monasterio colloces & assignes, hac tamen conditione, ut si contingat deinceps aliquem ex Abbatibus ptis pro servitio sui Monasterii opera alterius ex Monachis ad tuum Monasterium translatis indigere, Monachus prædictus a proprio Abbate ea de causa requisitus, obtenta a te licentia, proprium Monasterium repetere possit. XV. Tuque alium eo casu recipere, & Monachos, a te semper receptos, tuis Mandatis obsequi recusantes, ad suum Monasterium, de consensu Abbatis remittere, & alium seu alios recipere valeas. XVI. Dictosque Monachos de tuo ad aliud Monasterium translatos, & alios ad tuum Monasterium collocatos & assignatos seu vigore præsentium transferendos, & translatos in genere vel in specie primo uniuscujusque Monasterio minime teneri, aut obligatos esse foreque decernas. XVII. Et Monachos aliorum Monasteriorum sic, ut prædicitur, ad tuum Monasterium transferendos, ad ea omnia & singula, quæ juxta tui Monasterii regularia instituta, atque initam antedictam concordiam, nec non quæcunque alia nostra mandata & præscripta, ac sæpedictæ Cardinalium Congre-

gre-

gregationis rescripta servare debent, omnino servanda, atque ad debita tibi, & pro tempore existenti Episcopo Constantien. tanquam perpetuo Monasterii Augiæ Divitis & eorum Abbati in omnibus obedientiam discrete præstandam & exhibendam teneri, authoritate præfata tenore præsentium declares. XVIII. Mandantes propterea omnibus Monachis ptis, ut te in eorum Abbatem reverenter recipiant & recognoscant, ac tibi in omnibus, ad officium Abbatis spectantibus, omnino pareant & obediant, tuaque salubria Monita & Mandata humiliter suscipiant, & efficaciter adimplere procurent, alioquin sententiam, sive pœnam quam rite tuleris seu statueris in rebelles, ratam habebimus, & faciemus authore Domino usque ad satisfactionem condignam inviolabiliter observari. XIX. Decernentes easdem præsertim litteras firmas, validas, & efficaces existere, & fore, suosque plenarios & integros effectus sortiri & obtinere, ac tibi in omnibus & per omnia plenissime suffragari, & ab illis, ad quos spectat, inviolabiliter observari. XX. Sicque in præmissis per quoscunque Judices ordinarios, & delegatos, etiam Auditores, & sedis Aplicæ Nuntios sublata &c. attentari. Non obstantibus constitutionibus & ordinationibus Aplicis, nec non Ordinis & Monasterii huoi, etiam Juramento, confirmatione Aplica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis & consuetudinibus, Privilegiis quoque Indultis & Litteris Apostolicis, in contrarium præmissorum quomodolibet concessis, confirmatis, & innovatis, quibus omnibus & singulis, illorum tenores præsentibus pro plene & sufficienter expressis, ac de verbo ad verbum insertis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad præmissorum effectum hac vice duntaxat specialiter & expresse derogamus, cæterisque contrariis quibuscunque. XXI. Cæterum dilecte Fili noster tibi injungimus, siquidem Viennæ Austriæ adhuc commoreris, ipsum Franciscum Regem in Imperatorem electum adeas, si vero absens fueris, quibus potes, amplissimis viris, nostro nomine gratum, obstrictumque Pontificium animum nostrum eidem de Nobis & de eadem Sede bene mereri pergenti ostendas. XXII. Atque nostro pariter nomine roges & exponas, ut in gravissimo huoi Negotio, omnem, quatenus opus fuerit, suam opem, authoritatem præsidiumque a te desiderari minime patiatur.

Datum S. Mm. 10. Febr. 1757. Pontificatus nostri Anno XVII.

Unserm geliebten Sohn, Francisco Conrado, der Heil. Röm. Kirche Priester, Cardinal von Rodt genannt, der Costanzischen Dom-Kirche, Maynzischer Provinz, aus Päbstlicher Erlaubniß und Dispensation Bischofen, ewigen Abten des Gotteshauses Reichenau, Ord. St. Benedicti Costanzischen Dioeces vorbesagter Provinz, oder keiner Dioeces.

Benedictus, Pabst der XIV.

I. Lieber Sohn! Du hast uns vorgebracht, wie daß einstens unser Vorfahrer Pabst Julius II. die Bischöflich-Costanzische Tafel mit einer Hilfleistung zu verbessern, willens gewesen, derselbe das Kloster Reichenau, und desselben Klosters Früchte, Einkünfte, Nutznießungen, Rechte, Zugehörungen, Erträgniß, samt allen Vortheilen, mit der Bischöflichen Tafel auf ewig vereiniget, und solche derselben einverleibet; und den zur Zeit vorsehenden Bischof zu Costanz zum ewigen Abbten dieses Klosters bestellet, und verordnet; im besagten Kloster aber 12. desselben Ordens-Mönche zu erhalten angewiesen und gewollt habe, wie alles in der darüber (unter bleyernen Insiegel) ausgefertigter Incorporations-Bulle des mehreren enthalten. II. Aber die Mönche berührten Gotteshauses, hätten gegen die zeitlichen Bischöfe von Costanz als Aebte, Proceß und Streit darüber zu erwecken, niemalen abgelassen. III. Aber, endlich sey eine Concordia zwischen dem damals gewesenen Bischof als Abten dieses Klosters einer- und anderer Seits denen vorbesagten Mönchen eingegangen worden; welche Concordiam Pabst Innocentius X. Christmildester Gedächtniß, mit Rath und Zuzug einiger damals existirender Cardinälen, die gesetzt sind, das Concilium von Trident zu erklären, in Form eines Brevis, welchem die Capitula erwehnter Concordiæ einverleibet waren, den 18. Junii 1654. bestätiget, approbiret, und derselben die Kraft einer unverbrüchlichen Apostolischen Dauer beygeleget hat. IV. Alles vorangesagten aber ohnerachtet, haben (diese Mönche) wiederum Streit und Unhändel gegen die Bischöfe und Aebte zu

zu erwecken und fortzusetzen, nicht aufgehöret, also daß deine Bescheidenheit, O Sohn Abt! zu uns ihre Zuflucht haben nehmen müssen, damit wir so vielen Ungemach, Unkösten und Schaden, welche die Abbatialische Tafel zu Verfecht- und Handhabung derer ihr competirenden Rechten machen muß, ein gebührendes Ziel setzten. V. Wir aber, damit wir deinem Ansuchen ein Genüge leisteten, haben dieselbe an besagte Congregation derer Cardinäle zurück geschickt, welche Congregation derer Cardinäle zwar, nach reifer Ueberlegung der Sachen durch ihr Rescript befohlen hat, die Concordia müßte gehalten werden. VI. Aber die noch widersetzliche, und widerspenstige Mönche, zur Verachtung deiner Ernennung, durch welche du einen Mönch aus besagten Gotteshause ihnen zum Prior erwählet und bestellet hast, haben sich unterfangen, einen andern Priorem zu erwählen, und zu setzen. VII. Durch welches geschehen ist, daß in Betracht derer vorangezogenen, und anderer Attentaten, andere Decreta von der Congregation derer Cardinälen ergangen sind. Nämlich den 8. May 1754. daß die Mönche gehorsamen müßten, unter der Strafe unserer Ungnade; und den 19. Febr. 1755. hat sie (zu verstehen die Congregatio Cardinalium) geschrieben, und dir Sohn Abt befohlen, daß du gegen die Widerspenstige verfahren solltest unter der Strafe der Censuren. VIII. Weil aber besagte widerspenstige Mönche solchen Decreten und Befehlen zu gehorsamen, und zu gehorchen, nicht nur versagten, sondern auch gegen dieselbe, und deine Discretion als Abten zu unsern geliebtesten Sohn, Franciscum, den zu einem Kaiser erwählten König und desselben höchstes Reichsgericht appelliret haben. IX. Aber, nachdem durch den gottfürchtigsten Kaiser ihr ungerechtes und verwegenes Ansuchen verworfen worden; so seyen sie (Mönche) zu uncatholischen Prinzen geflohen. X. Wir sodann, bey so beschaffenen Dingen, rühmen zuerst mit würdigen Lob-Sprüchen besagten Königs Francisci, der zu einem Römischen Kaiser erwählet ist, ausnehmende Frömmigkeit, und dessen kindliche Achtung gegen Uns, wie auch desselben löbliche Ehrerbietigkeit gegen diesen heiligen Apostolischen Stuhl, die er in allen Sachen, auch besonders bey diesem Geschäfte erwiesen hat. XI. Darnach betrachten wir, wie nothwendig es sey, daß solche Zwistigkeiten und Händel, als Dinge, die der offenen Ruhe, und dem allgemeinen Besten zuwider, und schädlich sind, abgethan werden. XII. So übertragen wir Brüder, Bischof und Cardinal deiner Vorsicht, und befehlen, daß du als ewiger Abt dieses Klosters, alle und jede Mönche, die da sind widerspenstig und ungehorsam, von besagtem Kloster, in unserer Apostolischen Authorität, hinweg schaffest. XIII. Und sollest mit Verwilligung aller und jeder Abte dieses Ordens, die da sind, diese Mönche in andere Klöster in dieser Constanzer, oder in andern Diœcesen versetzen. XIV. & XV. Und an Platz derer, so hinweg gesetzet, sollst du andere desselben St. Benedicti Ordens-Mönche in besagtes Kloster setzen und bestimmen, jedoch unter diesem Beding, daß, wenn es sich ereignen sollte, daß für die Zukunft einer aus vorgesagten Aebten des Dienstes eines solchen, aus andern Klöstern in dein Kloster versetzten, Mönche, zu Dienste seines Klosters benöthiget wäre, vorersagter Mönch, wenn er von seinem eigenen Abte hierüber ersuchet worden, so ferne er von dir die Erlaubniß wird erhalten haben, in sein eigenes Kloster wieder zurück kehren könne. Und sollest du bey solchem Fall einen andern bekommen, und die Mönche, die du einmal bekommen hast, wenn sie deinem Befehl Folge zu leisten sich weigern werden, allemal in ihre Klöster mit Genehmhaltung des Abts zurück schicken, und einen andern, oder andere dagegen erhalten können. XVI. Und du sollst erklären, daß besagte Mönche, welche von deinem Closter in ein anderes geschoben, und die andern, so in dein Kloster gesetzt oder bestimmet worden, oder in Kraft dieses Briefes dahin werden versetzet werden, in genere oder in specie, dem ersten eines jeden Klosters nicht mehr unterthan, oder obligiret seyn. XVII. Und du sollst aus vorbesagter Authorität in Kraft dieses Briefes erklären, daß die Mönche anderer Klöster, die wie vorgesagt, in dein Kloster werden versetzet werden, zu allen und jeden, was nach denen regularischen Satzungen deines Klosters, und nach denen eingegangenen vorersagten Concordaten, wie auch nach allen unsern Befehlen und Vorschriften, und was nach Vorschrift obernannter Congregation derer Cardinäle zu beobachten ist, durchaus vollziehen, und dir, oder dem zur Zeit existirenden Bischof zu Costanz, als ewigen Abten des Klosters Reichenau, und ihrem Abten, in allen einen bescheidenen Gehorsam zu erweisen und zu bezeugen angehalten seyn. XVIII. Wir befehlen daher allen vorersagten Mönchen, daß sie dich zu ihren Abten ehrerbietig annehmen und erkennen,

und

und dir durchaus in allem, was zu dem Amt eines Abtens gehöret, gehorchen, und gehorsamen, und deine heilsame Ermahnungen und Befehle demüthig annehmen, und ernstlich vollziehen, ansonst werden wir den Sentenz, oder die Strafe, die du mit Recht wirst gefället, oder beschlossen haben, gegen die Rebellen gut heissen, und wir werden mit GOttes Hilfe daran seyn, daß solche bis zur hinlänglichen Genugthuung ohnverbrüchlich gehalten werden. XIX. Und wir erkennen, daß dieser gegenwärtige Brief gültig und kräftig sey und bleibe, und soll derselbe seine gänzliche und vollkommene Wirkung haben, und empfangen, und dir in allem und durchaus mit aller Maas zu Hilfe kommen, und von allen denen, welchen es zukommt, unverbrüchlich solle gehalten werden müssen. XX. Und sollen diesem Brief nicht entgegen stehen die Apostolische Satzungen und Verordnungen, weder auch die Statuten, Gebräuche, Privilegien, Apostolische Briefe, die diesem Orden gegeben sind, so weit diese alle dem hier vorangesetzten zuwider gehen, die wir somit, als wären sie von Wort zu Wort hier eingerückt, ansehen, und thun wir zur Wirkung gegenwärtigen Briefes, denselben somit, zwar nur für diesmal, derogiren, sie unverbindlich erklären; doch sollen dieselbe ansonst bey ihrer Kraft und Wesen verbleiben. XXI. Im übrigen lieber Sohn! tragen wir dir auf, so du anderst dich noch zu Wien in Oesterreich aufhältst, daß du selbst zu dem König Franciscum, der da zum Kaiser erwählet ist, gehest, so du aber schon abwesend bist, du mittelst anderer ansehnlichen Männern demselben in unserm Namen unser danckbarliches und verbundenes Päbstliches Gemüthe bezeugest, weil er um Uns, und diesen heiligen Stuhl sich bestens verdient zu machen fortfähret. XXII. Und sollest gleichermassen in unserm Namen bitten und vorstellen, daß derselbe ja nicht zulassen wolle, daß es dir in diesem allerwichtigsten Geschäfte an aller seiner Hilfe, so es nöthig seyn wird, Ansehen, und Schutzwehre, je gebreche.

Num. XXXVI.

Gewaltthätige Vertreibung der Benedictiner Religiosen aus ihrem uralten Stift und Gotteshaus Ord. S. Benedicti zu Reichenau.

Den 30ten Martii dieses lauffenden 1757sten Jahres, Mittwochs vor dem Palmsonntag, zur 12ten Stunde des Mittags, drunge Herr Joseph Dominicus von Deuring, Domherr zu Costanz, auch Vicarius Generalis, sammt Herrn Baron von Roll, gleichen Orts Domherr in Costanz, cum Notario Claus, und Zeugen Ignatio Weltin, und N. Romer, Pfarrern in der Insul Reichenau, und N. Forster, Constanzischen Laypriestern, nebst vielen andern verschiedenen Standes zur Pforten des Klosters Reichenau hinein, mit Begehren: „Es sollen sich gleich alle Religiosen Professi in dem „Recreationszimmer versammeln, benanntlichen P. P. Bartholomæus Mayr, Josephus „Staader, Pirminius Berchtold, Marcus Stattmüller, Bernardus Liebherr, Columba- „nus Finster, Joannes Paulus Roll, und F. Gregorius Stattmüller Subdiaconus.

Diese nun in der Eil zusammengetriebene Religiosen, ohne vorher das geringste zu wissen, von dem in aller Stille und in der Finstere vom Herrn Bischof angesponnenen Trauerspiel, musten schon im Anfang mit Erstaunen wahrnehmen, daß ihnen endlich der Garaus gemacht werden wolle. Die Zubereitungen waren fürchterlich. Vierzig Soldaten in circa bewachten mit gewafneter Hand das Kloster, die Clausur, ja auch die in dem Noviziat eingeschloßene 4. Novitzen. Den Creuzgang besetzten die Bischöfliche Officianten, Bediente, Pedellen, Maurer, Zimmerleute, Schiffmänner, Bau- und Fuhrleute. In dem Conventgarten stunden bereitfertig an die Wagen angespannte Pferde, die Kirchenthüren waren verschloßen, die Seiler von den Glocken abgehoben, und dergleichen vorsichtige Zubereitungen noch mehr. Herr von Deuring legitimirte sich schriftlich wegen seiner obhabenden Commißion; worauf Er das Convent also anredete: Wegen Eurem Ungehorsam, und Widersetzlichkeit, mit denen ihr Beyde Allerhöchste Häupter beleidiget, haben endlich Ihro Päpstliche Heiligkeit *Benedictus XIV.* den 10ten Februar. 1757. mit Einwilligung Kaiserlicher Majestät *Francisci I.* so beschehen den 7ten Martii 1757. folgendes über euch verhänget. Hier wurde die Bulla Pontificia verlesen, der Innhalt war: „Herr Cardinal Bischof zu „Constanz habe Gewalt alle ungehorsame, und refractarios Religiosos des Klosters

„ Reichenau Ordinis S. Benedicti in anderwärtige Gotteshäuser ejusdem Ordinis, je„ doch mit Genehmhaltung derer Aebte, Constanzischer, oder anderer Diöcesen zu „ übersetzen, dargegen Er aber Zwölf andere, ex eodem Ordine in dem Kloster „ Reichenau pro choro zu erhalten, und zu ernähren verbunden seyn solle.„ Was jezt vorgelesen worden, sprach ferner Hrr von Deuring zu denen Religiosen, wollen Ihro Hochfürstliche Eminenz Bischof zu Constanz im mindesten Pünctlein durch mich vollzogen wissen, daß also ohne weiteres Nachsehen Euch die Quittirung Eures Klosters, und Abreise in andere Eures Ordens Gotteshäuser ankündigen muß; welches ihr um so mehr heut noch ohngezwungen befolgen sollet, als man euch ansonst darzu nöthigen wird.

Die Religiosen gaben zur Antwort: Ohnglaublich seye, daß Ihro Päbstliche Heiligkeit über sie Religiosen in der Reichenau ein so hart und weit-aussehendes Urtheil gesprochen haben, da doch Allerhöchst Dieselbe sie Religiosen noch nicht einmal angehöret, viel weniger von etwas solches gegen sie geäußert haben, folglich Allerhöchstes Decret nur erschlichen, von einseitigen Bischöflichen Bericht *sub- & obreptitie* erhalten worden sey, besonders da ihr zu Rom bestellter Agent *Gregorius Quintzani* erst neuerlich sie vergewißert, daß zu Rom wegen ihnen Religiosen zu Reichenau nichts vorgefallen, ja nichts vorgenommen werden könne, weil Ihro Päbstliche Heiligkeit mit incurabler Krankheit behaftet, nicht mehr fähig seyen, mit dergleichen Geschäften sich zu beladen, Er recommendire sich demnach auf den zukünftigen Pabst. Dessen jedoch allen ungeacht, versetzten weiters die Religiosen, hat das sogenannte Päbstliche Decret nach buchstäblichen Innhalt nur diejenige mit der Ort-Wechselung vermeint, welche *inobedientes & refractarii* seyen, aus deren Zahl sie um so weniger seyn könnten, als sie jederzeit mit all-ersinnlichem Respect sich den vorherigen *successive* von allerhöchsten Höfen wider sie (obwohl allezeit auf einseitiges Bischöfliches Bitten) ergangenen *Conclusis* gehorsamst unterworfen, und nur mit geziemender Rechts-Form ihre noch weitere Rechte vorbehalten hätten, sofort das *Fulmen Expulsionis* sie durchaus nicht betreffe.

Herr Vicarius Generalis wuste diese Einwürfe nicht zu beantworten, sondern legte die ganze Schuld auf Ihro Päbstliche Heiligkeit, mit neuem Andringen, die Religiosen sollen dem allerhöchsten Befehl ohnverweilt nachkommen, und sich reisefertig machen. Dessen weigerten sich abermal die Religiosen, weilen sie ihre heilige Profeßion, das Votum Stabilitatis, und alle göttliche, natürliche und menschliche Rechte zurückhalteten, sie provocirten wiederholter maßen zur Päbstlichen Heiligkeit, Kaiserlicher Majestät, und endlich, weil man sie nicht anhörte, zu dem göttlichen Gericht. Sie schützten auch vor ihren neulichst genommenen Recurs ad Comitia Ratisbonensia. Es halfe jedoch alles nichts; demnach Herr von Deuring ganz erhitzt seine vor der Thür stehende Officianten, und übriges häufiges Gesindel alsobald herbey rufte, um durch sie denen Religiosen Gewalt anzulegen, in Gegenwart dieser seiner saubern Mannschaft sagte Er spöttlend zu denen Religiosen: Braucht eure Vernunft; sehet! Leut hab ich genug euch mit Gewalt zu verjagen, geht doch freywillig, packt eure Nothwendigkeit zusammen, sammt deme allem, was dem Kloster nicht eigenthümlich ist. Es ist ja gescheider freywillig mit Ehren aus dem Haus gehen, als gewaltthätig hinausgeworfen werden, besinnet euch nicht lang, anheut noch muß das Kloster geräumet werden, für einen jeden aus euch ist schon ein anders bereitet.

Die Religiosen beharrten standhaft auf ihrem Schluß, hoch betheurend, sie wollten eher ihre Hälse unter des Scharfrichters Schwerd biegen, als ihr Kloster freywillig verlassen, und ihr Votum Stabilitatis, welches sie geschworen, sammt allen ihren Rechten so schändlich und meineidig zernichten. Dagegen reponirte der Vicarius Generalis mit den Seinigen: Ihro Päbstliche Heiligkeit haben *in Voto Stabilitatis* mit euch despensiret. Eure vermeinte Rechte aber könnt ihr nach Belieben in dem Elend verfechten. Nein, wiedersetzten die Religiosen, in unserm Profeßhause wollen wir leben und sterben.

Auf

Auf dieses dann ergienge der Befehl, die Religiosen, welche sich aneinander hiengen, anzugreiffen, so auch baldigst befolget worden, da einer von dem andern mit ärgerlicher Art gewaltthätig gerißen, geschleift, gestoßen, und auf die zubereitete Wagen geworfen worden. Alles Bischöflicher Seits hat zu dieser Unthat geholfen, auch die Weltpriester, zwey Pfarrer, Weltin und Romer, in der Reichenau. Einen aus denen Religiosen P. Columbanum hat ein Costanzischer Pedell mit dem Ellenbogen so hart in den Mund gestoßen, daß er Blut auswerfen müssen; Sie waren endlich alle zu Schiff gebracht, und einige bey denen Herren PP. Dominicanern zu Costanz, einige in dem Seminario zu Mörsburg (allwo annoch 2. Patres, Benedictus und Bernardus arrestiret liegen) andere anderswo, unter guter Verwahrung Bischöflicher Auffseher, beherberget. Dieses alles habe ich P. N. N. der ich gegenwärtiges schreibe, mit Augen gesehen, und selbst an mir erfahren, da ein Bischöflicher Wohldiener mich mit beyden Händen an die Weichen umfasset, also fest zusammen gepreßt, daß bald nicht mehr athmen hätte können, endlich aber frey gelassen worden; zuletzt jedennoch, wie alle andere meine liebste Mitbrüder zu dem Closter hinaus geschleifet worden bin.

In eben dieser Stunde den 30ten Martii wurden auch die vier Novitzen ihres Ordens-Habits beraubet, durch den Malefitz-Büttel in das Wirthshaus begleitet, endlich nacher Hause in ihr Vaterland geschickt, zur Wegzehrung gab man einem jeden einen Reichs-Gulden. Auch am besagten Tag verfuhre Herr Johannes Labhart, Fiscalis und Pfarrer bey St. Stephan zu Costanz weit ärger mit unsern beyden Patribus, auf der Probstey Schinen.* Pater Wolfgang Ambos, kränklichen Probsten, und P. Benedicto Laub, Pfarrern, welche ohne Hut und Stock, in den Pantoffeln, unter Verwahrung 6. Mörsburgischer Soldaten, so mit aufgepflanzten Bajonnetten auf beyden Seiten der 2. Religiosen gegangen, um welche der Fiscalis stets herum ritte, nacher Oehningen, und von dar, ohne sie Meße lesen zu lassen, in dem Schiff des andern Tags bey frühen Morgen gewaltthätig nacher Mörsburg abgeführet worden. Abends des besagten 30ten Martii bey der Collation erschienen in dem Closter Reichenau 4. Cappuciner von Ratholdzell, und 2. Conventual-Franciscaner den Chor zu besorgen, den folgenden Tag als den 31ten Martii rufte der Herr von Deuring die Reichenauische Gemeinde zusammen, und lase das Urtheil über die schon vertriebene Religiosen ab.

, , , ,

den 20ten April
1757.

P. N. N.

* Diese Probstey Schinen ist 3. Stunden weit von dem Closter Reichenau, ausser der Insul Reichenau, auf dem sogenannten Schinerberg gelegen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

An eine hochlöbliche allgemeine Reichsversammlung unterthänigstes Memorial des Prior und Capituls der reichsunmittelbaren Abtey Reichenau O.S.B. Die von Seiten des Hochstifts Constanz fortdaurende Beschwerden betreffend Cum adiunct. Acten-mäßige und Rechts-kräftige Erläuterung. Et subadiunct.

[S.l.] [1767]

2 Ded. 309#Beibd.10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10628329-6
VD18 14505428-003